Münster.1932.№ 16

Phil. Diss.

Geschichte.

Der Regierungsantritt des ersten evangelischen Bischofs im Stift Osnabrück, Ernst August I., 1661-63.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Heinrich Schwenke
aus Osnabrück-Eversburg

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Dezember 1930.
Dekan: Herr Prof. Dr. R. Schmidt.
Referent: Herr Prof. Dr. Wätjen.

1932

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

Geschichte.

Der Regierungsantritt des ersten evangelischen Bischofs im Stift Osnabrück, Ernst August I., 1661-63.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Heinrich Schwenke

aus Osnabrück-Eversburg

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Dezember 1930.
Dekan: Herr Prof. Dr. R. Schmidt.
Referent: Herr Prof. Dr. Wätjen.

1932

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Die rechtlichen und politischen Grundlagen der Herrschaft evangelischer Bischöfe aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg im Hochstift Osnabrück.

I. Die Beziehungen zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg und dem Hochstift Osnabrück vor dem Regierungsantritt Ernst Augusts. Vorverhandlungen.

II. Die Maßnahmen des Hauses Braunschweig und des Domkapitels wegen der Regierungsübernahme unmittelbar nach dem Tode Franz Wilhelms.

III. Die Inbesitznahme des Hochstifts durch den Hofmarschall von Hammerstein im Namen Ernst Augusts und die Regelung der Regierungsverhältnisse bis zum Eintreffen des Fürsten.

IV. Der Einritt Ernst Augusts und die Verhandlungen des sich daran anschließenden Landtags.

V. Die Bemühungen um die Reichsregalien und deren Empfang.

Schluß: Zusammenfassung und Würdigung.

O. St.-A.	=	Preußisches Staatsarchiv zu Osnabrück.
Abschn.	=	Abschnittsarchiv.
L. A.	=	Landesarchiv A.
Co. Const.	=	Codex Constitutionum Osnabrugensium.
Mitt.	=	Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde des Fürstentums Osnabrück.
C. P.	=	Capitulatio Perpetua.
I. P.	=	Instrumentum Pacis.

Alle Daten sind angegeben nach dem Gregorianischen Kalender.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547404_0003

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit einem historischen Ereignis, das bedingt wurde durch eine der eigenartigsten Bestimmungen des Westfälischen Friedens, vielleicht der seltsamsten Institution in der Geschichte der deutschen geistlichen Territorialstaaten, mit dem Regierungsantritt Ernst Augusts I., des ersten evangelischen Bischofs im Fürstbistum Osnabrück, der zufolge der im Artikel XIII des Westfälischen Friedens vorgesehenen alternativen Succession den fürstbischöflichen Stuhl des alten Hochstifts bestieg.

Kurze Hinweisungen auf die alternative Succession finden sich, wie in der Arbeit an geeigneter Stelle bemerkt wird, in mehreren großen zusammenfassenden Darstellungen; einen trefflichen Beitrag zur Geschichte dieser merkwürdigen Einrichtung lieferte Johannes Freckmann, der über „die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück" arbeitete; auch zur Geschichte Ernst Augusts I. sind verschiedene gute Arbeiten erschienen. In allen diesen Darstellungen und Untersuchungen wurde auf den Regierungsantritt Ernst Augusts I. nur ganz kurz eingegangen, indem man in aller Knappheit die äußeren Daten dieses Geschehnisses anführte bzw. in dem einen oder dem anderen Zusammenhang seine Bedeutung mit einem Satze streifte.

So blieb Raum für eine eingehendere Untersuchung der Ereignisse und Vorgänge beim Regierungsantritt Ernst Augusts I., die der Mühe wert erschien. Handelt es sich doch dabei um ein für die Entwicklung der Verfassung des Reichs, das Pufendorf in dieser Zeit mit treffendem Spott ein „irregulare aliquod corpus et monstro simile" nannte, und in ihr für die Geschichte des Ausgleichs der Konfessionen und für die Entwicklung besonders der geistlichen Territorialstaaten gerade in seiner Seltsamkeit außerordentlich charakteristisches Ereignis.

Als ich an die Arbeit heranging, glaubte ich, auf eine besonders verwickelte, an Zusammenstößen, Verhandlungen, Vergleichen und daraus hervorgehenden neuartigen Regelungen überreiche Technik der Vorgänge bei diesem in dieser Form erstmaligen Regierungsantritt eines Bischofs zu stoßen. Bei tieferem Eindringen in das zur Verfügung stehende Material stellte sich heraus, daß die Uebernahme der Regierung des Stifts durch den ersten evangelischen Bischof sich im großen und ganzen fast reibungslos abwickelte und sich von dem Regierungsantritt eines katholischen Bischofs im wesentlichen nicht unterschied. Vielleicht ist aber gerade dieser — auf den ersten Blick enttäuschende — Umstand recht eigentlich bezeichnend für die Zeit nach 1648, vielleicht ge-

stattet diese Tatsache, den Schluß zu ziehen, der in der Zusammenfassung dieser Arbeit daraus gefolgert wurde.

Die Darstellung beruht durchweg auf schriftlichem Material aus dem Preußischen Staatsarchiv zu Osnabrück. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß sich in Wiener Archiven noch Notizen über die Verleihung der Regalien und über die Titelfrage in Reichshofrats-Protokollen und ähnlichen Quellen befinden. Da aber diese Fragen durch das im Osnabrücker Staatsarchiv vorgefundene Material hinlänglich geklärt erschienen, glaubte ich, auf eine Nachforschung in Wien Verzicht leisten zu dürfen. Eine Nachfrage im Preußischen Staatsarchiv zu Hannover ergab, daß dort kein für diese Arbeit in Betracht kommendes Material mehr vorhanden war; dasselbe versicherte mir Herr Domarchivar Dolfen auf eine diesbezügliche Anfrage hin für die Bestände des bischöflichen Diözesanarchivs zu Osnabrück. So war ich für die Bearbeitung meiner Aufgabe ausschließlich auf die — allerdings reichlichen — Bestände des Preußischen Staatsarchivs zu Osnabrück angewiesen.

Einleitung.

Die Grundlagen der Herrschaft protestantischer Bischöfe aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg im Hochstift Osnabrück.

Der an sonderbaren Kompromissen und daraus entstandenen seltsamen und willkürlichen Regelungen so reiche Westfälische Friede enthielt wohl seine eigenartigste Bestimmung im Artikel XIII des Friedens zu Osnabrück, der die künftigen politischen und kirchlichen Verhältnisse im Hochstift Osnabrück regelte bezw. deren Regelung vorbereiten sollte. I)

Durch seine verkehrte Politik, durch unzeitige, verfrühte Abrüstung hatte das aufstrebende Haus Braunschweig-Lüneburg bei den Friedensverhandlungen sich selbst ausgeschaltet, die Säkularisationsbeute, auf die man nicht ohne Berechtigung hoffen zu können vermeinte, — saßen doch seit längerer oder kürzerer Zeit welfische Coadjutoren in den Stiften Ratzeburg, Bremen, Magdeburg und Halberstadt —, ward dem jetzt nicht mehr gerüsteten, „nicht armierten" Fürstenhause vorenthalten. Nur eine einzige Entschädigung neben der unbedeutenden Abtei Walkenried wurde dafür den Welfen gewährt, eben jenes absonderliche Geschenk des Artikels XIII,[1]) die „successio alternativa" im Bistum Osnabrück.

Das Stift Osnabrück wurde damit „sozusagen zur Hälfte säkularisiert",[2]) denn abwechselnd mit dem katholischen Bischof sollte in Zukunft ein evangelischer Bischof, — d. h. also tatsächlich ein weltlicher Landesherr — das Hochstift regieren. Die evangelischen Bischöfe mußten gewählt werden aus den evangelischen Prinzen des Hauses Braunschweig-Lüneburg, und zwar in erster Linie aus der Nachkommenschaft des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg.

Der gegenwärtige Inhaber des Stifts, der schwedische Generalissimus Pfalzgraf Gustav Gustavsohn von Wasaburg, verzichtete zu Gunsten des rechtmäßigen Bischofs, des Kardinals Graf Franz Wilhelm von Wartenberg, auf alle seine kraft Kriegsrechts gewonnenen Ansprüche auf das Stift gegen eine Zahlung von 80 000 Reichstalern.[3])

Als Nachfolger Franz Wilhelms wurde Herzog Ernst August, der jüngste und begabteste Sohn des Herzogs Georg von Calenberg,[4]) bestimmt, dem das Domkapitel und die übrigen Stände und Untertanen binnen drei Monaten nach Abschluß des Friedens die Eventualhuldigung zu leisten hatten.

I) Vergl. Köcher: A. a. O. S. 13 ff. und Erdmannsdörffer: A. A. O. S. 70 ff., Erdmann: A. a. O. S. 130 ff.

[1]) Abdruck des Westf. Frieden. F. Philippi: Der Westfälische Frede in „Der Westfälische Friede". Ein Gedenkbuch. Münster 1898 herausgegeben F. Philippi u. a.

[2]) Max Bär: A. a. O. S. 3 ff.

[3]) Ueber Franz Wilhelm vgl. Goldschmidt: A. a. O.

Die kirchlich konfessionellen Verhältnisse sollten nach dem Zustande, der am 1. Januar 1624 herrschte, geregelt werden.

Der andersgläubige Landesherr durfte sich aber in die inneren Angelegenheiten der Kirchen- und Schulverwaltung nicht einmischen. Unter der Regierung eines protestantischen Bischofs wurde die Oberaufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen dem Erzbischof von Köln als Metropoliten, bezw. einem von diesem eingesetzten Vikar übertragen. Umgekehrt mußte auch der katholische Bischof sich jeden Eingriffs in die inneren religiösen Angelegenheiten der Evangelischen enthalten.

Um die politischen und religiösen Rechte aller beteiligten Parteien im einzelnen zu regeln und festzulegen, sollte eine Ausführungsordnung vereinbart werden.

Diese Ausführungsordnung, die sogenannte Immerwährende Capitulation („capitulatio perpetua") kam nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen[5]) in Münster und Nürnberg am 28. Juli 1650 zu Nürnberg zustande und wurde am 3. August 1650 von den kaiserlichen Gesandten Crane und Vollmar, als Bevollmächtigten des Reichsoberhaupts, dem Mainzer Gesandten Mehl und dem Sachsen-Altenburger Thumbshirn als Vertretern der katholischen bezw. evangelischen Konfession unterzeichnet.[6])

Die capitulatio perpetua umriß die Stellung des jeweiligen Landesherren zu seinen Ständen und Untertanen, insbesondere seine Beziehungen zu dem Domkapitel und den Angehörigen beider Konfessionen und legte die Rechte und Pflichten des Bischofs wie der Stände und Untertanen eingehend fest. Sie traf Bestimmungen über die Regelung der konfessionellen Verhältnisse — die Religionsfreiheit, Verteilung der Geistlichen und Pfarreien, die geistliche Jurisdiktion, das obere Kirchenregiment usw. — wie über Wahl und Regierungsantritt eines neuen Bischofs.

So stellt die C. P. „das Grundgesetz der Verfassung des Hochstifts Osnabrück"[7]) dar.

Das Bestehen der C. P. machte im allgemeinen die Wahlkapitulationen überflüssig,[8]) die sonst bei jedem Regierungswechsel üblich waren und in der Regel wesentlich zur Stärkung des Einflusses der Stände beitrugen. Sie wurde die Grundlage, auf der fußend in Zukunft der neue Herr die Regierung das Stifts übernahm.

Artikel XIII des Westfälischen Friedens und die Capitulatio perpetua vom 28. Juli 1650 sind also die verfassungsrechtlichen Unterlagen für die Herrschaft protestantischer Prinzen aus dem Welfenhause im Hochstift Osnabrück.

---

[4]) Georg Schnath: A. a. O. S. 39 ff.

[5]) Näheres darüber siehe die Arbeit von Johannes Freckmann: A. a. O.

[6]) Ueber den authentischen Text der capitulatio perpetua vergl. Fink: Die Drucke der capitulatio perpetua Osnabrugensis. Mitt. XXXXVI, 1 ff.

[7]) Max Bär: A. a. O. S. 163.

[8]) H. E. Feine: A. a. O. S. 339.

B. Der Regierungsantritt Bischofs Ernst August I. im Hochstift Osnabrück.

I. Die Beziehungen zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg und dem Stift Osnabrück vor dem Regierungsantritt Ernst August I. Vorverhandlungen.

Im Gegensatz zu den großen Hoffnungen, die das Welfenhaus ursprünglich gehegt hatte, war ihm mit der alternierenden Succession im Stift Osnabrück nur wenig zugefallen. Um so eifriger war es bemüht, sich wenigstens diesen Erwerb zu sichern.

Die „konsequente welfische Gesamtpolitik",[9]) die für die Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg um die Zeit nach 1648 überhaupt charakteristisch ist, setzt sofort auch in der Behandlung dieser Frage ein, um mit allen Mitteln der vielgeschäftigen Diplomatie dieser Tage sich Einfluß im Stift zu schaffen.

1. Die Leistung der Eventualhuldigung.

Zunächst galt es, Ernst August die ihm als designiertem Nachfolger des Bischofs Franz Wilhelm laut dem Friedensinstrument zustehende Eventualhuldigung zukommen zu lassen.

In eifriger Korrespondenz[10]) beriet Ernst August mit seinen Brüdern über den zur Erlangung der Eventualhuldigung einzuschlagenden Weg. Endgültige Beschlüsse faßte man auf einer Gesamtkonferenz des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, die am 14. Februar 1651 stattfand und wenige Tage später in Celle fortgesetzt wurde.[11]) Hier wurde dem Herzog geraten, unverzüglich die ihm zustehende Eventualhuldigung von den Ständen zu verlangen und schon jetzt den Titel Hochwürden und „designirter Successor zum bischoff und Landesfürsten des Stiftes Osnabrügge" anzunehmen.

Demgemäß sandte Ernst August die lüneburgischen Geheimräte Otto Otto und Hieronymus von Grapendorff in das Stift, die wegen einiger Aenderungen der C. P., besonders aber wegen der Eventualhuldigung verhandeln sollten. Das Ergebnis ihrer Unterhandlungen war ein am 31. März 1651 in Iburg von den Vertretern des regierenden Bischofs und des Domkapitels wie des Hauses Braunschweig-Lüneburg unterzeichneter Vertrag, der so-

---

[9]) Erdmannsdörffer: A. a. O. S. 72 ff.

[10]) Briefwechsel zwischen Ernst August und seinen Brüdern. O. St. A. Abschn. 12 a, 29; Abschn. 12 a, 41; Abschn. 12 a, 44; Abschn. 12 a, 40.

[11]) Protokoll dieser Gesamthauskonferenz O. St.-A., L.A. 161, 4.

genannte „Iburger Nebenrezeß",[12]) der neben einigen Ausführungs- und Erweiterungsbestimmungen der C. P. unter Berufung auf den Friedensvertrag besonders auch die Anordnung enthielt, daß die Eventualhuldigung dem Herzog Ernst August „als designato successori zum Stift" in Kürze, spätestens in einer Frist von 3 Monaten, abgestattet werden solle.

Auf Grund des Iburger Nebenrezesses richtete Ernst August am 13. Juni 1651 ein Schreiben[13]) an das Domkapitel und die nachsitzenden Stände,[14]) in dem er den Termin für die Eventualhuldigung auf den 11. Juli festsetzte und das Kapitel ersuchte, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Gleichzeitig erfüllte Ernst August die Höflichkeitspflicht, dem regierenden Bischof Franz Wilhelm offiziell die Festsetzung des Termins mitzuteilen.[15])

Am 7. VII. reisten seine Bevollmächtigten, wiederum Otto Otto und Hieronymus von Grappendorff, in das Stift ab. In der ihnen mitgegebenen Vollmacht[16]) beauftragte er sie, die Eventualhuldigung „an den hiezu berambten termin und tag, ..., auf gewönliche mass und Weise, auch an gehörigen Ort und stetten" anzunehmen und „an Unserer Stadt und in Unsere Seele solchen Aydt und Bischöfl. Iuramentum auf mehrgedachte Perpetuam Kapitulationen solemniter, und würklich aller Gepühr nach eventualiter abzustatten und zu werk zu richten."

Am 11. Juli 1651 trafen die braunschweig-lüneburgischen Abgesandten, der Geheime Kammerrat Hieronymus von Grappendorff und der Geheime Kriegsrat Otto Otto von Mauderoda, in Osnabrück ein, um im Namen und Auftrage Herzogs Ernst August die Eventualhuldigung[17]) der Stände des Hochstifts entgegenzunehmen. Ihr Empfang vollzog sich in den sonst wohl auch bei Einritt des Landesfürsten und ähnlichen Gelegenheiten im Bistum Osnabrück üblichen Formen.[18])

Tags zuvor waren die welfischen Deputierten spät abends in Oesede angekommen, und hatten sich noch in derselben Nacht

---

[12]) Abdrucke C. Const. Bd. I S. 1631.

[13]) Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 41.

[14]) Das Domkapitel hatte die größten Rechte unter seinen Mitständen, Ritterschaft und Städtekurie standen dem Range und den Rechten nach weit hinter ihm zurück. Vgl. Bär: A. a. O. S. 44 ff.; S. unten S. 16.

[15]) Schreiben Ernst Augusts an Franz Wilhelm, 7. 7. 51. Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 41.

[16]) Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 17.

[17]) In der Schilderung des Verlaufs der Eventualhuldigung folge ich den Berichten des Syndikus des Domkapitels, J. I. v. Schorlemer und des Kanzleiregistrators O. E. Erdmann über die Eventualhuldigung an Franz Wilhelm, dem darüber aufgenommenen Notariatsinstrument des kaiserl. Notars G. Nortbeck und einer anderen undatierten und unsignierten Aufzeichnung. O. St.-A. Abschn. 12 a, 44; Abschn. 12 a, 41; Abschn. 12 a, 31.

[18]) Vgl. unten S. 30, beim Empfang der Kommissare zur Regierungsübernahme u. S. 43 ff. beim Einritt Ernst Augusts.

mit dem Licentiaten von Schorlemer, dem Syndikus des Domkapitels, in Verbindung gesetzt, der dann sofort nach Oesede hinüberritt, um mit ihnen den endgültigen Verlauf des Huldigungsaktes in allen Einzelheiten festzulegen.

In stattlichem Aufzuge brachen die Abgesandten am 11. Juli 1651 mittags um 3 Uhr nach der Stadt auf. Auf der Vogelwiese am Harderberg trafen sie zunächst auf die adelige Ritterschaft, die ihnen nach altem Brauch in beträchtlicher Anzahl bis hierher entgegengeritten kam. Die Herren saßen ab und traten entblößten Hauptes an den Wagen der Abgesandten heran. Die Führer der Ritterschaft, Jochen Jakob von Paland, Nikolaus Herbordt von Bar, Adam von Eikel und Johann von Querheim, begrüßten die Deputierten im Namen der Ritterschaft durch Handschlag, worauf der ritterschaftliche Syndikus Dr. jur. Gerhard Baumeister sie mit den bei solchen Gelegenheiten üblichen herkömmlichen Worten willkommen hieß. Nachdem der Kriegsrat Otto in freundlichen Worten für die Begrüßung gedankt hatte, wollte der jetzt um die Eskorte der Ritterschaft vergrößerte Zug sich in Bewegung setzen, als die Abgesandten des Domkapitels, die ihnen zur Begrüßung entgegengefahren waren, eintrafen. Es folgten wieder die Begrüßungszeremonien wie eben, doch wurde die Stellung des Domkapitels als bevorrechtigter Stand[19]) insofern dabei betont, als die braunschweigischen Deputierten ihren Wagen, in dem sie bei der Begrüßung durch die Ritterschaft sitzen geblieben waren, verließen, um stehend und entblößten Hauptes die Willkommenrede des Kapitelssyndikus Schorlemer anzuhören. Auch wurden die vornehmsten Herren des Kapitels, der Senior und der Subsenior, von den Deputierten mit in ihre Kutsche genommen. Das katholische Domkapitel empfing die Vertreter des protestantischen Nachfolgers nicht so herzlich wie die evangelische Ritterschaft. Wenigstens betont der Syndikus des Kapitels in einem Bericht an den Bischof Franz Wilhelm, man habe „die complimenta gahr generaliter abgeleget, und deutlich zu verstehen gegeben, daß alles mehr eventualiter verrichtet würde."[20])

Der Zug der Wagen der Abgesandten und der Vertreter des Domkapitels, geleitet von dem Adel des Stifts und den Offizieren und Adligen aus dem Gefolge der Deputierten, bewegte sich dann weiter bis an die Grenzen der städtischen Machtsphäre, der Landwehr, die mit Osnabrücker unter Gewehr stehenden Bürgern besetzt war. Auf einem Hügel nahe am Wege hatte sich die städtische Abordnung, bestehend aus den drei Bürgermeistern der Alt- und Neustadt und dem Stadtsyndikus, zur Bewillkommnung eingefunden. Die Städter wollten, altem Herkommen gemäß, an dieser Stelle die Huldigung und zwar nur in der Form eines

---

[19]) Siehe oben S. 4 Anmerkung 14.

[20]) Bericht des Syndikus Schorlemer an Franz Wilhelm, Original siehe: O. St.-A. Abschn. 12 a, 41.

Handgelöbnisses, nicht eines feierlichen Eides, leisten.[21]) Darüber kam es zu einem Zwischenfall, der für das Selbständigkeitsstreben der Stadt Osnabrück bezeichnend ist.[22]) Otto Otto erklärte, man wolle sich für dies Mal mit dieser Form der Huldigung begnügen, doch müsse er im Namen des Fürsten feierlich Verwahrung und Protest dagegen erheben, um die Rechte des Fürsten und seiner Nachfolger zu wahren für den Fall, daß später andere und genauere Nachricht über die alte Tradition der Huldigung in Erfahrung gebracht würden. Nach einer etwas betretenen Erwiderung des Bürgermeisters Dr. Schepeler wurde dann die Eventualhuldigung durch die Vertreter der Stadt in dem von ihnen gewünschten Sinne geleistet, indem sie an die Kutsche herantraten, und den Deputierten als Stellvertretern des Fürsten durch Handschlag Treue und Gehorsam gelobten.

Nach diesem Aufenthalt bewegte sich der um zwei Abteilungen „wohlstaffierter" Bürgerreiter, die sich an die Spitze setzten, und um eine Abteilung bewaffneter Bürger zu Fuß vermehrte Zug weiter auf die Stadt zu. Inzwischen ertönte das Geläute sämtlicher Kirchenglocken. Sobald man in Sicht der Stadtmauern kam, begannen die auf Basteien und Wällen aufgestellten Feldstücke zu spielen. Am Johannistor wurde den Deputierten mit einem eigens zu dieser Gelegenheit komponierten Musikstücke aufgewartet. Von hier bis zum Hof des Domprobstes standen Bürger unter Gewehr Spalier, die sich nach dem Vorbeiziehen des Geleits diesem kompagnieweise anschlossen, um an dem Hofe haltzumachen und Begrüßungssalven abzugeben. Im Hofe des Domprobstes stiegen die Deputierten ab, die inzwischen am Rathause von dem gesamten Rat begrüßt waren; hier wurden mit den Bevollmächtigten des Kapitels die Einzelheiten der am Abend stattfindenden Zeremonien, des Geleits ins Kapitelhaus, des „homagium eventuale" und des „juramentum episcopale", nach der umständlichen Sitte der Zeit bis ins Einzelne festgelegt.

Gemäß dieser Verabredung fanden sich um etwa 5 Uhr abends die Abgesandten des Kapitels, wie auch die der Ritterschaft und der Stadt ein und geleiteten die welfischen Deputierten durch den Kreuzgang des Doms, wo alle Kapitulare mit ihrem Probst und Dekan sich vorstellten, ihre Glückwünsche aussprachen und die Gesandten willkommen hießen, in den feierlich hergerichteten Konventsaal. In Beisein je zweier Zeugen der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück und des kaiserlichen Notars Georg Nortbeck leistete jetzt das Kapitel die Eventualhuldigung.

Nachdem vorher die herkömmlichen höflichen, feierlichen und an Vorbehalten überreichen Reden gewechselt waren, wurde den

[21]) Vgl. das von dem Notar G. Nortbeck aufgenommene Notariatsinstrument über die Eventualhuldigung. Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 17.

[22]) Tatsächlich hat die Stadt Osnabrück vom Westfälischen Frieden an keinem Herrn geschworen bis zur Besitzergreifung durch Preußen. Vgl. Bär: A. a. O. S. 96.

braunschweigischen Abgesandten die Formel des Juramentum Episcopale von dem Syndikus Schorlemer vorgelesen, und während sich alle feierlich von ihren Sitzen erhoben, schworen die beiden welfischen Gesandten mit erhobenen Fingern in der Formel:[23]) „Des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgeborenen Fürsten und Herrn Ernesti Augusti, Herzogen von Braunschweig und Lüneburg Designierten Successoren zum Stifte Osnabrück. Wir Otto Otto von Mauderoda, Fürstl. Braunschweigisch und Lüneburgisch Krieges Rath und Administrator des Klosters Ilfelde, und Hieronymus von Grappendorff auf Schuckmühlen und Lahr Erbgesessen Fürstl. braunschw. und lüneb. Rath und Hoffmeister, Abgesandte Krafft habender Special Volmacht, schwören hiemit in die Seele höchstgedachten Ihr Hoch Fürstl. G. daß dieselbe bey künfftiger Regierung die zu Nürnberg aufgerichtete, und von . . . . unterschriebene und versiegelte perpetuierliche Capitulation, und waß sonsten vigore Instrumenti pacis, dieses Stiftes halber verordnet, unverbrüchlich halten und vollenziehen auch dagegen das Thumb Capitel, Ritterschaft, Stände und Untertanen in keiner Weise noch Wege beschweren, sondern sie bey allezeit angeregt Capitulation und gerührtem Instrumenti Pacis einverleibten punkten und articulen handhaben, schützen und schirmen wollen und sollen, so wahr Sie Gott helfen und sein Heiliges Worth. Ferner gestalt, waß unß also vorgehalten haben wir ganz und wohl eingenommen, und verstanden, will auch der Durchlauchtige, Hoch Ehrwürdige und Hochgeborene Fürst und Herr Ernestus Augustus Hertzog zu Br. und Lüneburg, Designierten zum Bischoff dieses Stifts Osnabrück, allermaßen Sr. F. G. unß deßen wir specialiter bevollmächtiget, und wir in deren Seele hiermit schwehren, treulich nachkommen, so wahr als S. F. G. Gotte helffe und sein heiliges Wort."[24])

Dann traten die Domkapitulare nach der Rangordnung an die beiden Abgeordneten heran und leisteten ihnen durch Handschlag die Huldigung.

In feierlichem Geleit brachte man darauf die Abgeordneten wieder in ihr Quartier. Ein Festmahl, zu dem das gesamte Domkapitel und soviel als möglich von der Ritterschaft und den Städtischen eingeladen waren, beschloß den Tag.

Am folgenden Tage, Mittwoch 12. Juli, wurden die Deputierten wiederum im feierlichen Geleit zum Hause des Domkapitels geführt, wo sie die Huldigung der Ritterschaft in ähnlicher Form wie gestern die des Kapitels entgegennahmen.

---

[23]) Notariatsinstrument des Georg Nortbeck, s. oben S. 4 Anmerk. 17.

[24]) Die Formel dieses Eides war durch Kardinal Franz Wilhelm „dem Domkapitel an die Hand gegeben". Sie war von dem lüneb. Deputierten ohne Disput durch Unterschrift genehmigt worden. Vgl. Bericht des Syndikus Schorlemer an Franz W. vom 12. VII. 51 Original s. O. St.-A. Abschn. 12 a, 17.

Die Vertreter der Stadt Osnabrück betonten, daß sie schon am vorigen Tage an dem herkömmlichen Orte die Huldigung vollzogen hätten.[25]) Sie erklärten sich aber bereit, ihr Gelöbnis an dieser Stelle zu wiederholen, und legten einem der Gesandten das Handgelübde ab.

Eine kleine Verzögerung im Zeremoniell trat ein durch eine Auseinandersetzung mit den Vertretern der Städte Wiedenbrück und Quakenbrück. Beide begehrten, in derselben Weise wie Osnabrück zur Leistung der Eventualhuldigung zugelassen zu werden. Ihre Forderungen wurden durch den Osnabrücker Stadtsyndikus vorgebracht.

Nach kurzer Beratung erklärten sich die welfischen Deputierten damit einverstanden, daß die Abgesandten Quakenbrücks ebenso wie die Vertreter Osnabrücks ihr Gelübde nur durch einen Handschlag bekräftigten. Von den Wiedenbrückern dagegen verlangten sie einen förmlichen Eid, da diese Art der Huldigung für Wiedenbrück seit alters verbindlich gewesen sei und noch niemals geändert worden.

Erst nach eindringlichen Vorstellungen des für Wiedenbrück eintretenden Osnabrücker Syndikus begnügten sich die Abgesandten auch bei den Vertretern Wiedenbrücks mit dem Handgelübde, jedoch mit ausdrücklichem und feierlichem Vorbehalt, um nicht aus dieser Vergünstigung ein Präjudiz erwachsen zu lassen.

Den Beschluß des gesamten Huldigungsaktes bildete eine Ansprache Otto Ottos an die versammelten Landstände, in der er unter Hinweis auf die gesamten Vergünstigungen noch einmal im allgemeinen alle Rechte vorbehielt, und sich feierlich gegen jedes aus dem Vorgehen bei diesen Huldigungszeremonien etwa entstandene Präjudiz verwahrte. Damit war die Eventualhuldigung beendet.

Die Gesandten wurden mit dem üblichen Geleit in ihr Quartier zurückgeführt, wo abermals ein großes Prunkmahl stattfand, das unter dem Donner des Freudensaluts der Geschütze, dem Trompetengeschmetter der Stadtmusik und dem Blitzen des abgebrannten Feuerwerks bis in den späten Abend dauerte.

Am 13. Juli reisten die Gesandten wieder nach Hannover ab.

Die Eventualhuldigung war durchgesetzt. Doch waren bei aller äußerlichen Prunkentfaltung keine besonderen Fortschritte errungen worden in dem Bestreben, schon jetzt festen Fuß im Hochstift zu fassen. Insbesondere das Domkapitel zeigte den Wünschen des designierten Nachfolgers stark die kühle Schulter. Es fühlte sich eben doch mehr zu seinem gegenwärtigen katholischen Landesherren hingezogen und trat seinem protestantischen Nachfolger mit äußerstem Mißtrauen entgegen, immer ängstlich bedacht, mit ständigen diplomatischen Vorbehalten unter andauerndem Betonen des eventualen Charakters der Huldigung seine Rechte zu wahren.

Auch die durchaus protestantische Stadt Osnabrück empfing die Abgesandten des Braunschweig-Lüneburgers nicht so vorbe-

[25]) S. oben S. 6.

haltlos und vertrauensvoll, wie diese vielleicht gehofft hatten. Die Stadt hatte gewiß den hartnäckigen Widerstand, den gerade die braunschweig-lüneburgischen Vertreter bei den Friedensverhandlungen ihrem Bestreben, Reichsstadt zu werden, mit vollem Erfolg entgegengesetzt hatten, noch nicht vergessen[26]) und war vor allem wohl deshalb so sehr bemüht, auch in den kleinsten Einzelheiten ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte zu erhalten.

Immerhin bedeutete die Leistung der Eventualhuldigung für Ernst August die vollendete Anerkennung der auf Grund des Artikels XIII in der Capitulatio perpetua geltend gemachten Ansprüche seitens der Stände des Hochstifts.

Von jetzt ab fühlte er sich so sicher, daß er schon fast als regierender Landesherr auftrat, argwöhnisch beobachtet von dem mißtrauischen Franz Wilhelm. So herrschte eine natürliche Spannung zwischen dem gegenwärtigen und zukünftigen Bischof, stärker und gegensätzlicher noch als der zwischen regierendem Herrn und seinem Thronfolger in allen monarchischen Staaten von jeher beobachtete Gegensatz, die schon bald in erbitterten Kontroversen ihren Niederschlag fand.

2. *Der Streit Ernst Augusts mit dem regierenden Bischof Kardinal Franz Wilhelm in der Titelfrage.*[27])

Aus Anlaß der Eventualhuldigung und schon vorher bei Unterhandlungen Ernst Augusts mit den immer noch Teile des Stiftes besetzt haltenden Schweden wurde auffällig, daß sich Ernst August den Titel „designatus zum Bischof des Stifts" zulegte, in Briefen und Mitteilungen an die Stände gebrauchte er für diese die Anrede „Liebe Getreue". In diesem Verfahren Ernst Augusts sah Franz Wilhelm eine vorzeitige Anmaßung landesherrlicher Rechte; er verwahrte sich scharf gegen diese Methode. Da Ernst August nicht nachgab, entspann sich um die Frage seiner Titulatur ein erbitterter Notenstreit.

Noch am Tage der Eventualhuldigung richtete der Kardinal Franz Wilhelm ein energisches Schreiben[28]) an seinen künftigen Nachfolger. Er nimmt darin sehr scharf dagegen Stellung, daß Ernst August den Titel „designierter Bischof" führe. Denn nach den bestehenden Abmachungen käme ihm nur der Titel eines designierten Successors zu. Franz Wilhelm betont nachdrücklich den eventualen Charakter der eingenommenen Huldigung, die ihre rechtskräftige Auswirkung erst nach dem Tode Franz Wilhelms finde. Bis dahin dürfe Ernst August von seinen Ständen noch keine „subiection praetendiren". Er bäte also Ernst August, den Titel designierter Bischof abzulegen und seiner Kanzlei entsprechende Anweisungen zu geben.

---

[26]) Vergl. K. Kennepohl: A. a. O. S. 159 f.

[27]) Vergl. darüber auch Goldschmidt: A. a. O. S. 196.

[28]) Original s. O. St.-A. Abschn. I 158 Abschrift ebendort. Abschn. 12 a, 41. Das Schreiben ist datiert im Amtshaus Reckenberg.

Diesen Brief scheint Ernst August gar nicht beantwortet zu haben. Jedenfalls hat er sich durch das Schreiben Franz Wilhelms nicht beirren lassen und sich unbekümmert um dessen Einspruch des gerügten Titels weiter bedient.

Seine unnachgiebige Haltung veranlaßte Franz Wilhelm, sich beschwerdeführend an den Kaiser zu wenden. In einer am 20. XI. 51 an den Kaiser gerichteten Klageschrift[29]) legt sein Anwalt dar, wie Ernst August sich den Titel „Designierter Bischof" im Widerspruch mit den klaren Bestimmungen des I. P. und der C. P. angemaßt habe. Obwohl dagegen ein Einspruch sowohl von Seiten Franz Wilhelms wie des Domkapitels erfolgt, obwohl er auf den Wortlaut des I. P., der keine andere Bezeichnung als „designierter Successor" vorsehe, hingewiesen sei, und obwohl sogar die Abgesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg hätten zugeben müssen, daß ihm dieser Titel nicht zustehe, führe er ihn unbekümmert weiter. Solche „gar zu frühe zeitte Anmassung und titulatur" zu Lebzeiten Franz Wilhelms sei geeignet, „große Confusiones, praeiudicia in Gehorsambs Sache, vnd disputate zu befahren." Darum lasse Bischof Franz Wilhelm „zu verhütung ferner darauss entstehender Confusion vnd praeiudicium" die kais. Majestät bitten, den Herzog Ernst August durch ein „ernstliches Kayl. rescriptum allergndsst. zu erinnern, daß sie sich erstbesagten Tituls eines designierten Bischouen, fort auch der vngebührliche, angemaßten praedicaten gegen deroselben würdige Tumb-Capitul, Stifft vnd Stände mit denen sie in Lebzeiten jetziger Regierender Ihrer Fürstl. Durchlaucht nichts zu thuen, ... gänzlich enthalte, vnd den terminis Capitulationis perpetuae und des Instrumenti pacis. alß welches Ihrer Fürstl. Dlcht. zu Braunschweig, allein den Titul designati Successoris . . . . . der Zeit nach zu aignet, gemäß bezeige, zu dem endt auch bey Ihren Canzeleyen die Verfügung thuen sollen, — — — — —"

Der Kaiser gab dem Kardinal Recht. Eine Woche später erging ein kaiserl. Handschreiben[30]) an den Welfen, das, in seiner Begründung sich eng an die Klageschrift Franz Wilhelms anlehnend, Ernst August unter Hinweis auf die Klage des Kardinals die Führung des Titels Bischof und den Gebrauch des Prädikats „Liebe Getreue" in der Anrede an die Stände untersagt.

Nach bewährtem diplomatischen Brauch ließ Ernst August dies Schreiben zunächst unbeantwortet und gebrauchte, auf das nach seiner Ansicht ihm zur Seite stehende gute Recht pochend, ruhig den Titel in der von ihm beliebten Form weiter. So schrieb er noch am 6. XII. 51 einen Brief[31]) an die Stände, der am Kopf die Bezeichnung „Designierter Bischof" trägt und die Stände einschließlich des Domkapitels als seine „Lieben Andächtigen und Getreuen" anredet. Eben so forderte er in einem Schreiben[32]) vom

[29]) Kopie O. St.-A. Abschn. 12 a, 41.
[30]) Kopie O. St.-A. Abschn. 1, 158; Abschn. 12 a, 41.
[31]) Original, O. St.-A. Abschn. 12 a, 42.
[32]) Original O. St.-A, Abschn. 42 a, 42.

13. IX. 52, das er wiederum als „designierter zum Bischoffen" unterzeichnete, seine „Lieben Andächtigen und Getreuen" Stände zur Zahlung einer von ihnen versprochenen Summe von 4000 Talern auf.[33])

Erst im Dezember 52 antwortete er auf den kaiserl. Erlaß vom 27. XI. 51 in einem eingehenden Memorandum.[34]) Die Verzögerung seiner Antwort entschuldigt er mit seiner langen Abwesenheit aus Deutschland (Italienreise). Er gedenke nicht, sich mit dem Anwalt Franz Wilhelms in einen Disput einzulassen, hoffe aber, dem Kaiser sein Recht auf die Führung des Titels „Designierter zum Bischoff" und den Gebrauch des Prädikats „Liebe Getreue" beweisen zu können. Er habe niemals den Titel „designierter Bischof" geführt, wie der Anwalt des Kardinals behauptete, sondern habe sich „Designierter zum Bischof" genannt. Dazu sei er aber nach dem Wortlaut des Friedensvertrages und dem Herkommen des Staatsrechts berechtigt. Der Artikel XIII § 4 I. P. bezeichne ihn als „designatus moderni episcopi successor". Nun richte sich doch nach dem üblichen Herkommen die Bezeichnung eines gesetzlich vorher bestimmten Successors nach der Würde seines Vorgängers, ein designierter Successor eines Bischofs sei also nichts anderes, könne auch nicht anders genannt werden als designierter zum Bischof. Die Vernunft lehre, daß ein Designatus doch kein regierender Herr sei, also weder die Stände in ihrer Gerechtsame noch den Bischof in seinem Regiment beeinträchtigen könne. Es komme praktisch auf dasselbe hinaus, ob er sich „designierter Successor zum Stift", oder „designierter zum Bischof" schreibe. Es bleibe doch immer zur Zeit noch „destinatus oder designatus zum Bischof", nicht regierender Herr, und habe infolgedessen mit der Regierung nichts zu schaffen, solange die Regierung nach den Bestimmungen des Artikels XIII I. P. und der C. P. geführt würde.

Seine Abgeordneten hätten nie — wie behauptet worden war — zugestanden, daß ihm der Titel „designatus zum Bischof" nicht gebühre; das wäre auch gegen ihre Instruktion gewesen, und hätte schon deshalb keine Bedeutung für die Frage haben können. Der Kaiser möge es nicht ungnädig ansehen, wenn er sich weiterhin so nenne. Auch das Argument Franz Wilhelms, er müsse Ungehorsam und Widersetzlichkeit seitens der Untertanen befürchten, wenn es neben dem regierenden noch einen designierten Bischof gebe, sei nicht stichhaltig, wie die Erfahrung in vielen Fällen lehre. Er habe doch auch, um den gegenwärtigen Bischof zufrieden zu stellen, Franz Wilhelm das Prädikat Hochgeboren zuteil werden lassen, obwohl das im Hl. Römischen Reich und im Hause Braunschweig-Lüneburg nicht Herkommens sei. — Eine

[33]) Diese Summe ist übrigens nach einigem Hin- u. Herverhandeln, Stundungsgesuchen etc. schließlich an Ernst August bezahlt worden.

[34]) Kopien davon O. St.-A. Abschn. 1, 158; Abschn. 22 a, 41.

[35]) Kopien davon O. St.-A.: Abschn. 12 a, 158; Abschn. 12 a, 41.

recht boshafte Anspielung auf die Abkunft Franz Wilhelms von Wartenberg, der der morganatischen Ehe eines Wittelsbachers entstammte. — Um so mehr habe der Bischof Ursache, Entgegenkommen zu zeigen.

Das Domkapitel habe sich bei ihm jedenfalls nicht wegen der Titulatur beschwert; er glaube nicht, daß der Anwalt die Vollmacht des Kapitels gehabt habe, in dessen Namen Beschwerden vorzubringen. Selbst wenn solch ein Auftrag vorliege, so möge der Kaiser erwägen, daß er, Ernst August, durch die Festsetzung des I. P. ein größeres Recht an das Stift habe, als eine „gemeine vnd bloße Coadjutoria" mit sich bringe. Deshalb sei ihm auch die Eventualhuldigung geleistet worden, welche Coadjutoren nicht zu Lebzeiten des regierenden Bischofs zu erlangen pflegten. Wenn diese Huldigung auch erst nach dem Hinscheiden des gegenwärtigen Herrn des Stifts rechtliche Kraft gewinne, so bedeute sie doch ein tatsächliches Treugelübde zwischen ihm und den Ständen, mit dem Hauptziel der strengen Innehaltung der C. P. und der endgültigen Sicherung seiner Ansprüche. Auf Grund des Homagium eventuale verbinde ihn mit den Stiftsständen ein gemeinsames Band, wodurch sie „verwandt und verknüpft" seien, und das ihm ein Recht gebe, sie als „seine Lieben und Getreuen" anzureden. Es sei allbekannt, daß Fürstl. Häuser, die in Erbverbrüderung miteinander ständen, darauf fußend gegenseitig ihre Land- und Ritterschaft mit „Liebe Getreue" zu titulieren pflegten. Tatsächlich sei auch weder während des Huldigungsaktes noch nachher irgendeine Mißhelligkeit wegen der Titulatur zwischen ihm und den Stiftsständen vorgefallen.

Aus diesem allen gehe hervor, daß der Anwalt des Kardinals ohne Fug und Recht die kaiserl. Majestät behelligt habe. Er bäte deshalb, die Klage des Anwalts abzuweisen und das auf Grund dessen Berichtes ergangene kaiserl. Reskript aufzuheben und dem Supplikanten einen kaiserl. Verweis zu erteilen, damit der so mühsam zustande gekommene Friede nicht durch dergleichen Nötigung beunruhigt werde.

Diese Denkschrift Ernst Augusts ist ein kleines Meisterstück diplomatischer Taktik und Deduktion. Der kaiserl. Erlaß ist schon ergangen; doch richten sich die Remonstrationen offiziell nicht gegen die Ausführungen des kaiserl. Handschreibens, sondern gegen die Klageschrift des kleinen Anwalts, der im Auftrage seines Landesherren den kaiserl. Erlaß bewirkte. Das Streitobjekt wird als an sich unwesentlich hingestellt, um dem Gegner das Nachgeben zu erleichtern; mit sophistischer Meisterschaft wird sogar gezeigt, daß eigentlich überhaupt kein Anlaß zum Streit vorhanden ist. Dabei schimmert zwischen den Zeilen doch das starke Interesse des Hauses Braunschweig-Lüneburg durch, für das die Frage der Titulatur über eine Prestigefrage hinaus zu einer Frage augenblicklichen Einflusses auf das Hochstift und damit zu einer Machtfrage geworden ist. Zum Schluß des Schreibens wird so-

gar der letzte Trumpf ausgespielt, man läßt eine Kriegsdrohung, wenn auch in sorgsam verschleierter Form, durchblicken.

Aber alle aufgewandten Künste und Anstrengungen hatten nicht den erwünschten Erfolg.

Der Kaiser hat die Antwort Ernst Augusts an den regierenden Bischof weitergeleitet, dessen Anwalt am 24. März 1653 in einem nicht minder geschickten und nicht minder scharfen Schreiben[36]) dazu Stellung nimmt, das Punkt für Punkt die Argumentationen Ernst Augusts zu entkräften sucht.

Er spricht gleich Eingangs von einer „ohngewöhnlich dem Instrumento Pacis keineswegs gemeß sich befindenden usurpation des Tituls" und einer „hintertreibung des von Ew. Kayl. Maytt. . . . . ." ergangenen Abstellungsrescript, „die in der Denkschrift Ernst Augusts gelegen habe. Nachdem er höflicher Weise die Vermutung ausgesprochen hat, daß das Memoriale Ernst Augusts in „frembden supositis" bestehe, „vnd nicht dafür zu halten, daß Höchstged. . . . . Ernst August rechte Information beiwohne", begründet er noch einmal eingehend seine Stellungnahme.

Im Friedensvertrag werde Ernst August ausdrücklich und buchstäblich nicht „designatus episcopus" oder „in Episcopum" genannt, sondern „designatus Successor". Es sei nicht statthaft, verschiedene Auslegungen dieser klaren Worte zuzulassen. Damit falle das Hauptargument der Welfen. Gegen die klaren Buchstaben des I. P. sei mit allen Auslegungen und Künsten nicht aufzukommen. Seinem Herrn sei sehr viel daran gelegen, daß der Friedensvertrag ungeändert bestehen bleibe. Ebenso wie Ernst August die Sukzession als ein erworbenes Recht in Anspruch nehme, verlange sein Herr als erworbenes Recht, daß „der Disposition der Instri pacis, die in Verstandt vndt Buchstaben deutlich ist, keine einseitige anderweitige interpretatio zugezogen" werde. Der Beteuerung, daß Ernst August der Regierung seines Herrn keinen Eintrag tun wolle, bedürfe es nicht; denn dazu sei Ernst August ohnehin verbunden. Man könne ebensowohl den Titel „designirter Successor" wie den Titel „designirter zum Bischof" setzen, zumal der Inhalt der erworbenen Würde durch die eine Bezeichnung ebensogut umschrieben würde wie durch die andere. Sein Herr sei jedenfalls nicht gewillt, eine Verletzung des I. P. in welcher Form auch immer zu dulden. Domkapitel und Stände hätten bei der Huldigung auch nur dieses Prädikat gebraucht. Der angeführte Vergleich mit der Gewohnheit der Erbverbrüderung weltlicher Fürsten sei nicht stichhaltig, da man die Verhältnisse der weltlichen Fürstentümer nicht mit den geistlichen Herrschaften vergleichen könne. Die alternierende Succession sei ein Sonderfall, der sich im Reich „niemahlen begeben hatt."

Die Eventualhuldigung gebe keinen Anlaß zu der neuen Titulatur, sie sei mit ihren „rechten effectibus in suspenso vndt auf die Succession limitiert." Es sei in den geistlichen Fürstentümern Rechtens, daß die Worte „liebe getreue" „eine würckliche actual

[36]) Kopie, O. St.-A. Abschn. 12 a, 41.

Landtsobrigkeit supponiren" sollten, und darauf mache ja Ernst August selbst zugestandenermaßen keinen Anspruch. Außerdem sei es selbst für den regierenden Landesherrn in den Erz- und Domstiften nicht üblich, gegen das Domkapitel, wenn man ihm gesondert schreibe, diese Anrede zu gebrauchen. Der Hinweis darauf, daß das Domkapitel sich nicht über diese Anrede beschwert habe, sei nicht ausschlaggebend. Die geschehene Eventualhuldigung gebe also Ernst August kein Recht, die Stände, insbesondere das Kapitel, als seine „Lieben getreuen" anzureden.

Der Anwalt weist kühl den Anspruch auf Gegenseitigkeit, den Herzog Ernst August aus der Tatsache herleiten zu können glaubt, daß er dem Kardinal den ihm eigentlich nicht zustehenden Titel Hochgeboren stets gegeben habe, zurück. Es sei Ernst August genugsam bekannt, warum er seinem Herrn nicht nur von dem fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg, sondern auch von Kaisern und Königen, Kur- und anderen Fürsten zuerkannt werde. Diese Bezeichnung führe Franz Wilhelm mit Recht. Er brauche also dem keinen besonderen Gegendienst zu erweisen, der ihm dies Prädikat zuerkenne.

Ebenso kann der Anwalt die Vermutung Ernst Augusts, daß er nicht genügend zu dem Vorgehen gegen den Herzog autorisiert sei, leicht widerlegen, da im Reichshofrat hinlänglich bekannt sei, daß er stets und besonders in diesem Falle die Geschäfte des Kardinals führe.

Seine Klagschrift und das daraufhin ergangene Reskript des Kaisers könnten sich also auf das I. P. stützen, während die Anmaßungen Ernst Augusts nicht nur den Bestimmungen des Friedensvertrages, sondern auch dem gesunden Menschenverstande zuwiderliefen.

Er richte daher die Bitte an den Kaiser, er wolle „zu rechten erkennen, daß sich derselbe (der Anwalt) keiner Ungebühr gebraucht habe", sondern dem „Instri pacis nachgegangen sey, demnegst Ernst Augusti Fürstl. Gnd. nochmahlen Kayl. zu inhibiren, daß sie sich des angemaßten tituls designirten zum Bischoff ohngehindert Ihrer vermeinten behelff, alß ohnbegründet, vndt dem Friedenschluß so woll alß Ihrer selbsteigenen ratiocination zugegen, zumahlen enthalten, vndt in allen Ew. Kaysl. Maytt. vorigen allergnsten rescripto vom 27. 9. bris entwichenen Jahres hiebei gebüersambst Volleziehung leisten."

Der letzte Schritt des Kardinals Franz Wilhelm hatte wiederum Erfolg. Der Kaiser, d. h. also der Reichshofrat, gab den Ausführungen des Anwalts des regierenden Bischofs recht.

Den Streit beendete am 31. März 53 ein letztes kurzes Handschreiben[37]) des Kaisers an den Herzog, in dem dieser die Deduktionen Ernst Augusts „für ganz nicht erheblich" befindet, und dem Welfen knapp befiehlt, sich „berührten tituls gentzlich zu enthalten" und „wie auch sowohl gegen das Thumb-Capitul zu

[37]) Kopien siehe, O. St.-A. Abschn. 1, 158; Abschn. 12 a, 41, Original ebendort LA 68, 3.

Oßnabrück vnd ietz regierenden Bischouen ermelten Friedensschluß verglichener Capitulation vnd den hergebrachten Stylo zuwider nichts fürnehmen, noch immowire. . . . . ."

Der ganze Streit um die Titulatur, die hartnäckigen Ansprüche Ernst Augusts, waren hervorgegangen aus dem Bestreben, schon jetzt, zu Lebzeiten des katholischen Bischofs, möglichst viel Einfluß auf das Stift zu gewinnen und diesen Einfluß auch äußerlich als gebührendes Recht durch die Wahl des Titels zum Ausdruck zu bringen. Der Kern des Streites ist, wenn man einmal von der hohen Bedeutung und peinlichen Beachtung, die das 17. Jahrhundert allen Fragen des Zeremonielles und der Titulatur entgegenbrachte, ganz absieht, ein Streit um die Macht im Hochstift. Franz Wilhelm will seine Stellung als regierender Herr nicht beeinträchtigen lassen, Ernst August seine Rechte als vorbestimmter Nachfolger und zukünftiger Landesherr möglichst betonen und erweitern.

3. Versuche des Hauses Braunschweig-Lüneburg, insbesondere des designierten Bischofs Ernst August, bei Lebzeiten Franz Wilhelms die protestantischen Interessen im Otift Osnabrück zu wahren.

Wenn die evangelischen Stände und Untertanen des Stifts sich durch ihren katholischen Fürsten bedrückt und in ihren religiösen Rechten geschmälert glaubten, dann suchten sie ganz naturgemäß Hilfe bei dem evangelischen Nachfolger und seinem ihn tatkräftig unterstützenden Hause. Ernst August konnten diese Hilfegesuche nur erwünscht sein.

Die Jesuiten, den protestantischen Bürgern Osnabrücks besonders verhaßt, versuchten unter eifriger und offener Begünstigung des durch und durch gegenreformatorischen Franz Wilhelm mehrfach im Osnabrücker Lande festen Fuß zu fassen.[38]) Schon 1650 hatte Franz Wilhelm den Versuch, den Jesuiten vermehrten Besitz in Osnabrück zu schaffen und die Wiedereinrichtung des Gymnasiums Carolinumm zu einer Akademie als Aequivalent für die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums durchzusetzen, gegenüber dem Widerspruch der evangelischen Stände auf dem Reichstag zu Regensburg aufgeben müssen. Er dachte aber nicht daran, seine Politik der Begünstigung der Jesuiten aufzugeben. In der Umgebung Franz Wilhelms befanden sich zwei Jesuiten als seine Hauskapläne. Als diese anfingen, sich in der St. Pauli-Kapelle, einer kleinen Nebenkirche des Doms, gottesdienstlich zu betätigen, die Messe zu lesen, Beichte zu hören, Kinderlehre zu erteilen und öffentlich im Ordenskleide einherzugehen, obwohl sie nach den Bestimmungen des C. P. garnicht berechtigt waren, sich in der Stadt aufzuhalten, erregte das in der evangelischen Bürgerschaft der Stadt Osnabrück große Unruhe. Der Rat beschwerte sich deswegen sowohl bei dem auf dem Reichstage zu Regensburg weilenden

[38]) Vgl. darüber auch Goldschmidt: A. a. O. S. 194 ff. u. Jäger: A. a. O. S. 81 ff.

Bischof wie auch bei dem in seiner Abwesenheit die Regierung führenden Domkapitel.[39]) Um seinem Einspruch größeren Nachdruck zu verleihen, wandte er sich an den protestantischen Nachfolger Franz Wilhelms in einem Schreiben vom 22. November 1653. Weil von dem Festsetzen der Jesuiten „ein höchst schädliches präjudiz" befürchtet wurde und „bey der gesambte Bürgerschaft durchgängige widrigkeit sowoll wegen besorgender consequentien alß auch deß nachziehenden scandali" empfunden würde, bat man Ernst August, „alß designierten zum Bischoff dieses Stifts unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, wie dan daß Gantze Hochlöbl. Hochfürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg", die Stadt zu unterstützen, „damit dem unzuläßlichen Jesuitischen Beginnen durch diensame Mittel fördersambt gesteuret" und der „status religionis, totius Cleri ac coetus Ecclesiastici in dem standt, wie es anno 1624 1. Jan. gewesen, reducieret vnd erhalten" bliebe. Ernst August möge die Stadt in diesem Bestreben auch auf dem Reichstage durch die Abgesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg unterstützen lassen.

Umgehend, schon am 6. Dezember, antwortete Ernst August. Er verspricht der Stadt Hilfe und teilt mit, daß er in Abwesenheit des Bischofs das Domkapitel („Unser Thumb-Capitul") aufgefordert habe, dafür zu sorgen, daß die Jesuiten insgesamt, „die wieder besagte leges publicas und bedingten terminum universalem Friedbrüchig eingeschlichen, aus Unserm Stift und Stadt Osnabrück sofort ausgeschafft" würden.

Namens des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg versprach Herzog Georg Wilhelm zu Celle der Stadt, sich ihrer Sache annehmen zu wollen.

Ein Schreiben des Rats an den welfischen Deputierten auf dem Reichstage zu Regensburg, mit dem Ersuchen, die Belange der Osnabrücker Protestanten auf dem Reichstage zu vertreten, fügte den letzten Stein in die Mauer, die der Rat der Stadt Osnabrück mit Hilfe des Hauses Braunschweig-Lüneburg gegen katholische Uebergriffe im Stift Osnabrück zu errichten suchte.

Die Gegenaktion ließ nicht lange auf sich warten. Unter dem 22. Februar 1653 wies das Domkapitel in seiner Antwort auf den Erlaß Ernst Augusts dessen Vorwurf zurück, die Tätigkeit der Jesuiten in der Paulskapelle verstoße gegen die C. P. Nicht das Domkapitel, sondern der zur Zeit abwesende Bischof habe die Jesuiten in das Stift gerufen und sie mit ihren geistlichen Funktionen beauftragt. Das Domkapitel sei daher weder gewillt noch in der Lage, die Jesuiten aus dem Stift zu entfernen.

Bei diesem Bescheid blieb es vorläufig. Die Bürgerschaft unternahm noch einige Vorstöße gegen die Anwesenheit der Jesuiten. Das Haus Braunschweig-Lüneburg scheint sich jedoch bis zur Rückkehr Franz Wilhelms nach Osnabrück zufrieden gegeben zu

[39]) Kopien dieser Schreiben O. St.-A. LA 263. Ebendort befinden sich alle Akten über diese Angelegenheit, soweit nichts anderes besonders vermerkt ist.

haben, nachdem Franz Wilhelm auf dem Reichstage zu Regensburg die Erklärung abgegeben hatte, daß er die Jesuiten nur vorläufig, bis zu seiner Heimkehr in das Stift zugelassen habe.

Nach der Rückkehr Franz Wilhelms aus Regensburg wurde die Angelegenheit von neuem akut. Franz Wilhelm hatte sein Versprechen nicht gehalten. Im Gegenteil! Er stellte im Jahre 1656 das noch an den Folgen des Krieges krankende Gymnasium Carolinum in seinem alten Umfange wieder her; als Lehrer wurden daran eine ganze Reihe Jesuiten neu angestellt; die Folge war bald eine Neubelebung ihrer gegenreformatorischen Tätigkeit'[40]) Es stellte sich heraus, daß heimlich eine Anzahl lutherischer Schüler zu ihnen kam und von ihnen neben andern auch in Religionsdingen unterrichtet wurden. Wiederum sah sich der Rat zu einer heftigen Protestaktion gezwungen, wiederum mußte er das Haus Braunschweig-Lüneburg und den zukünftigen Bischof um Unterstützung bitten.

Sein Wunsch wurde vom Welfenhaus erfüllt. Es richtete ein Gesamthausschreiben, von den regierenden Brüdern Ernst Augusts unterzeichnet, an Franz Wilhelm und ersuchte ihn unter Hinweis auf sein Versprechen auf dem Reichstage zu Regensburg, die Jesuiten aus dem Stift fortzulassen. Ein Gottesdienst, den Franz Wilhelm in der Franziskanerkirche eingerichtet hatte, wurde für ungesetzlich erklärt, da er am 1. Januar 1624 nicht bestanden habe und daher gegen den wichtigsten Grundsatz des I. P. und der C. P. verstieße.

Daraufhin erfolgte lange Zeit nichts. Franz Wilhelm dachte nicht daran, in der Verfolgung seiner katholischen Interessenpolitik auch nur irgendwie zurückzuweichen. Die Jesuiten setzten ihre Wirksamkeit ungehindert fort, dehnten überdies ihre Lehrtätigkeit noch aus. Sie gingen sogar so weit, bei Gelegenheit von Leichenbegängnissen sich öffentlich in vollem Ornat mit ihren Schülern auf der Straße zu zeigen. So wuchs die Besorgnis und der Unwille in der evangelischen Bürgerschaft, und das alte Spiel wiederholte sich.

Am 19. März 1657 legten Bürgermeister und Rat bei ihrem Bischof feierlich Protest gegen diese katholischen Uebergriffe ein. Wiederum wandten sie sich an den zukünftigen Landesherrn und sein Haus, um hier Schutz und Hilfe zu finden.

In einem Schreiben vom 4. Dezember 1657 bedankten sie sich bei ihrem designierten Bischof für seine und seiner Brüder Verwendung vom 16. Mai 1656. Leider habe der Schritt des Gesamthauses keinen Erfolg gehabt. Das Schreiben schildert dann die Uebergriffe der Jesuiten, die Gefahren, denen der evangelische Glaube ihrer Kinder den Bekehrungsversuchen der Patres gegenüber ausgesetzt sei, und bittet Ernst August und seine Brüder, den evangelischen Bürgern „dero ferneren gnädigsten einrath und be-

[40]) Vergleiche wiederum: Goldschmidt: A. a. O. S. 223 ff. u. Jäger: A. a. O. S. 82.

fehlenden Meinung zu eröffnen und nachdrückliche Handpietung in höchst rühmlichen Gnaden widerfahren zu lassen", um die Jesuiten aus dem Stift loszuwerden. Sie wiederholten ihren Wunsch noch einmal in einem Briefe vom 17. Juni 1658, „da die Jesuitischen attentata in allen je bevor erwähnten ärgerlichen Stücken sowoll kontinuiren, alß auch Ihr Anzahl sich täglich mit vielen persohnen mehret vnd alles zu einrichtung eines bestendigen wesens vnd förmblichen collegii, je länger je mehr anlässet."

Diese Bitten veranlaßten ein neues Gesamthausschreiben,[41]) das am 16. Juli 1658 an Franz Wilhelm erging und ihn energisch aufforderte, er möge „bey diesen ohne daß sehr gefährliche Zeiten angeregte weit aussehende Neuerung einstellen", da sie gegen I. P. und C. P. verstoße.

Endlich sah sich Franz Wilhelm zu einer Antwort veranlaßt. Unter dem 30. Oktober 1658 sucht er in einer eingehenden Denkschrift[42]) seine Handlungsweise zu verteidigen. Er gründet die Zulassung der Jesuiten und die Restauration des Gymnasiums Carolinums auf sein Recht als Bischof („jus episcopale"), das ihm die Befugnis zur Ordnung des katholischen Gottesdienstes gebe. Außerdem sei die Schule „daselbst vom Kayser Karolo Magno fundieret vndt von so viel Hundert Jahren auch in Termino universali des Jahres 1624 ohne interruption kontinuiret." Ein Widerspruch zu den Bestimmungen des I. P. und der C. P. bestehe also nicht. Er habe die Schul- und Predigerstellen so besetzt, wie er es für richtig halte. Denn der Friedensvertrag und die C. P. legten nicht den Personenstand („Statum") und die Zusammensetzung („Qualitatem") der Geistlichen fest, Sonst gäbe es auf beiden Seiten die größten Unzuträglichkeiten. Er weist darauf hin, daß schon vor 1624 unter dem Bischof Philipp Sigismund und nach dessem Tode die Jesuiten im Stift gewesen seien und hier ein Kollegium gehabt hätten. Die Jesuiten träten nicht abgesondert und unter sich geschlossen, sondern in Kirchen und Schulen mit andern Geistlichen und Weltlichen untermischt auf. Das von ihnen bewohnte Haus gehöre nicht ihnen, sondern dem Domkapitel. Für den Fall einer Nichteinigung würde er seine Sache getrost vor einen „Aequum competenten judicem" bringen. Schließlich weist Franz Wilhelm auf das in der C. P. versprochene, aber immer noch fehlende Aequivalent für die Einrichtung eines evangelischen Konsistoriums hin und deutet so an, daß dafür das Jesuitenkollegium angesehen werden könnte. Gestützt auf diese Gründe und auf den Erfolg seines Schreibens wartend, ließ Franz Wilhelm die Verhältnisse in Osnabrück, wie sie waren. Ernst August teilte das Schreiben des Gesamthauses und die Antwort Franz Wilhelms darauf dem Rat mit. Dieser dankte dafür am 5. 3. 1659, schilderte die nach seiner Ansicht bestehende Rechtslage und wiederholte seine Beschwerden.

---

[41]) Original: O. St.-A. Abschn. 340 B 3; Kopie: O. St.-A. LA 263.
[42]) Kopie: O. St.-A. LA 263 und Abschn. 340 b 2.

So erging am 14. 4. 1659 wiederum ein Schreiben des Hauses Braunschweig-Lüneburg an Franz Wilhelm.[43]) Die Ausführungen fußen größtenteils auf den Argumentationen der letzten ausführlichen Beschwerdeschrift des Osnabrücker Rats vom 5. III. 1659. Es wird bestritten, daß man Franz Wilhelm „das jus episcopale in bestellung des katholischen Exercitiy, in der katholischen Kirchen und Schulen, vnd was vor ordenspersohnen Sie darzu zu gebrauchen willens, absolute zugestehen" könne. Artikel XIII, § 3 I. P. schreibe vor, „daß der Status sowoll Religionis als Coetus Ecclesiastici totius Cleri, in der formb und Gestalt, wie die dan 1. January befunden, reduzieret, vndt unverändert erhalten werden solle." Damals habe es aber keine Jesuiten im Stift gegeben, wie Franz Wilhelm selbst zugestehe. Also dürften die Jesuiten nicht „ohn scheinbahre Veränderung des Status ecclesiastici ejusque Coetus ac Cleri so wenig in Collegio alß außerhalb demselben, ungeachtet ob Sie sonst, et extra hunc casum, unverbottene persohnen seien, und Anno 1623 zu Oßnabrügge alß frembde Wandersleute gewesen sein mögten, ..., daselbst zu Kirchen- und Schulämtern . . . . . adhibiret noch geduldet werden." Man drückt die schärfste Verwunderung aus, daß der Bischof „die introduction berürter Jesuiten" nicht auf ein interim, sondern gar auf eine continuation beabsichtige. Es wird eingehend ausgeführt, daß der Friedensvertrag zwar nicht die Anzahl, wohl aber die „qualitas personarum" der Geistlichen genauer beschränkte. Sein klarer Wortlaut schließe „alle Coetus undt ordines Ecclesiastici et religiosi, sambt allen undt jeden dazu gehörigen persohnen", die nicht am 1. I. 1624 in Kirchen- oder Schulämtern in Osnabrück bestallt gewesen seien, ausdrücklich aus.

Deshalb fordern die Vertreter des Hauses Braunschweig-Lüneburg nochmals nachdrücklichst die Entfernung des Jesuitenkollegiums. Sie schließen mit der Drohung, daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg „sonsten aber nicht zu verdenken, daß wir uns unseres angewandten Fleißes bester gestalt verwahren, und denen hiebey kundtbahrlich intereßierten augspurgischen Confessionsverwandten, alle zustehenden Rechte meliore quovis modo hiebey vorbehalten müssen."

Diese Note scheint den Briefwechsel zwischen dem Welfenhause, dem Osnabrücker Rat und dem regierenden Bischof Franz Wilhelm in der Jesuitenangelegenheit beendet zu haben. Größere politische Folgen haben die lange und mit großem Aufwand an scharfen Worten und juristischer Spitzfindigkeit geführten Verhandlungen nicht gehabt. Es blieb alles beim alten. Franz Wilhelm wurde in seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Wünschen der Welfen bestärkt durch eine ermutigende Antwort, die ihm auf eine diesbezügliche Anfrage hin Baron Vollmar, kaiserlicher Gesandter bei den Verhandlungen des Westfälischen Frie-

[43]) Original O. St.-A. Abschn. 340 b, 3.

dens, ein Mitunterzeichner der C. P., erteilte.[44]) Die Osnabrücker Bürger mußten sich bescheiden. Daß sie mit desto größerer Ungeduld auf den Regierungswechsel, von dem sie die Erfüllung ihrer kirchenpolitischen Wünsche erhofften, warteten, ist natürlich.

Goldschmidt[45]) berichtet, aus mir unbekannten und von ihm nicht näher bezeichneten Quellen schöpfend, von einem Gespräch, das Ernst August im Juni 1659 bei Gelegenheit einer Jagd auf dem Hümmling mit einem katholischen Pfarrer aus dem Bistum Osnabrück führte. Bei diesem Anlaß soll sich Ernst August über Franz Wilhelm ganz wohlwollend ausgesprochen haben. Auch scheint es, als ob er über das Verbleiben der Jesuiten im Stift nicht allzu unzufrieden gewesen sei.

Im übrigen hat sich jedoch Ernst August als designierter Bischof auch sonst gelegentlich für gefährdete Rechte der Protestanten des Stifts, die sich in solchen Fällen fast regelmäßig an ihn zu wenden pflegten, eingesetzt, und hat dabei in wichtigen Fällen die Autorität des Gesamthauses mit in die Wagschale geworfen. Näher darauf einzugehen, erübrigt sich bei diesen im großen und ganzen geringfügigen Dingen. Fast immer war dem Einspruch Ernst Augusts der gleiche Mißerfolg für die Stadt beschieden, wie in der Jesuitenangelegenheit.[46])

Einen wichtigen persönlichen Erfolg aber hatte der Herzog bei allen diesen Verhandlungen erreicht. Man hatte sich daran gewöhnt, in ihm den künftigen Herren des Stifts zu ehren. Jedenfalls für die protestantischen Untertanen des Stifts war er der Fürst, bei dem sie Hilfe suchten, wenn sie sich in ihren konfessionellen Interessen bedroht fühlten, auf dessen Regierungsantritt sie mit Sehnsucht warteten. Dem regierenden Bischof war es durch Anrufen der Autorität des Kaisers gelungen, seinem Nachfolger die Führung des Titels „designierter Bischof" zu untersagen. Jetzt wurde Ernst August von einem einflußreichen Landstand des Bistums, der einzigen größeren Stadt des Hochstifts, mit diesem Titel angeredet. Die Stadt Osnabrück verkehrte mit dem künftigen Bischof durchaus in Formen, wie sie zwischen einem regierenden Fürst und seinem Landstand üblich waren.

---

[44]) Briefwechsel zwischen Franz Wilhelm und Vollmar 1659. Originale O. St.-A. Abschn. 340 b, 3.

[45]) Goldschmidt: A. a. O. S. 224 f.

[46]) Eine Sammlung von Akten über diese Fälle beruht O. St.-A. Abschn. 369, 11.

II. Die Maßnahmen des Hauses Braunschweig-Lüneburg und des Domkapitels wegen der Regierungsübernahme unmittelbar nach dem Tode Franz Wilhelms. (1. XII. 1661 — 27. II. 1662).

1. Das Verhalten des Domkapitels nach dem Tode Franz Wilhelm.

So lagen die Dinge, als Franz Wilhelm am 1. Dezember 1661 starb. Am 15. XII. traf die Todesnachricht aus Regensburg in Osnabrück ein. Während sie noch peinlich geheim gehalten wurde, „damit es nicht etwa confusion vndt tumult gebe", nahm das Kapitel sofort Siegel und Schlüssel der fürstl. Kanzlei und des Schlosses zu Iburg an sich. Zielbewußt traf das Kapitel die nötigen Schritte zur Inbesitznahme des Stiftes.[47]) Es kam ihm darauf an, sich die ihm seiner Ansicht nach auf Grund des Artikels 23 der C. P.[48]) zustehende Sedisvakanzregierung zu sichern. Die Kanzlei wurde zunächst versiegelt. An den drei folgenden Tagen wurden durch Bevollmächtigte des Kapitels, die von Beigeordneten der Stadt Osnabrück begleitet wurden, die Stiftsämter und die Residenz Iburg für dieses in Besitz genommen. Das persönliche Eigentum Franz Wilhelms, das sich auf den Amtshäusern und in der Residenz befand, brachte man in die Domkirche. Durch diese Maßnahmen verbreitete sich die Nachricht von dem Tode Franz Wilhelms natürlich allmählich, sodaß man keinen Anstand nahm, am Sonntag, 18. XII., durch ein feierliches Kirchenglockengeläute das Andenken des dahingeschiedenen Kardinals zu ehren. Als am Dienstag, 5 Tage nach Eintreffen der Trauernachricht, ein Gerichtstag abgehalten werden mußte, ließ der Domdechant alle Gerichtsprokuratoren und die Kanzleiräte mit dem Kanzler zu sich kommen. Er eröffnete ihnen, daß mit dem Tode des Kardinals ihre Bestallungen erloschen seien und ihr Amtseid aufgehoben. Obwohl aber die Kanzlei noch geschlossen sei, so solle doch der schon angesetzte Gerichtstag abgehalten werden, Kanzler und Kanzleiräte sollten dabei ihrer bisherigen Rechte und Pflichten teilhaftig sein. Nach beendeter Amtshandlung hätten sie sich jedoch wieder als suspendiert zu betrachten und sich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, bis die Kanzlei wieder eröffnet sei. Damit waren die Kanzleibeamten, die als die zuverlässigsten Stützen der aufstrebenden landesherrlichen Machtstellung ja in allen deutschen

---

[47]) Ueber die Maßnahmen des Domkapitels auf die Kunde von dem Tode Franz Wilhelms berichte ich nach den Aufzeichnungen des evgl. Kanzleisekretärs Dr. H. Dehrenthal, die vom 1. XII. 61 bis 23. II. 62 reichen. O. St.-A. Abschn. 12 a, 17.

[48]) Vgl. Abdruck von Fink; a. a. O. S. 35: „Es solle hinfüro kein electus oder postulatus aus dem fürstl. Hauss . . . . . sich keiner Regierung . . . . . vor ablauf 6 Monaten a die mortis episcopi proxime defuncti . . . . . underfangen, es sey denn daß bey Kayl. Maytt. derselbe innerhalb sechß Monat die regalia erhalten welchen fals die administratio capitulatio capituli alßbald cessirn, ...

Staaten des 17. Jahrhunderts von den Ständen mit einem gewissen Mißtrauen angesehen wurden, in eine recht unangenehme Lage gebracht. Ihr Schicksal hing in der Schwebe. Ihre Dienste wurden auch in der ersten Zeit vom Kapitel nur einmal und erst am 23. XII. in Anspruch genommen, wo man ein Rechtsgutachten von ihnen verlangte. Das Kapitel übte bewußt landesherrliche Rechte aus. So erließ es eine Verfügung, daß die Münzen Franz Wilhelms in ihrem früheren Werte weiter gelten sollten und ließ diesen Erlaß in seinem Namen „alß in Sedisvacantia Regierung vnd Herr des Stiftes" veröffentlichen. Die Amtsträger mußten ihre Bestallungen beim Kapitel vorlegen, wo ihnen eröffnet wurde, daß sie ihre amtlichen Funktionen bis auf weiteres beizubehalten hätten.

Nach Weihnachten begannen Deputierte des Kapitels damit, auf den Aemtern die üblichen Brüchtengerichte abzuhalten. Dabei wurden den Amtsträgern die ihnen aus den Gefällen dieser Gerichte zustehenden Gelder ausgehändigt, den Drosten jedoch ihre Gefälle vorenthalten und an die vorsitzenden Kapiteldeputierten der Brüchtengerichte ausgehändigt.

Am 10. Januar 1662 wurden endlich auch die Beamten der fürstlichen Kanzlei wieder offiziell in ihr Amt eingesetzt. Bisher waren sie nur zweimal zur Erstattung von Gutachten gehört worden. Es wurde ihnen vom Domdechanten eröffnet, „daß Capitulariter dahin resolviret vndt ihm aufgegeben, ... die Cantzeley wieder zu eröfnen, ... vndt Cantzler vndt Räthe ihre Dienste vndt schuldigkeit vermöge Thumb-Capitel vorhin mitgeleisteten Eyd zu verrichten, die Justiz vndt Landessache zu respizyren angewiesen haben. Waß aber Regier- vndt Landessachen immediate währen, daraus mit ihm caputi Capituli bey dieser sedisvacantz zu referieren, ... bis dahin ein hochwürdiges Thumb-Capittel dem Successori daß Regiment hinwiederum abtreten würden."

Kanzler und Räte erklärten sich mit den Forderungen des Kapitels einverstanden und versprachen durch Handschlag ihre Erfüllung. Daraufhin gab das Kapitel die Schlüssel der Kanzlei wieder heraus, die Siegel wurden von den Türen entfernt und die Stiftskanzlei nahm unverzüglich ihre Tätigkeit wieder auf.

Wie schon aus den Worten des Domdechanten bei der Verpflichtung der Kanzleibeamten — — „biß dahin ein hochwürdiges Thumb-Capittul dem Successori daß Regiment hinwiederum abtreten würden" — — hervorgeht, war diese Sedisvakanzregierung, die das Domkapitel, auf vermeintliche Rechte pochend, sich selbständig angemaßt hatte, zunächst eine recht vorläufige Angelegenheit. Sie bedurfte des Einverständnisses des Hauses Braunschweig-Lüneburg einmal hinsichtlich ihres Bestehens überhaupt, dann auch in Beziehung auf ihre zeitliche Abgrenzung wie auch auf den Umfang der durch sie gewährten Rechte. Es war eine absolute Selbstverständlichkeit, daß das Welfenhaus, insbesondere natürlich der designierte Bischof, sofort nach dem Absterben des Kardinals seine Rechte und Ansprüche geltend machte.

2. *Die Entschließungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg.*

Als die Nachricht vom Tode Franz Wilhelms in Osnabrück eintraf, hatte das Domkapitel noch in der darauf folgenden Nacht, also in der Nacht vom 15. auf 16. XII., einen Boten nach Hannover abgefertigt, der Ernst August ein Schreiben des Kapitels mit der Notifikation der Trauerkunde überbringen sollte. Dieser Bote war nach 13stündigem scharfen Ritte in Hannover angekommen. Da er aber die Stadttore schon geschlossen fand, ließ er seinen Brief zur sofortigen Weiterbeförderung in einem Kasten an der Stadtmauer heraufziehen. Dadurch kam Ernst August so frühzeitig in den Besitz der Nachricht, daß er schon am folgenden Morgen nach Celle hinüberreiste und mit seinen Brüdern die nun notwendigen Maßnahmen besprechen konnte.

Am 20. XII. wurde der Bote bereits wieder abgefertigt. In dem ihm mitgegebenen Schreiben[49]) betont Ernst August, daß er sich „woll erinnere, waßmaßen vermöge des instrumenti pacis nach erfolgtem diesem Todfall die succession in benanntes Bistumb Oßnabrügge Unß nunmehr eröffnet worden und zustehe", — und kündigt an, daß er „gemeinet mit dem allerfordersambsten eine abschickung dahin zu thuen, und vermittelß derer die notdurfft deßfallß bey Euch und sonsten gebürendermaßen zu beobachten und verrichten zu lassen."

Das war ein recht vorsichtiges, abwartendes Schreiben, in dem noch in keiner Weise zu den noch schwebenden Fragen, insbesondere zu der Frage der Sedisvakanzregierung des Kapitels, Stellung genommen wurde. Auf diese Weise hielt sich Ernst August alle Wege offen, bis eine eingehendere Beratung innerhalb des Gesamthauses den künftig zu gehenden Weg aufzeigen konnte. Diese Richtlinien für das weitere Verhalten Ernst Augusts in der Osnabrückischen Successionsangelegenheit wurden auf einer Gesamtkonferenz des Welfenhauses, die am 28. XII. in Celle stattfand, festgelegt.[50])

Man beriet auf dieser Tagung über die Fragen: Ob Ernst August auf Grund des I. P. und der C. P. berechtigt sei, unverzüglich die Regierung anzutreten und die Einkünfte des Stifts allein unter Anschluß des Domkapitels zu genießen, und was geschehen solle, wenn das Domkapitel auf einer sechsmonatigen Sedisvakanzregierung bestehen würde; wie bei Uebergabe des Kapitels die Besitzergreifung vor sich gehen und die Verwaltung des Stiftes eingerichtet werden müsse, wie und durch wen die Regalien vom Kaiser zu erhalten seien, ob man die Regalien nachsuchen solle, bevor man über die Ergebnisse der nach Osnabrück zu sendenden Gesandtschaft unterrichtet sei, ob es ratsam sei, das Domkapitel zu ersuchen, gleichfalls wegen der Regalien an den Kaiser zu schreiben, zu welchem Zeitpunkt man den Agnaten Nachricht von dem

---

[49]) Original s. O. St.-A. ‚Abschn. 12 a, 43.

[50]) Protokoll dieser Gesamtkonferenz s. O. St.-A. Abschn. 12 a, 41. Original.

Regierungsantritt geben solle, und endlich, welchen Titel — ob Bischof oder nicht — und was für ein Siegel Herzog Ernst August führen solle. Den Ausschlag auf der Konferenz, gab die gewichtige Stimme des Kanzlers Heinrich Langenbeck, eines der „rührigsten Staatsmänner des lüneburgischen Hauses".[51]) So kamen die Vorschläge der von ihm geführten cellischen Abordnung zur Annahme, „weillen dem Herrn Cantzler eine solche (deliberation) am besten bekandt."

Die wichtigsten Ergebnisse seines Gutachtens waren:

1. In der ersten Frage (sofortiger Regierungsantritt des Bischofs) sei zu betonen, daß Herzog Ernst August nicht mehr zur Wahl stünde, sondern schon längst durch ein allgemeines Gesetz („per legem publicam") erwählt sei. Daraus folge, daß der Herzog s o f o r t die Regierung anzutreten berechtigt sei. Denn auf die C. P. könne sich das Kapitel nicht stützen. Diese handle von einem noch zu erwählenden Bischof, beziehe sich also auf zukünftige Fälle, während Ernst August weder durch das Domkapitel gewählt noch etwa zu wählen sei. Ernst August müsse hingegen, kraft des I. P. als ein „Episkopus Designatus" betrachtet werden. Wenn also „capitul die capitulation pro regula decidendi halten würde, so müßte man von seiten Illmi daß Instrumentum pacis pro norma setzen, wie dan außführlich der letzte § der capitulation solches im munde führeten, daß die Capitulation durch das Instrumentum pacis in vorkommenden Irrungsfällen solle erläutert werden."

Für den sofortigen Regierungsantritt Ernst Augusts spreche ferner der Ausdruck statim in Artikel 13 § 4 I. P., [52]) der jeden Verzug bei der Regierungsübernahme ausschließe.

Dann setze die I. P. fest, daß „alsobaldt das homagium solle abgestattet werden." Wenn aber eine Huldigung abgestattet wäre, müsse es auch die dazugehörigen Untertanen (subditi) geben. Daraus folge, daß die „relatio domini ac subditi schon gebohren wehre, — — — vndt Illmo alß Epicopus daß homagium schon abgestattet worden", woraus sich wiederum die Notwendigkeit ergebe, daß der Herzog „alß Dominus auch alsobald die Regierung über dero Untertanen annehmen müßte, vndt also cum effectu daß homagium sein Würcklichkeit nach sich ziehe."

Die evangelischen Bischöfe seien als weltliche Fürsten anzusehen, die dann nach allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien so-

---

[51]) Köcher: A. a. O. Bd. I. S. 26.

[52]) Artikel 13 § 4 I. P. lautet nach Philippi A. a. O.: „Defuncto eodem Domino Episcopo Succedat in Episcopatu Osnabrugensi Dominus Ernestus Augustus Dux — — — —, adque adeo vi huius Pacis publicae sit designatus ejusem successor, teneaturque Capitulum Kathedrale Osnabrugense, ut et relique Status et subditi statim post decessum aut resignationen moderni Episcopi, eunden Dominum Ernestum Augustum in Episcopum recipere-, '— — — —, iuxta conditiones in capitulatione perpetua cum Capitulo ineunda positas."

fort in die Regierung einträten, ehe sie mit den Regalien vom Kaiser belehnt seien.

Aus dem in der C. P. stehenden Worte „hinfüro" und dem ebendort sich befindenden Ausdruck „regulariter"[53]) erhelle, daß die Bestimmungen der C. P. wegen der Sedisvacanzregierung sich nicht auf den Regierungsantritt Ernst Augusts bezögen, da dort „de futuro eligendo" gehandelt werde.

Das Domkapitel werde dem gegenüber wahrscheinlich vorbringen, daß jeder Bischof, „Elektus vel vocatus", die Regalien vom Kaiser erlangen müsse, ehe er die Regierung und Verwaltung eines Stifts antreten könne, insbesondere sei das „Consuetudo particularis" im Stift Osnabrück. I. P. schreibe ausdrücklich vor,[54]) daß der zu erwählende Bischof sich nach der C. P. zu richten habe. Dieser Fall sei außerdem begründet im § 23 der C. P. Endlich bezögen sich alle angeführten Ausdrücke des I. P. ausdrücklich auf die Bedingungen der Capitulation, und müßten demgemäß ausgelegt werden.

Das seien aber auch alle Gründe, die das Kapitel für seine Ansicht vorbringen könne. Trotzdem halte er dafür, daß der Herzog gemäß dem I. P. darauf bestehen müsse, sofort die Regierung anzutreten. Denn weder die „Consuetudo universalis" noch die „Consuetudo particularis" könne ihm hinderlich sein, da er ja nicht die Nachfolge „beneficio hominis, id est capituli, sed legis" antrete.

2. In der Regalienfrage müsse man sich um die Mutung der Reichsregalien bemühen. Hinsichtlich des Zeitpunkts müsse man die Einladung des kaiserl. Hofes abwarten. Vorläufig genüge es, den „Mutungs cettul", den Regalienindult, zu erhalten.

3. Was im Falle einer widersetzlichen Haltung des Domkapitels unternommen werden solle, könne man jetzt noch nicht entscheiden. Darüber müßten vorkommendenfalls erst die aus Osnabrück zurückkehrenden Gesandten gehört werden.

4. Ueber die Art der Inbesitznahme und die Verwaltung des Stifts ließen sich noch keine Ratschläge geben, da eine so wichtige Ueberlegung längere Zeit gebrauche.

5. Der Antrag auf Verleihung der Regalien könne schriftlich erfolgen. Es sei zweckmäßig, außerdem einen Agenten in Wien mit Beschleunigung der Angelegenheit am kaiserl. Hofe zu betreuen.

6. Die Gesandtschaft an den Kaiser dürfe nicht eher erfolgen, als bis die Osnabrücker Verhandlungen beendet seien.

7. Es sei an sich unnötig, daß das Kapitel ebenfalls wegen der Regalien an den Kaiser schreibe, doch könne ein solcher Schritt des Domkapitels zu beschleunigterer Erledigung der Angelegenheit dienen.

8. Die Agnaten möge man erst dann von dem Regierungsantritt benachrichtigen, wenn dieser praktisch vollzogen sei.

---

[53]) S. oben S. 21 Anmerkung 48.

[54]) S. oben S. 24 Anmerkung 52, iuxta condiciones in capitulatione perpetua cum capitulo ineunda positas.

9. Der Herzog könne den Titel Bischof führen, den er ja vorher auch schon gebraucht habe.

10. Mit dem Siegel sei es so zu halten, daß in der Mitte des fürstl. Wappens das Osnabrücker angebracht würde.

Die übrigen Deputierten stimmten den Ausführungen Langenbecks in allen Dingen zu. Sie äußerten den dringenden Wunsch, daß Langenbeck sich an einer Abordnung nach Osnabrück beteiligen möge. Sie wünschten zur völligen Erledigung noch endgültige Vorschläge zu hören, wie man sich zu verhalten habe, „wan auf allen fall capitulum sich auf die Hinderfüße setzen würde."

Für diesen Fall schlug die Celler Deputation vor, die ursprüngliche Absicht bis aufs äußerste zu verteidigen, es jedoch nicht zu einem wirklichen Bruch kommen zu lassen, sondern lieber ein Kompromiß zu schließen, in der Art, daß man etwa die vorgesehenen 6 Monate der Sedisvakanzregierung teile. Man könne ferner die Einkünfte dem Kapitel zufließen lassen und dafür die tatsächliche Abtretung der Regierung an den Herzog verlangen. Als Entgelt dafür könne man sich ausbedingen, daß das in der C. P. vorgeschriebene Willkommensgeschenk um einige 1000 Taler erhöht würde als Aequivalent für die dem Fürsten entgehenden Einnahmen.[55]) Oder es solle die Regelung getroffen werden, daß der Herzog die Regierung und Verwaltung des Stifts übernähme und dem Kapitel die Einkünfte aus dem Stift für die Zeit der Sedisvakanzregierung aus der fürstl. Kammer überwiesen würden.

Andere Wege, die sich an Ort und Stelle noch ergeben könnten, sollten ebenfalls beachtet werden. Sie zu finden, sei dem vernünftigen Ermessen der nach Osnabrück gesandten Abgeordneten zu überlassen.

Sollte sich aber das Domkapitel auf keine Weise zur Nachgiebigkeit veranlaßt sehen, so werde das Gesamthaus „wegen dero auf künfftige Fälle mithabenden Interessen" die dann notwendigen Schritte einmütig überlegen müssen.

Da auch diese Ausführungen die allgemeine Zustimmung fanden, wurde der Meinungsaustausch beschlossen. Auf dem Tag zu Celle war damit ein Programm aufgestellt, das für alle Fälle in der Angelegenheit des Regierungsantritts Ernst Augusts maßgebend sein sollte, und auch tatsächlich maßgebend wurde.

3. Die Verhandlungen in Osnabrück zwischen den Deputierten des Hauses Braunschweig-Lüneburg und dem Domkapitel; der Rezeß vom 26. I. 1662.

Unverzüglich nahm nun der Herzog die Verhandlung mit dem Kapitel und den nachsitzenden Ständen auf. Am 7. 1. 62 sendet er eine Abordnung, bestehend aus dem Kanzler Langenbeck, dem

[55]) Das Willkommensgeschenk an den Landesherrn wurde aus steuerlichen Mitteln aufgebracht. Das Domkapitel wurde also durch dessen Erhöhung nicht benachteiligt, da es selber steuerfrei war. Vgl. Bär: A. a. O. S. 58 f.

Geheimen Kammerrat von Grapendorff und dem Hofmarschall von Hammerstein in das Stift.[56])

Am Donnerstag, dem 12. 1. 62, traf die Abordnung in Osnabrück ein.[57]) Am andern Morgen schickten die lüneburgischen Gesandten ihr Vollmachtsschreiben dem Kapitel ein und ersuchten, daß Bevollmächtigte des Kapitels zu ihnen kämen.

Daraufhin hielt das Kapitel am folgenden Tage einen Konvent ab und betraute den Domküster Ledebuhr und den Domherrn Droste mit den Verhandlungen. Sie ließen dies den braunschweigischen Abgeordneten mitteilen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß solcheß in keinem Consequentz solte gezogen werden", da es sonst bräuchlich sei, daß die Deputierten des zeitigen Landesherrn zu dem Hause des Kapitels kämen. Das Domkapitel wolle aber für diesmal aus Hochachtung und in Rücksicht auf das fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg die Gesandten aufsuchen.

So erschienen die Unterhändler des Kapitels nachmittags bei den Deputierten, um deren „proposition" anzuhören. Diese schloß sich eng an das auf der Celler Tagung aufgestellte Programm an und ging darauf hinaus, daß Herzog Ernst August „in effectu vndt sovort würklich" durch das Hinscheiden Franz Wilhelms Bischof geworden sei. Er habe daher ein Anrecht auf sofortige Besitzergreifung und könne dem Kapitel keine Sedisvakanzregierung zugestehen.

In mehreren Sitzungen beriet das Kapitel an den beiden folgenden Tagen, was zu tun und zu antworten sei. Seine Erwiderung ging dahin, daß die Sedisvakanzregierung nach Artikel 23 C. P. so lange zu Recht bestehe, bis das fürstl. Haus sich die Regalien ausgewirkt bezw. den Regalienindult vorgelegt habe.

So standen sich die beiden Meinungen, wie sie Langenbeck schon auf der Gesamthauskonferenz umrissen hatte, scharf und unvermittelt gegenüber. Ein Zwischenfall verschärfte die Situation.

Am Sonntag hörte Langenbeck, daß in den gerichtlichen Zitationen offiziell von dem Institut der Sedisvakanz die Rede sei. Sofort am folgenden Morgen ließ er den jetzt in den Diensten des Kapitels stehenden Kanzleirat Dehrenthal zu sich kommen, der ihn mit der Versicherung beruhigen konnte, daß „Kapitulum von dergleichen publicandis nichts gewahr würde."

So gingen die Verhandlungen hin und her. Inzwischen fand am 25. Januar 62 eine Landtagssitzung statt,[58]) bei der als „congraturatorium" für den Fürsten 10 000 Rthlr. für den Bau der Residenz, außerdem die in der C. P. vorgesehenen 10 000 Rthlr. „Willkumb", für seine Gemahlin 7000 Rhtlr. „wegen der Gevatter-

[56]) Vollmachtschreiben Ernst Augusts für die Gesandtschaft nach Osnabrück. Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 43.

[57]) Für das Folgende sind wieder die Aufzeichnungen des Dr. Dehrenthal benutzt. Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 17. Vgl. oben S. 21 Anm. 47.

[58]) Landtagsprotokoll O. St.-A. Abschn. 30, 15.

schaft", jedem der Deputierten je 1000 Rhtlr. und für den Sekretär der Gesandtschaft 200 Rhtlr. bewilligt wurden. Außerdem sollten die welfischen Abgeordneten für die Dauer ihrer Anwesenheit im Stift frei gehalten, also als Gäste des Stifts betrachtet werden. Damit war eine der Kompromißbedingungen, die Langenbeck in Celle vorgesehen hatte, erfüllt und günstige Vorbedingungen für die Anbahnung eines Uebereinkommens geschaffen.

Die Verhandlungen wurden beendet durch einen Rezeß,[59]) der am 26. 1. zwischen den beiderseitigen Deputierten abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen dieses Rezesses halten sich auf der Ebene der von Langenbeck in Celle skizzierten Kompromißvorschläge.

1. Die Sedisvakanzzeit wurde geteilt. Bis Ende Februar sollte das Kapitel die Regierung führen, dann sollte die Regierung mit allen Einkünften des Stifts am 1. 3. 1662 an die Bevollmächtigten des Herzogs abgetreten werden, die jedoch bis zur persönlichen Ankunft des Bischofs im Stift zwei von ihm zu bestimmende Domherren zur Regierung hinzuzuziehen hatte.

Für die Zukunft, „in künftigen auf einen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg gerichteten alternations Fällen" mußte nach den Bestimmungen des Artikels 23 C. P. die sechsmonatige Sedisvakanzregierung des Kapitels eintreten und „dawider gegenwärtiger Casus extraordinarius zu predudicirlicher Nachfolge nicht angezogen werden." Ernst August erklärte auch ernstlich, sich bemühen zu wollen, um die Regalien vom Kaiser zu erhalten, jedenfalls in Kürze den „Regalienzettul" vorzulegen.

2. Inzwischen und bis zum letzten Februar solle es bei dem jetzigen Zustande gelassen werden. (d. h. bei dem Zustande, den das Kapitel von sich aus willkürlich geschaffen hatte) und zwar „auß besonders bewegender Ursache, vi pactis juris specialis" (also nicht auf Grund von I. P. und C. P.). Doch sollten alle Erlasse, Mandate usw. der Kanzlei „in keiner andern form, als bey Zeiten eines regierenden Bischofs und Landesherrn üblich" verkündet werden.

3. Das Domkapitel könne bis Ende Februar alle Stiftseinkünfte genießen. Es darf keine Veränderung in den Verhältnissen des Stifts eintreten lassen.

4. Das Domkapitel wird dem Landesherren gegenüber den Titel Bischof gebrauchen.

5. Bei der Inthronisation kann der Fürst sich auf den bei der Eventualhuldigung durch seine Abgesandten für ihn geleisteten bischöflichen Eid berufen, um daraufhin die übliche Gegenbezeugung zu empfangen.

6. Ein nach dem sonst geübten Brauche ausgearbeitetes Verzeichnis über die Feierlichkeiten der Inthronisation sei vom Domkapitel fertiggestellt. Der Bischof solle mitteilen, was er für sich

[59]) Kopien dieses Rezesses s. O. St.-A. Abschn. 30, 30; 12 a, 37; 12 a, 43; 12 a, 45; 12 a, 47; L.A. 328, 1. — Druck des Rezesses s. Anlage I.

und seine Nachfolger aus dem Welfenhaus daran zu erinnern bezw. zu ändern habe, und den Termin für den bischöflichen Eintritt angeben.

7. Bei Regierungsantritt dieses Bischofs und jedes seiner Nachfolger aus seinem Hause solle ein Inventarium über alles spezielle Eigentum des Stifts aufgerichtet werden, damit bei einem eintretenden Todesfall das fürstl. Haus über alles dasjenige, was der Bischof in das Stift mitgebracht bezw. später angeschafft habe, freies und ungehindertes Verfügungsrecht habe und nur dasjenige, was in diesem Inventarium aufgezeichnet sei, von den bischöflichen Erben dem Domkapitel ausgeliefert werde.

8. Stirbt ein Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg vor Jakobi, so haben seine Erben nur bis zu dem vorher gehenden Neujahrstage Anspruch auf die Stiftseinkünfte; scheidet der Bischof aber nach Jakobi aus dem Leben, so sind seinen Erben die Stiftseinkünfte des ganzen laufenden Jahres zu lassen.

9. Die noch restierenden Einkünfte des letzten Jahres werden für die bischöflichen Erben eingetrieben und ihnen ausgeliefert.

Unterschrieben und versiegelt wurde dieser Rezeß von den drei Deputierten aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg einerseits und von drei Bevollmächtigten des Domkapitels — dem Senior von Galen, Domküster von Ledebuhr und dem Domherrn von Palandt — andererseits.

Kanzler und Räte der Osnabrückischen Kanzlei wurden von den lüneburgischen Abgeordneten danach über Abschluß und Inhalt des Rezesses unterrichtet. Sie gelobten den Abgesandten durch Handschlag, „Ihro Durchl. treu und holt" zu sein und auf die sorgfältige Innehaltung des Vertrages achten zu wollen.[60])

Am 27. 1. reisten die Deputierten wieder ab. Beide Parteien hatten ihre Ansprüche herunterschrauben müssen.

Doch das Domkapitel hatte sich noch für gut einen Monat die Sedisvakanzregierung, und darüber hinaus die Mitwirkung zweier seiner Mitglieder an der Regierung für eine wahrscheinlich noch etwas längere Zeit gesichert.

Andererseits hatte ja das Haus Braunschweig-Lüneburg von vornherein mit einem Kompromiß rechnen müssen. Der Vergleich war so ausgefallen, wie ihn Langenbeck schon auf dem Tage in Celle sich vorgestellt hatte. Man hatte die Sedisvakanzzeit geteilt; es war aber auch das in der C. P. vorgeschriebene „Willkumb" von 10 000 Rhtlr. durch die Beschlüsse des Landtags vom 25. 1. 62 um 17 000 Rhtlr. erhöht in der Form eines Zuschusses zum Bau der Residenz von 10 000 Rhtlr. und eines Patengeschenks für die Gemahlin Ernst Augusts von 7000 Rhtlr.[61]) Diese Bewilligung, vielleicht auch die Geschenke an die Abgesandten, mögen die Verhandlungen günstig beeinflußt haben.

---

[60]) Aufzeichnungen des Kanzleirates Dehrenthal S. oben S. 21 Anm. 47.

[61]) vgl. Aufzeichnungen Dehrenthals.

So konnte auch das Welfenhaus mit dem Ergebnis der Verhandlungen zufrieden sein, hatte man doch auf dem Tage zu Celle eine viel ablehnendere Haltung des Kapitels immerhin in Erwägung gezogen. Schließlich mußte Ernst August doch auch daran gelegen sein, mit seinem mächtigsten Stande, der dem evangelischen Bischof ohnehin Mißtrauen genug entgegenbrachte, in gutem Einvernehmen zu stehen und nicht gleich mit Gewaltmaßnahmen die Regierung anzutreten.

Alle Verhandlungen, die bisher zwischen dem Herzog Ernst August und den Ständen des Stifts, insbesondere mit dem ausschlaggebenden katholischen Domkapitel geführt waren, hatten sich, wenn auch nicht immer glatt, so doch letzten Endes recht günstig abgewickelt. Wirklich ernsthafte Schwierigkeiten hatten sich für den evangelischen Landesherrn, der auf Grund so seltsamer Bestimmungen an die Stelle eines katholischen Vorgängers trat, nicht ergeben. Die Vorbedingungen für die wirkliche Besitzergreifung und die endgültige Uebernahme der Regierung im Stift waren recht vorteilhaft.

III. Die Inbesitznahme des Stifts durch den braunschweigischen Hofmarschall von Hammerstein und die Regelung der Regierungsverhältnisse bis zum Eintritt des Fürsten.

Etwas über einen Monat hatte nun das Kapitel die Sedisvakanzregierung inne, dann mußte es sich schon wieder von der Herrschaft trennen. Da Ernst August selbst im Auslande weilte, wurde die förmliche Besitzergreifung des Stifts an dem festgesetzten Termin durch seinem Hofmarschall von Hammerstein vollzogen.

1. Die Inbesitznahme des Hochstifts.

Am 23. Februar ließ Ernst August Herrn von Hammerstein in das Hochstift Osnabrück abgehen.[62]) Am 27. Februar, einen Monat nach Abschluß des Rezesses, traf er in Osnabrück ein.[63]) Am folgenden Tage setzte er sich mit dem Syndikus des Domkapitels in Verbindung, der ihm eröffnete, daß das Kapitel bereit sei, die Regierung am 1. März abzutreten. Einige Deputierte des Kapitels würden die Schlüssel der Kanzlei mit dem Siegel des Offizialgerichts auf dem Hause des Kapitels abliefern, wo die Zeremonien der Uebergabe immer verrichtet waren. Der Offizial mit den Beamten seines Gerichts fände sich an der Kanzlei ein; es stünde dem Marschall frei, ob er das Offizialgericht sofort wieder ein-

---

[62]) Vollmachtschreiben von Hammersteins Kopie O. St.-A. L.A. 130 und Beglaubigungsschreiben desselben, Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 43.

[63]) Ueber die Besitzergreifung des Stifts durch von Hammerstein berichte ich nach dem Diarium Hammersteins, Original O. St.-A. L.A. 130, dem darüber ausgestellten Notariatsinstrument, Original O. St.-A. L.A. 130 und den Aufzeichnungen Dehrenthals.

stellen wolle und auch auf der Kanzlei den Akt der Possession verrichten. Wenn der Marschall zur Besitzergreifung der Residenz nach Iburg fahre, so sei das Kapitel geneigt, ihm zwei Kapitulare aus seiner Mitte beizuordnen. Ebenso wolle es dem Subdelegierten, die Hammerstein zur Inbesitznahme der einzelnen Aemter aussende, seinerseits Subdelegierte zuordnen.

Der Marschall billigte die Vorschläge des Syndikus und legte ihm seine Wünsche und Beschwerden wegen der Sedisvakanzregierung des Kapitels und der bevorstehenden Besitzergreifung dar.

Er wünschte die unverzügliche Anbringung des herzoglichen Wappens an Dom und Kanzlei. Es sei auch anderorts Brauch, daß für den Landesfürsten und seine Angehörigen in der Kirche gebetet werde. Er übergebe ihm deshalb eine Gebetsformel, die von den Geistlichen beider Konfessionen in Zukunft mit in die öffentlichen Kirchengebete aufgenommen werden müsse. In der Titelfrage, zu der man sich während der Rezeßverhandlungen noch nicht ausdrücklich hätte erklären können, habe der Herzog sich jetzt dahin erklärt, daß er mit dem Titel „Erwählter zum Bischof" zufrieden sein wolle, wenn das Domkapitel mit auf die Gewährung dieses Prädikats seitens der katholischen Reichsfürsten dringen würde. In der im Artikel 4 des Rezesses berührten Frage der Inthronisationsfeierlichkeiten sei Ernst August mit den Vorschlägen des Kapitels einverstanden. Nur die zum Schluß der Zeremonien vorgesehene „proclamatio ad populum" halte er für überflüssig, da er ja schon ein gehuldigter Herr dieses Stiftes und durch den allgemeinen Friedensschluß diese Proklamation unnötig geworden sei. Hammerstein schlug vor, den Einritt in die zweite Woche vor Pfingsten zu verlegen. Zum Schluß brachte er eine sehr ernsthafte Beschwerde vor. Nach Artikel 3. des Rezesses vom 26. 1. sei das Domkapitel verpflichtet, während der Sedisvakanzregierung keine Aenderung im Stift vorzunehmen. Trotzdem habe es Aenderungen und Abdankungen unter den Soldaten des Stifts vorgenommen, in Vörden den Bürgermeister ab- und einen anderen an seine Stelle gesetzt. Außerdem habe das Kapitel Befehl gegeben, daß die untauglichen Münzen Franz Wilhelms immer noch gelten und die den einzelnen entstehenden Schäden aus der Staatskasse ersetzt. Er müsse diese Maßnahmen ernstlich rügen und sei verpflichtet, seinem Herrn darüber Bericht zu erstatten.

Der Syndikus nahm die Mehrzahl der von Hammerstein geäußerten Wünsche und Beschwerden ohne jeden Widerstand zu Bericht.

Nur zu der Frage des Kirchengebets nahm er bezeichnender Weise von sich aus Stellung. Es ging doch wohl zu sehr gegen sein katholisches Gewissen, daß im Dom für den protestantischen Landesherrn, nun gar noch für seine Angehörigen, d. h. für die Gemahlin eines Bischofs und in einer von Protestanten entworfenen Fassung! — öffentlich gebetet würde. So äußert er denn, ein solches Gebet für den Landesherrn sei „insolitum vndt bey ihnen

garnicht herkommenß, ja in ihrer Kirchen nicht practicabel, dergleichen preces abzustatten."

Nach dem Syndikus des Kapitels empfing der Hofmarschall die Vertreter der Stadt Osnabrück, die Bürgermeister Schardemann und Wahlfeld mit dem Stadtsyndikus Dr. Götz. Er teilte ihnen den Wunsch des Herzogs mit, daß das fürstl. Wappen an dem Rathaus, den Stadttoren und den evangelischen Kirchen angebracht werde.

Darauf wollten die Deputierten der Stadt nicht ohne weiteres eingehen. Sie erwiderten, dergleichen sei bisher bei ihnen nicht gebräuchlich gewesen. Sie persönlich seien zwar bereit, alles, was „zu Sr. Durchlaucht respekt mehr gereiche", zu erfüllen, könnten jedoch ohne Befragung des gesamten Rats auf eigene Verantwortung keine Zusage erteilen. Am andern Tage wollten sie „davon referieren vndt resolution anbringen."

Wegen der Kirchengebete für die fürstl. Familie in den evangelischen Kirchen wurden sie garnicht befragt. Hammerstein schickte die Gebetsformel ohne weiteres an die evangelischen Pfarrer der Stadt („Osnabrückische Stadtpriester") mit dem Befehl, bei den gewöhnlichen Gottesdiensten davon Gebrauch zu machen.

Mittags stellte sich Schorlemmer wieder ein mit der Antwort des Kapitels auf die von Hammerstein vorgebrachten Wünsche und Beschwerden.

Schon das erste Verlangen, die Anbringung des fürstl. Wappens an Kanzlei und Dom, führte zu einer Meinungsverschiedenheit, die für die Rivalität zwischen Bischof und Domkapitel, besonders zwischen dem evangelischen Bischof und dem katholischen Kapitel, außerordentlich charakteristisch ist. Das Kapitel betont in seiner Antwort ausdrücklich, nicht einmal der katholische Bischof habe im Dome auch nur das geringste zu befehlen gehabt, „sondern es dependierte solche Kirche vndt dyse gantze Fabrika bloß von Einem Hochehrwürdigen Thumb-Kapitul, dero halben jedermann befrembd nehmen würde, wo sie dergleichen Wappen affigierung gestatten würden." In der Kanzlei, der unbestritten landesfürstlichen Behörde, könne das Wappen angebracht werden.

Als der Hofmarschall auf seinem Wunsche bestand und zur Antwort gab, es könne niemand befremden, wenn der jetzige unstreitige Landesherr einen „actum possessorium" vornehme, einigte man sich auf ein Kompromiß. Das Wappen solle an einer Nebentürr des Doms befestigt werden.

Ebenso deutlich wurde die eigenartige Stellung des neuen Fürsten, die, sobald in irgendeiner Form religiöse Fragen berührt wurden, leicht zu Differenzen führte, in der Stellungnahme des Kapitels zu der Frage des Kirchengebets. Schorlemer hatte schon von sich aus in diesem Punkte Einwände erhoben. Jetzt ließ das Kapitel in aller Form erklären, die Gebetsformel in der dargebrachten Formulierung sei etwas ganz Ungewöhnliches; sie an-

zuwenden, gehe gegen ihr Gewissen. Sie wollten für ihren Landesherrn und dessen langes Leben fleißig beten; mehr könne ihnen nicht zugemutet werden.

Auch hierin mußten beide Teile nachgeben. Hammerstein schlug vor, da die Katholiken aus der Gebetsformel eine Gewissensfrage machten, sollten sie bei ihrem Brauche bleiben, bis der Bischof ins Land käme. Jedoch hätten sie hinzuzufügen den Passus „zusambt dero hohen Angehörigen." Diese Fassung glaubte Schorlemer beim Kapitel durchsetzen zu können.

Den Titel „Erwählter zum Bischof" hielt das Kapitel für angemessen. Es versprach, es an diesbezüglichen Erinnerungsschreiben bei den benachbarten Bischöfen und Kapiteln nicht fehlen zu lassen. Auch mit den fürstlichen Verordnungen wegen der Inthronisationsfeierlichkeiten erklärte es sich einverstanden. Der einzig recht passende Einzugstag sei der 7. Mai.

Den Vorwurf, gegen den Rezeß vom 26. Januar gehandelt zu haben, wies das Kapitel zurück. Sie hätten zwar die „soldateska" auf einige 40 Mann reduziert, hielten aber im Augenblick mehr nicht für nötig, da in Friedenszeiten in diesem Stift nie mehr als 40 bis 50 Mann unterhalten worden seien.

Der Bürgermeister zu Vörden sei aus gewichtigen Gründen abgesetzt. Dies würden auch die Deputierten des Kapitels bei der Ankunft des Marschalls in Vörden genügend zu beweisen wissen. Der Bischof sei durch die C. P. verpflichtet, die bei dem „interregno kapitulari vorgenommene acten gndst zu konfirmiren". Es könne nicht zugegeben werden, daß „durch Wiederaufhebung ihres decreti ein Thumbcapitul despectiret werden" müßte.

Auch der Priester zu Vörden habe das Domkapitel von der Kanzel herab beleidigt, was es durch gesammelte Zeugenaussagen beweisen könne. Es wolle gegen diesen Pfarrer „fiscaliter procediren".

Wegen der Münze sei im Lande große Verwirrung entstanden. Keiner habe sie mehr nehmen wollen. Nach Beratung mit den übrigen Ständen hätten sie unter Vorbehalt der Ratifikation des Landesherren beschlossen, daß die Münzen in ihrem bisherigen Wert verbleiben und der Schaden einem jeden aus der Landeskasse ersetzt werden müsse. Dieser Beschluß sei ihnen notwendig erschienen, um das Ansehen des verstorbenen Bischofs zu wahren. Der Hofmarschall könne ja nun von sich aus die Sache regeln.

Auf die Verteidigung des Kapitels in der Militär- und Münzfrage ging Hammerstein nur kurz und abweisend ein mit der Bemerkung, daß er darüber seinem Herrn berichten müsse.

Um so eingehender nahm er Stellung zu der Vördener Sache, bei der es sich bezeichnender Weise wieder um konfessionelle Streitigkeiten handelte. Er drückte sein Mißfallen aus über das Verhalten des Bürgermeisters und des Priesters und erklärte, die Angelegenheit genauer untersuchen zu wollen, sobald er in das Amt Vörden komme. Er wünsche einen Ausweg zu finden, um alles in Güte beizulegen, „damit Ihr Fürstl. Dhlt. sofort zu empfang

Ihrer regierung dergleichen odieuse Sachen nicht möchten vorgebracht werden!" Doch hätten die Einwohner von Vörden eine Supplik eingereicht und sich beschwert, daß ihr Bürgermeister solange in Arrest gewesen und ihnen ihre Habe abgepfändet sei. Er bitte um Gegenäußerung des Kapitels.

Schorlemer, der schon vorher erklärt hatte, daß das Kapitel zu dem Untersuchungstermin einen Domherrn mitschicken würde, „so hierzu instruieret und beiden Seiten gerecht würde", bat nochmals dringend, der Bischof möge die Anordnungen des Kapitels während des Interregnums nicht umstoßen, deren Berechtigung sie zur Genüge beweisen wollten. Im Interesse des Ansehens des Kapitels dürfe dessen Dekret in dieser Angelegenheit nicht verändert werden.

Hammerstein war durch diese Aeußerung des Syndikus nicht zufriedengestellt. Er erklärte nochmals ausdrücklich, der Prozeß komme ihm etwas seltsam („Frembd") vor, eine genaue Untersuchung müsse ergeben, was der Urteilsfällung vorhergegangen. Das Domkapitel möge geschehen lassen, daß den armen Leuten ihre Pfänder sofort wieder losgegeben und der Bürgermeister aus dem Gefängnis entlassen werde. Er verwies nochmals auf die Untersuchung an Ort und Stelle, wo man eine endgültige Entscheidung treffen könne. Damit waren die Verhandlungen dieses Tages geschlossen. Mit diesem Bescheid kehrte Schorlemer zum Kapitel zurück, das hierzu Stellung nahm.

Am andern Morgen, nachdem schon die Vertreter der Stadt bei Hammerstein gewesen waren, brachte der Syndikus Herrn von Hammerstein das letzte Wort des Kapitels zu den noch strittigen Fragen.

Er erklärte sich mit dem Kompromißvorschlag, das fürstl. Wappen an einer Nebentür des Doms (auf dem Wege zum Offizialatgericht) anzubringen, einverstanden. Auch in einer andern ganz nebensächlichen Angelegenheit, die am Vortage zur Sprache gekommen war — es handelte sich um die Pfändung des Hammerstein nahestehenden Herrn von dem Busche durch Beauftragte des Kapitels während der Sedisvakanz — war es bereit, die Wünsche Hammersteins zu erfüllen. Ebenso gab es in der Vördener Sache nach. Es stellte diese Angelegenheit der Entscheidung Hammersteins anheim, bat ihn jedoch, „pro conservatione jurium principis" die angeführte Strafe sich vorzubehalten.

Ganz unnachgiebig erwies sich das Kapitel nur in der Frage des Kirchengebetes. Es ging nicht einmal auf den doch sehr weitgehenden Vergleichsvorschlag des Hofmarschalls ein, dem der Syndikus schon halb und halb zugestimmt hatte, sondern erklärte kategorisch, es könne sich nicht entschließen, öffentliche Kirchengebete, wie sie der Hofmarschall vorgeschlagen habe, im Dome und den andern katholischen Kirchen zuzulassen. Die Erklärung, es solle in Kürze ein „Synodus" abgehalten und bei dieser Gelegenheit weiter davon geredet werden, bedeutete dem gegenüber nur einen mageren Trost.

Der Hofmarschall scheint diese Widersetzlichkeit des Kapitels hingenommen zu haben. Jedenfalls findet sich weder in seinen eigenen Aufzeichnungen noch in den andern zur Verfügung stehenden Berichten eine Nachricht darüber, was er dagegen geäußert bezw. dagegen getan hat. Ihm waren wohl auch insofern die Hände gebunden, als er so kurz vor dem feierlichen Akt der Regierungsübernahme — die Zeremonien der Besitzergreifung sollten schon um 10 Uhr morgens am selben Tage vor sich gehen — es wegen einer verhältnismäßig so geringfügigen Angelegenheit nicht mehr zum Bruche kommen lassen durfte.

Kurz vor dieser Unterredung mit dem Kapitelssyndikus hatte der Marschall schon den Syndikus der Stadt wiederum empfangen. Aengstlich bedacht, die Rechte der Stadt, die ihr eine fast völlig unabhängige, einer Reichsstadt ähnliche Stellung gaben,[64]) zu wahren, sträubte sich der Rat aufs heftigste dagegen, daß das fürstl. Wappen am Rathaus und den Türen der evangelischen Kirchen angebracht werde; das sei vorher nie geschehen, und könne leicht zu Unruhen und Aufläufen in der Bürgerschaft führen. Der Rat ließ ferner Beschwerde führen, daß den evangelischen Pfarrern die Gebetsformel direkt unter Uebergehung des Rats zugesandt sei.

Hammerstein bestand energisch auf Anbringung der fürstlichen Hoheitszeichen. Er hob hervor, daß Osnabrück doch eine Landstadt sei und die Bürger ohne jeden Zweifel Untertanen des Fürsten. Sie müßten sich doch über das Wappen ihres neuen evangelischen Landesherrn, nach dem alle evangelischen Untertanen solange verlangt, freuen. Der Syndikus möge diese Angelegenheit bei dem Rat in die Wege leiten, damit Hammerstein keine Widersetzlichkeit an seinen Herrn zu berichten habe.

Der Stadtsyndikus berichtete dem Rat über die Stellungnahme Hammersteins. Man hielt es für nötig, noch einmal die Bürgermeister und den Syndikus zum Hofmarschall zu schicken. Schließlich wurde auch diese Meinungsverschiedenheit ausgeglichen.

Der Hofmarschall erklärte sich damit einverstanden, daß das fürstliche Wappen nur an den beiden Kirchentüren, nicht auch am Rathaus angebracht werde, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sein Herr damit nichts von seiner Gerechtsame an die Stadt Osnabrück abtrete, und der Rat zeigte sich mit dieser Maßnahme einverstanden.

Damit waren die Fragen über die Art der Besitzergreifung usw., die nach den früheren Verhandlungen noch zu erledigen waren, so gut wie irgend möglich geregelt. Der förmliche Akt der Regierungsübernahme konnte jetzt verabredetermaßen vor sich gehen.

Um 10 Uhr fuhr der Hofmarschall zum Dom. Einen Notar, der das Protokoll über die Vorgänge aufsetzen sollte, und drei Zeugen nahm er mit. Hier wurde er, aus dem Wagen aussteigend, vom

[64]) Vgl. Kennepohl: A. a. O. S. 158 und Bär: A. a. O. S. 61.

Syndikus Schorlemer ehrerbietig empfangen und in das Haus des Kapitels geleitet, wo der Domdechant von Winkelhausen und der Senior als Bevollmächtigte des Kapitels seiner harrten. Der Domdechant überreichte ihm in feierlicher Ansprache im Namen des gesamten Kapitels die Schlüssel der Regierungskanzlei und das Siegel des Offizialatgerichts und sprach seine Glückwünsche zum Regierungsantritt aus.[65]) Ebenso zeremoniell nahm der Hofmarschall, sich auf seine Vollmacht berufend und diese den Deputierten des Kapitels vorlegend, Schlüssel und Siegel und damit „die Possession und den Besitz dieses Gantzen Stifts Osnabrück mit allen dessen Hoheiten und Gerechtigkeiten, wie selbige Nahmen hetten und Einem Regierenden Landes-Fürsten immer zukommen und konpetieren könnten und möchten", wirklich an sich und ließ diese Tatsache durch den anwesenden Kaiserl. Notar zu Protokoll nehmen. Gleichzeitig bestimmte er im Namen des Fürsten, daß die beiden anwesenden Herren des Domkapitels gemäß § 1 des Rezesses vom 26. II. mit ihm bis zur Ankunft des Fürsten die Regierung gemeinsam führen sollten. Nachdem noch ausgemacht war, daß die Brüchten und andere Rückstände der Aemter aus dem letzten Jahr von den Rentmeistern zu Gunsten des Kapitels eingetrieben werden sollten, begab sich der Hofmarschall zum Offizialatgericht, wo er den Offizial-Weihbischof Bischöping mit seinen Offizialatsbeamten unter Aushändigung des Gerichtssiegels durch Handgelübde für den Bischof Ernst August in Pflicht nahm.

Vom Offizialatgericht ging Hammerstein zur fürstl. Kanzlei. Hier wurde er von dem Kanzler Dr. Lohausen und den beiden Kanzleiräten Dr. Dehrenthal und Dr. Buchhorst empfangen, die er ebenfalls — unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Fürsten bei dessen persönlicher Ankunft im Stift — durch Handschlag zu Treu und Gehorsam verpflichtete. Er übergab ihnen sodann die Schlüssel von Kanzlei und Registratur und teilte ihnen mit, daß von Winkelhausen und von Gahlen bis zur persönlichen Ankunft des Fürsten im Stift mit zur Regierung beauftragt seien. Er ermahnte sie, die Ratschläge dieser Herren zu hören und sich nach ihren Anweisungen zu richten. Endlich mußten auch die übrigen Kanzleibeamten ihr Handgelübde auf den Fürsten ablegen.

Damit war der eigentliche Akt der Regierungsübernahme beendet. Sofort wurde nun das Wappen Ernst Augusts zum Zeichen seiner Landeshoheit an den verabredeten Stellen angebracht, und zwar: an der Nebentür des Doms, an der fürstlichen Kanzlei, an den Kirchen der beiden evangelischen Kirchen (Marien und Katharinen), am Gertrudenkloster und am fürstlichen Zollhause in der Stadt.

Am andern Tage wurde der Lic. Schorlemer als Gograf mit den übrigen Angehörigen des Gogerichts durch vorläufiges Gelübde für den Bischof in Pflicht genommen.

[65]) Darüber auch Protokoll des Domkapitels vom 1. 3. 1662, Original O. St.-A. Abschn. 12a, 17.

Tags darauf fuhr Hammerstein mit Notar und Zeugen nach Iburg, wo ihm im Beisein zweier Vertreter der Stadt Osnabrück. Senior von Gahlen und Domküster von Ledebuhr im Namen des Kapitels Schlüssel und Inventarium des Schlosses als Zeichen der Uebergabe der Residenz aushändigten. Die Schlüssel des Flecken Iburg wurden ihm von dem Fleckensbürgermeister übergeben. Da das ihm zugestellte Inventarium nicht formgerecht angefertigt war, ließ Hammerstein durch den mitgebrachten Notar ein formgerechteres aufzeichnen.

Inzwischen hatte der Hofmarschall schon am 2. März Subdelegierte zur Besitzergreifung der einzelnen Aemter abgefertigt. Während er in Iburg weilte, übernahmen seine Subdelegierten, Kanzleisekretär Meyer die Aemter Fürstenau und Vörden,[66]) Kammersekretär Müller die Aemter Grönenberg, Wittlage, Hunteburg und das feste Haus Gesmold[67]) und Kanzleiregistrator O. E. Erdtmann das Amt Reckenberg[68]) von den Beauftragten des Kapitels. Ueberall wurden an den Amts- und Zollhäusern die Wappen Ernst Augusts und Zollbretter in seinen Farben angebracht und die Rentmeister und sonstigen Amtsbediensteten vorläufig für den neuen Bischof verpflichtet.

2. *Die Inspektionsreise des Hofmarschalls von Hammerstein durch das Stift.*

Nach Abschluß der Besitzergreifungsmaßnahmen trat der Hofmarschall in Begleitung des Kanzleirats Dehrenthal am Mittwoch, den 8. 3., eine Inspektionsreise durch das Hochstift an,[69]) um sich ein genaues Bild über die ihm unbekannten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Stifts machen zu können.

Schon in Iburg hatte sich Hammerstein eingehend um alles bekümmert, die Gebäude und Einrichtung der fürstlichen Residenz in Augenschein genommen, die Erträgnisse der Aecker zu niedrig befunden, ziemliche Unterschleife, die die Beamten bei der Verteilung der Hand- und Spanndienste hatten einreißen lassen, festgestellt.

Derselben scharfen Musterung wurden die Verhältnisse in den übrigen Aemtern des Stifts unterzogen. Hammerstein zeigte sich dabei als ein tüchtiger Vertreter der neuaufkommenden wohlgeschulten Beamtenschaft, mit deren Hilfe in dieser Zeit der „landes-

---

[66]) Notariatsinstrument über die Inbesitznahme der Aemter Fürstenau und Vörden durch den Kanzleisekretär Meyer.

[67]) Notariatsinstrument über die Inbesitznahme der Aemter Gesmold, Grönenberg, Wittlage u. Hunteburg durch den Geh. Kammersekretär Joh. Ph. Müller, Original O. St.-A. L.A. 130.

[68]) Notariatsinstrument über die Inbesitznahme des Amtes Reckenberg durch den Registrator O. E. Erdmann, Original O. St.-A. L.A. 130.

[69]) Bericht über diese Reise in den Aufzeichnungen des Dr. Dehrenthal s. o. S. 30 Anm. 63 und im Tagebuch des Herrn v. Hammerstein ebendort.

herrliche Absolutismus die landständische Autonomie überwand."[70]) Ueberall stieß er auf Mißstände, die abzustellen waren. Zunächst kam er nach Wiedenbrück, im Amte Reckenberg, feierlich empfangen vom Rat und Bürgerschaft. Er fand ähnliche Verhältnisse wie in Iburg vor. Geringer Ackerbau unter den Rentmeistern mit wenigen Gehilfen, Unterschleife in den Hand- und Spanndiensten. Auch in konfessionspolitischer Hinsicht mußte er Ungehörigkeiten feststellen. Er stieß in Wiedenbrück auf einen Konvent des Franziskaner-Ordens, eine Einrichtung, die hier nach der C. P. nicht zulässig war. Als erfreuliches Ergebnis konnte er bemerken, daß der Rat von Wiedenbrück, der dafür um eine Beisteuer aus Stiftsmitteln bat, von sich aus die Befestigung der Stadt durch Anlegung neuer Schanzwerke verstärkt hatte.

Aehnliche Zustände fand der Hofmarschall in allen übrigen Aemtern vor, die er durchreiste.

In Melle, wo er am 9. 3. eintraf, war das Amtshaus Grönenberg vernachlässigt, weder der Rentmeister noch jemand anders wollte darin wohnen. Auch hier waren Unterschleife bei den Hand- und Spanndiensten zu rügen.

In Gesmold lagen die Dinge etwas besser. Das Amtshaus war in leidlichem Zustande. Seine Ländereien versprachen bessere Einkünfte. In den Aemtern Hunteberg, Grönenberg und Wittlage war Ackerbau und Wiesenwirtschaft der bischöflichen Domänen zwar gut, aber von geringem Umfange. Bei der Ankunft in Wittlage wurden vor Hammerstein viele Klagen über Härte und Korruption der Beamten laut. Er mußte wiederum Mißstände in den Frondiensten feststellen.

Von Wittlage aus kehrte Hammerstein nach Osnabrück zurück, wo er sich zur Erledigung schwebender Geschäfte einen Tag aufhielt. Insbesondere benutzte er den Tag, um durch Unterredungen mit dem Syndikus Schorlemer die Regelung der Vördener Angelegenheit[71]) vorzubereiten. Bei Gelegenheit dieses Aufenthalts in Osnabrück wurde das von den Ständen bewilligte „Gevattergeschenk"[72]) von 7000 Rtl. vom Stiftpfennigmeister ausgezahlt.

Am 16. 3. reiste der Hofmarschall mit Dehrenthal, Bürgermeister Brüning und dem Kammersekretär Müller nach Vörden ab, wo er noch am selben Tage eintraf, feierlich empfangen von den bischöflichen Beamten und der unter Gewehr stehenden Einwohnerschaft von Vörden und den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen. In Vörden war der Hofmarschall sehr in Anspruch genommen, da mehrere Streitigkeiten vorgefallen und zu regeln waren.

Der Kommandant der Stiftssoldaten, Hauptmann Pfeffer, war mit Bürgermeister und Rat des Fleckens in Streit geraten. Der Hofmarschall hörte die streitenden Parteien an, um schließlich

[70]) Köcher: A. a. O. Bd. 2 S. 33 ff.
[71]) S. oben S. 33.
[72]) S. oben S. 27.

beide Teile in ihre Schranken zu weisen und einen Vergleich zustande zu bringen.

Auf die Nachricht vom Tode Franz Wilhelms hatte der protestantische Pfarrer, der mancherlei Unbilden von den Katholiken erlitten hatte, von der Kanzel herab eine recht aufreizende Predigt gehalten, in der er darüber frohlockt hatte, daß „der Babilonischen Hure die Crone abgefallen wehre". Er hatte vor den Pfaffen gewarnt, „die jetzund scharf aufpaßten" und die Protestanten auf die baldige Ankunft Hammersteins vertröstet. Gegen die Maßnahmen des Domkapitels, das kraft seiner Regierungsgewalt während der Sedisvakanz die Absetzung des Pfarrers verfügt hatte, war der ebenfalls evangelische Bürgermeister des Fleckens aufgetreten. Da er sich der herrschenden Landesobrigkeit widersetzte, wurde auch er vom Kapitel für abgesetzt erklärt und ins Gefängnis geworfen. Bürger, die sich für ihn einsetzten, waren mit einer hohen Geldstrafe belegt und ausgepfändet worden.

Um Schutz gegen die Maßnahmen des katholischen Kapitels zu finden, hatten sich die Betroffenen, Hilfe und Abstellung ihrer Beschwerden heischend, an den zur Regierung kommenden Landesherrn gewandt. Schon früher hatte Hammerstein wegen dieser Angelegenheit mit dem Domkapitel unterhandelt; er hatte sich dabei eine endgültige Entscheidung bis nach erfolgter persönlicher Untersuchung vorbehalten. Auf seine Verwendung war vorläufig der Bürgermeister aus der Haft entlassen, und die den Vördener Bürgern zur Eintreibung ihrer Geldstrafe gepfändete Habe wieder herausgegeben worden.

Jetzt ließ er an Ort und Stelle den Pfarrer zu sich kommen und hielt ihm sein Vergehen vor. Dieser wies auf die ihm von den Katholiken zugefügten Unbilden hin und bat um Verzeihung. Die Freude über den Regierungswechsel und menschliche Schwachheit habe ihn zu dieser Torheit verleitet. Hammerstein möge die Angelegenheit zum Guten wenden, daß alles mit einer Abbitte abgegolten werden könne.

Bald nach dem Hofmarschall traf auch der Domherr von Korff in Begleitung des Dr. Brickwede als juristischen Beirats zur Vertretung des Domkapitels in Vörden ein.

Der Hofmarschall, der naturgemäß starke Sympathien für seine Konfessionsverwandten hegte, versuchte die Sache in Güte durch Abbitte der Beschuldigten beizulegen.

Das gelang ihm nur in Bezug auf den Bürgermeister, bei dem sich der Deputierte des Kapitels mit einer Abbitte begnügte. Im Falle des Pastors erklärte Korff, keine genügende Vollmacht zu haben. Doch zeigte er sich bereit, auf das Kapitel im Sinne des Hammersteinschen Vergleichsvorschlages einzuwirken.

Die in Vörden einquartierten Soldaten wurden mit ihrem Hauptmann Pfeffer auf den neuen Fürsten vereidet. Wirtschaftlich herrschten hier dieselben Mißstände wie in den andern auf der Inspektionsreise bisher berührten Aemtern.

Von da gelangte Hammerstein nach Quakenbrück. Hier traf er den Magister Büscher, einen der angesehensten einflußreichsten evangelischen Prediger des Stifts. Ihn beauftragte er mit der Aufsicht über die Einkünfte, die das Domkapitel hier beanspruchte. Er sollte darüber wachen, daß die C. P. nicht vom Domkapitel übertreten würde. Außerdem bevollmächtigte Hammerstein, da noch kein Konsistorium bestellt war, ihn, das Interesse des Fürsten in den konfessionellen Fragen zu wahren, und zu diesem Zwecke Kirchenvisitationen vorzunehmen.

In Quakenbrück gehörten dem Bischof zwei Mühlen, deren Einkünfte Hammerstein durch Neuverpachtung heben zu können hoffte. Die Bürgerschaft brachte ihm einige Beschwerden wegen der Formen des Zivilprozesses, der Fischereigerechtigkeit und ähnlicher Fragen, die er aber nur notdürftig anhören konnte.

Von Quakenbrück brach er am Morgen des 19. nach Fürstenau auf, das zu den befestigten Plätzen des Hochstifts gehörte. Die Befestigungen waren ziemlich verfallen, doch war dem nach Ansicht des Hofmarschalls bald abzuhelfen. Die Festung hatte eine Besatzung von 21 Köpfen mit einem Leutnant und einem Unteroffizier, die in Pflicht genommen wurden.

Auch hier war der Ackerbau schlecht, das Land unter die Leute verteilt. Doch befand sich das Amtshaus in etwas besserem Zustande.

In Fürstenau beendete der Hofmarschall am 20. März die Reise, um von hier aus den Weg zu seinem Fürsten zu nehmen.

Hammerstein hatte diese Reise benutzt, um überall mit scharfem Blick und sachkundigem Verständnis Art und Umfang der Einkünfte des Fürsten aus Domänen, Mühlen usw. festzustellen. Er hatte die Beamten kennengelernt und in seinem Sinne instruiert, er war in Beziehungen getreten zu den Fleckenbürgermeistern, den Geistlichen und den vornehmsten Gutsbesitzern, er hatte Mißstände erkannt und beseitigt oder doch ihre Beseitigung vorbereitet. Er war jetzt in der Lage, sich ein Bild über die gesamten Verhältnisse des Stifts zu machen. Er wußte jetzt, wo die Verwaltung des neuen Landesherrn den Hebel anzusetzen hatte, wenn sie eine Hebung der wirtschaftlichen, militärischen und politischen Lage des Stifts erreichen wollte.

3. Die weitere Wirksamkeit Hammersteins im Stift bis zum Einritt des Fürsten, insbesondere die Vorbereitungen des Einritts.

In den folgenden Monaten ging die Verwaltung des Hochstifts unter der Regierung des Hofmarschalls von Hammerstein, des Domdechanten von Winkelhausen und des Senior von Gahlen ihren ruhigen Weg, nur selten durch Befehle des im Ausland weilenden Fürsten beeinflußt.

Der Hofmarschall war bemüht, die Erfahrungen der Inspektionsreise auszuwerten. In Sitzungen des Landesrats[73]) machte er

[73]) Der Landesrat war die stehende Vertretung der Stände. Ueber seine Rechte und Funktionen s. Bär: a. a. O. S. 54.

darauf aufmerksam, daß große Unordnung im Stift herrsche und die armen Leute sehr bedrückt würden. Er gab zu erwägen, wie diesem Uebel abgeholfen und „guet Regiment" eingeführt werden könne. Er sorgte dafür, daß die Beamten, die zu Beschwerden Anlaß gegeben hatten, zur Verantwortung gezogen und bestraft wurden. Er trat ein für evangelische Supplikanten, die vom Senior von Gahlen in seiner Eigenschaft als Diakon zu hart bestraft waren. Da, wie schon erwähnt, ein evangelisches Konsistorium noch nicht bestand, kündigte er, nicht ohne Widerspruch zu finden, an, daß der Fürst sich genötigt fände, vorläufige Sondervollmachten zur Erledigung dieser Angelegenheiten zu erteilen, und betraute auch in der Folge im Beisein der angesehensten evangelischen Pfarrer seinen bewährten Dr. Dehrenthal und den Magister Büscher, wie es schon in Quakenbrück verabredet war, mit der Wahrnehmung der Konsistorialgeschäfte. Für den Einritt des Landesherrn wurde der Monat September ausersehen. Gleichzeitig damit sollte ein Landtag stattfinden.

Daneben wurde alles vorbereitet, was für den Einritt des Fürsten notwendig war. Die Herrichtung der Residenz Iburg wurde eifrig betrieben. Zu ihrer Einrichtung und zur Ueberführung des fürstlichen Mobilars bewilligte der Landesrat am 24. Juli 600 Rhtlr.

Die Stände erklärten sich damit einverstanden, daß der Bischof sich beim Einritt von vier Reiterkompagnieen begleiten ließe, von denen eine in der Stadt Osnabrück, die drei übrigen auf dem Lande einquartiert werden sollten. Es war ein bemerkenswertes Zugeständnis, daß die Stadt Osnabrück Ernst August zuliebe auf ihr altes Recht, das jus praesidii, verzichtete und ihm den Einzug landesherrlicher, nichtstädtischer Truppen gutwillig zugestand.

Es war ursprünglich vorgesehen, den Bischof auf einem Gebiet zwischen dem Hochstift Osnabrück und dem Bistum Minden, das seit dem Westfälischen Frieden zu Brandenburg gehörte, zu empfangen. Um Zusammenstöße, die sich aus der Wahl dieses Platzes ergeben könnten, zu vermeiden, sollten beide Parteien Erklärungen abgeben, dahingehend, daß aus der Tatsache des Empfangsaktes beiden Teilen keine Rechtsnachteile erwüchsen.

Herr von Hammerstein wünschte für seinen gegenwärtigen Gebrauch, die für die Reise zum Reichstag nach Regensburg bewilligten 4000 Rhtlr. in Anspruch zu nehmen, er versprach, die Summe nach dem Einritt des Fürsten zurückzuzahlen. Seinem Wunsche entsprechend wurde der Stiftspfennigmeister angewiesen, ihm 3000 Rhtlr. auszuzahlen.

Ferner wurde dem Wunsche des Fürsten, ihm wie seinem Vorgänger die Kosten für den Unterhalt von 80 Soldaten mit den dazugehörigen Offizieren und Unteroffizieren zu bewilligen, entsprochen. Er versprach, dafür dann „pro respectu deß Stiftes" 100 Soldaten unter Waffen zu halten. Man drückte aber dabei die Hoffnung aus, daß Ernst August in Zukunft „zur erleichterung der Unterthanen von Selbsten die Soldateska uff 40 Mann wieder redu-

zieren werde." Weitere Beschlüsse wurden gefaßt über die Besetzung freigewordener höherer Beamtenstellen. Die Syndici sowohl der Stadt als auch der Ritterschaft hatten sich um das Amt eines „Advokatus patriae" beworben. Der Bischof war geneigt, beiden Bewerbungen unter Teilung des Gehalts zu willfahren. Das Kapitel machte jedoch seine Bewilligung davon abhängig, daß der Syndikus des Kapitels sein Gehalt unverkürzt behalte, und daß der Stadtsyndikus auf Niederschlagung eines zwischen der Stadt und dem Domkapitel schwebenden Prozesses einwirke.

Die Ernennung der Doktoren Schepeler und Brickwedde zu Kanzleiräten und des Dr. Dehrenthal zum Vizekanzler wurde dem Landesrat mitgeteilt, ebenso, daß Schepeler dem Domdechanten zur Reise nach Regensburg beigeordnet werden solle. Das Kapitel erklärte sich mit der Benennung der Räte einverstanden, es schlug vor, dem Dr. Dehrenthal den Titel Kanzleidirektor statt Vizekanzler zu geben.[75]) Doch halte es „wegen adjungierung Dris Schepeler, ob fastum hominis, Capituli displicentiam zu ahnden." Die übrigen Stände erhoben keine Einwendungen.

Der Vorschlag Hammersteins, bei künftig notwendig werdender neuer Steuererhebung einen Feuerstättenschatz zu erheben, damit die auch sonst steuerfreien Kreise[77]) zur Zahlung mit herangezogen werden könnten, wurde gutgeheißen.

Keine Einigung konnte erzielt werden in der Konsistoriumsfrage. Hammerstein forderte das Kapitel, das allein in dieser Frage aufsässig war, auf, zu erklären, was für ein Aequivalent[78]) das Kapitel eigentlich haben wolle, „gestaldt solcheß nicht allzu hoch gezogen werden möchte", worauf das Kapitel die kühle Antwort erteilte, „daß nicht rathsam sey, ratione aequivalentis sich specialiter außzulassen, sondern möchte zuvor penetriert werden, waß etwa das Hauß Braunschweig-Lüneburg zu thuen gesinnet sein mögte."

Ebenso wenig wollte sich das Kapitel begreiflicherweise auf eine Teilung seiner Güter in Quakenbrück[79]) einlassen.

Immerhin war der Landesrat mit den wichtigsten Forderungen des Hofmarschalls einverstanden. Es bestand die berechtigte Hoffnung, daß die noch schwebenden Differenzen wie alle vorigen so oder so beseitigt würden.

---

[74]) Bei der Ernennung des Advokatus patriae wurde der Vorschlag der Stände maßgebend berücksichtigt. Bär: a. a. O. S. 56.

[75]) Ist auch später geschehen, Bär: a. a. O. S. 34.

[77]) Siehe darüber Bär: a. a. O. S. 56 f.

[78]) Artikel 5 der C. P. gestattete den Evangelischen die Einrichtung eines Konsistoriums, jedoch gegen Gewährung eines Aequivalents. Da man sich über die Form dieses Aequivalents nicht einigen konnte, wurden lange ergebnislose Verhandlungen in dieser Frage gepflogen.

[79]) Siehe oben S. 40.

Der Termin für den Einritt des Fürsten war schon festgelegt.[80]) Die erfolgreiche Tätigkeit des Herrn von Hammerstein hatte dem persönlichen Eingreifen des Landesherrn gut vorgearbeitet.

IV. Der Eintritt Ernst Augusts in das Hochstift Osnabrück und die Verhandlungen des sich daran anschließenden Landtags.

1. Der feierliche Einritt Ernst Augusts.

Unter dem 26. August richtete Ernst August ein Schreiben an Domkapitel, Ritterschaft und Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück, worin er seinen Einritt auf den 30. September festsetzte und außerdem zu einem Landtag am 2. 10. 62 einlud. Gleichzeitig zeigte er allen bischöflichen Räten und Beamten diesen seinen Entschluß an und gab den Befehl, daß alle Räte, Drosten, Vögte usw. seinem Einritt beiwohnen müßten.[81])

Auf seiner Reise von den Welfischen Stammlanden in das Hochstift Osnabrück mußte Ernst August das jetzt zu Brandenburg gehörende Bistum Minden berühren. Da einige Grenzplätze zwischen Osnabrück und Minden streitig waren, legte die Minden'sche Regierung, als sie von den Durchzugsabsichten Ernst Augusts erfuhr, Verwahrung dagegen ein und ersuchte dringend, daß der Empfang des Bischofs an keinem der zwischen Osnabrück und Minden streitigen Grenzplätze stattfinden möge.[82]) Die Osnabrücker Kanzlei antwortete entgegenkommend, daß man „die Unterthanen an einem wolgelegenen Platz, ohne Berührung dieser und jener gräntze, auch gantz ohne Absehen auf dieselbe" in Bohmte zum Empfang aufstellen würde. Die Ritterschaft werde allerdings dem Landesherrn entgegenreiten. Welchen Weg sie einschlage und ob sie in das Gebiet von Lemförde gehen wolle, überhaupt, an welcher Stelle sie auf den Fürsten stoßen werde, das sei der Kanzlei nicht bekannt. Man müsse erst die fürstliche Verordnung darüber abwarten. Sie könnten aber die Versicherung abgeben, „daß einige Consideration der gräntzenhalber zu der andern oder genandten praejudiz hiebey nicht gemeinet noch intendieret" werde.

Die Mindener unterstützten ihre schriftliche Verwahrung noch durch Entsendung einer Deputation, die den in sein Bistum reisen-

---

[80]) Ursprünglich war der Einritt auf den 17. Mai festgesetzt. Wegen des Hinscheidens der Schwiegermutter Ernst Augusts, der Elisabeth, Wwe. Friedrich des V. von der Pfalz, wurde er auf den 30. September verschoben. Die Nachricht stammt aus einem schriftlichen Bericht über den Einritt Ernst Augusts in das Stift, abgedruckt im „Vatl. Archiv für hannoverisch-lüneburgische Geschichte." Jahrgang 1834.

[81]) Originale dieser beiden Schreiben O. St.-A.; L.A. 99.

[82]) Original des Mindenschen, Abschrift des Osnabrücker Schreibens O. St.-A.; L.A., 328, 1.

den Herzog unterwegs aufsuchte. So fühlte sich Ernst August veranlaßt, das Versprechen seiner Kanzlei zu bekräftigen. Er gab dem stiftischen Aufgebot den Befehl, in Bohmte sich zum Empfang aufzustellen und forderte die Ritterschaft auf, ihn so weit wie möglich, am besten bis ins lüneburgische Gebiet, entgegenzureiten, um den Empfang auf strittigem Grunde und daraus entstehende Mißhelligkeiten zu vermeiden.[83])

Inzwischen waren die Vorbereitungen im Stift weit genug gediehen, um den Einritt des neuen Bischofs so prunkvoll und feierlich zu gestalten, wie die Sitte der Zeit es verlangte. Der rührige Hofmarschall von Hammerstein war weiterhin umsichtig tätig, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Er kümmerte sich persönlich um jede Einzelheit, Beschaffung der Quartiere, Aufstellung und Kommando der zum Empfang aufgebotenen Bauern und Bürger, Festlegung der Reiseroute usw. usw., er leitete und überwachte die nötigen Verhandlungen mit den Ständen des Stifts und den benachbarten Herrschaften.

Am Mittwoch, dem 27. September 1662, traf Ernst August in Lemförde, an der Grenze der Welfischen Stammlande, ein.[84]) Um die Empfindlichkeit der brandenburgischen Regierung in Minden, die sogar einige Beobachtungstruppen unter dem General Cannenberg an der Grenze zusammengezogen hatte, zu schonen, ließ Ernst August seinem Versprechen getreu der Ritterschaft noch einmal durch einen Expressen den Befehl zukommen, ohne Aufenthalt durch das umstrittene Gebiet hindurchzureiten und ihn in Lemförde, auf Welfischem Hoheitsgebiete, zu begrüßen.

Das geschah. In der Frühe des 28. 9. durchritt die Ritterschaft die Grenzplätze und saß auf einem Felde in der Nähe von Lemförde ab. Ihr Führer, der Landdrost von Bar, begab sich zum Bischof und meldete ihre Ankunft. Bald traf der Bischof mit seinem Gefolge ein. Er ließ sich die einzelnen Herrn der Ritterschaft, die ihn mit Handkuß begrüßten, vorstellen. Nach kurzen Willkommensworten des ritterschaftlichen Syndikus, die im Namen des Fürsten von seinem Kanzleirat Dr. Schepeler erwidert wurden, nahm der Bischof die Führer der Ritterschaft, den Komtur von Palandt und den Landdrost von Bar mit zu sich in seinen Wagen. Die übrigen saßen auf und ritten im Verein mit den Hofkavalieren Ernst Augusts vor dem Fürsten her. An Hunteburg vorbei bewegte sich der Zug über die Hunte auf Bohmte zu. Hier hatte die

[83]) Schreiben des Sekretärs Herbord an dan Landtrost von Bahr zu Barenau. Original O. St.-A.; Abschn. 328, 1.

[84]) Der feierliche Einritt Ernst Augusts, z. T. auch die vorherigen Verhandlungen, sind dargestellt nach einem zeitgenössischen Manuskript, abgedruckt Mitt. VI, S. 58 ff.: Der feierliche Einritt Ernst Augusts I. in das Fürstentum, die Stadt Osnabrück. Dieser Bericht beruht auch O. St.-A., Abschn. 12, 46 und nach einem Bericht, abgedruckt im Vaterländischen Archiv usw. Jahrgang 1834. Vgl. auch Hoffmeyer: „Chronik der Stadt Osnabrück." S. 175 ff.

Stiftsmiliz Aufstellung genommen, etwa 2000 Mann, angeführt von den Drosten, Rentmeistern, Vögten und sonstigen Stiftsbeamten. Mit Trommeln, Flöten und Schallmeienspiel und einer dreifachen Salutsalve begrüßten sie den vorüberziehenden Bischof. Von Bohmte ging es über die Essener Berge nach Schledehausen. Bis hierher war der Dompropst dem Herzog entgegengekommen. Im Meierhof zu Schledehausen saß Ernst August mit den Angehörigen der Ritterschaft, dem Dompropst, dem ihn begleitenden jungen Grafen von Ostfriesland und seinen Hofkavalieren zu Mittag. Er entließ dann die Osnabrückischen Ritter und begab sich selbst nach seiner Residenz Iburg, wo er noch am Abend des 28. anlangte. Einen besonders feierlichen Empfang bereitete ihm der Iburger Benediktinerkonvent. Die Mönche begrüßten ihn unter Führung ihres Abtes, angetan mit den geistlichen Festgewändern, in der Klosterkirche, „vermittelst gewönnlicher Ceremonien und einer köstlichen Musica, wie auch köstlichen Acclamationen etlicher junger Knaben, so da ihre Hochfürstl. Durchl. unter einem roten Himmel und auf einen erhabenen Thron sitzend alle Insignia Episcopalia zu Füßen legten."

Am folgenden, dem Michaelistage, blieb Ernst August in seiner Residenz. Er hörte eine Predigt des M. Büscher aus Quakenbrück.

Am 30. September brach er, nachdem er vorher den Besuch des benachbarten regierenden Grafen von Tecklenburg empfangen hatte, mit diesem zum Einzug nach Osnabrück auf. In der Nähe der Stadt, hinter dem Harderberge, stieß er zunächst wieder auf die Ritterschaft, die sich in einer Anzahl von 66 Mann mit ihren Dienern hier zu Pferde aufgestellt hatte. Eine Deputation der Ritter trat an den Wagen heran. In feierlicher Ansprache begrüßte der ritterschaftliche Syndikus, Lic. Mühlenkamp, den Fürsten, „welcher unsere habende uralte privilegia und Gerechtigkeiten nicht allein konfirmiren, sondern vermehren und augieren wird", er brachte die Glückwünsche der Ritterschaft zum Ausdruck und gelobte für diese Treue und Gehorsam. Seine Ansprache schloß mit einem, von den Rittern brausend aufgenommenen „Vivat Ernestus Augustus, Unser gnädigst und liebster Fürst"; „Vivat, Augeatur et augeat". Er überreichte sodann mit kurzen Worten das herkömmliche Einzugsgeschenk der Ritterschaft, ein prächtig aufgezäumtes, mit Sattelzeug, Halfterpistolen usw. vollständig ausgerüstetes, wertvolles Pferd. Im Auftrage des Bischofs dankte sein Kanzleidirektor Dehrenthal mit freundlichen Wörten für Glückwunsch und Geschenk. Durch ihn gab der Bischof sein Versprechen, seine schirmende Hand über das Stift und der Stände Privilegien halten zu wollen.

Daraufhin schwenkte die Ritterschaft ein, um sich an die Spitze des Zuges zu setzen. Eine kurze Strecke unterhalb stand das Domkapitel. Hier verließ der Bischof seinen Wagen, um sich die Domherren vorstellen zu lassen und sie zum Handkuß zuzulassen.

In ähnlicher Weise wie vorher Mühlenkamp begrüßte und beglückwünschte der Syndikus des Domkapitels den neuen Herrn.

Der Zug bewegte sich weiter bis zur Landwehr. Hier hatte sich der gesamte Rat der Stadt Osnabrück aufgestellt.[85]) Auch der Stadtsyndikus Dr. Velten hieß Ernst August, der dabei aber in seinem Wagen sitzen blieb, mit glückwünschenden Worten willkommen.

Kurz vor der Stadt bestieg der Bischof das ihm von der Ritterschaft geschenkte Pferd. Ein imposanter Festzug bewegte sich auf die Stadt zu. Abteilungen von Stiftssoldaten, bewaffnete Bürger zu Fuß und zu Pferd, Trupps von Trabanten und reichgekleidete Lakeien zogen in farbiger Abwechslung mit den berittenen Hofkavalieren der Grafen von Ostfriesland und Tecklenburg, der Osnabrücker Ritterschaft und den adeligen Begleitern Ernst Augusts vorüber. Dazwischen marschierten Trompetercorps, fuhren die Prunkwagen der Fürstlichkeiten und des Domkapitels, schritten Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück würdig einher.

Ernst August hatte mit Hilfe seiner Brüder fünfzehnhundert Reiter zur Begleitung seines Einritts aufgebracht, und die Stände hatten sich mit der Anwesenheit der Soldaten im Stift einverstanden erklärt. „Beim Einzuge Franz Wilhelms hatte man es sehr bedenklich gefunden, daß einige Bauern unter Trommelschlag mit einzogen; jetzt mußte man Ernst August gestatten, 1500 Reiter mitzubringen."[86])

Die Bürger hatten sich alle Mühe gegeben, auch ihrerseits den prächtigen Zug würdig zu empfangen. Auf den Wällen erdröhnte der Begrüßungssalut der Geschütze, in den berührten Straßen standen zu beiden Seiten bewaffnete Bürger Spalier.

Der Bischof ritt durch das Johannistor und das Alte Tor in die Stadt ein. Beide Tore waren mit Ehrensäulen geschmückt. Zwischen ihnen hatte der Eifer der Bürger einen Triumpfbogen errichtet, in dessen Mitte das bekränzte Brustbild des neuen Landesherrn hing. Hier begrüßte die Stadtschule den Bischof mit verschiedenen Gesängen. Ueber die Johannis- und Große Straße, Nicolaiort, Krahnstraße und Markt ging der Festzug zu dem Hof eines Domherrn, dem „Dorgeloen Hof", wo der Bischof abstieg und schwarzes Festgewand anlegte.

Von da wurde der Bischof durch das Domkapitel unter einem Traghimmel, der von vieren seiner Hofjunker getragen wurde, in das Kapitelshaus geleitet. Außer dem Domkapitel fanden sich auch Bevollmächtigte der Ritterschaft und der Städtekurie auf dem Hause ein. Nach § 5 des Rezesses vom 26. 1. 1662 wurde beiderseits sowohl auf die Wiederholung des bischöflichen Eides wie des Treuschwurs verzichtet, da beide schon bei Gelegenheit der Eventualhuldigung geleistet waren. Statt dessen wurden die gegenseitigen Gelübde nur nochmals durch Handschlag bekräftigt. Der

[85]) Nach dem Bericht im „Vaterländ. Archiv. . ." nicht der Rat der Stadt Osnabrück allein, sondern auch Deputierte „aus denen übrigen Stätten dieses Stifts, mit zwei Compagnieen, der fürnehmbsten Bürger zu Pferde und einer zu Fuß.

[86]) L. Hoffmeyer: a. a. O. S. 175.

Bischof versagte es sich aber nicht, sich alle Rechte vorzubehalten für den Fall, „daß die Ritterschaft und insbesondere die Stadt sich weiter hinsichtlich der Huldigung pflichtbar zu machen schuldig sei."[87]) Anschließend begab sich der Bischof in den Dom, wo er im Chor auf einem dazu errichteten Throne Platz nahm und kurze Zeit einem zu seinen Ehren gesungenen Choral zuhörte.

Der nächste Tag, ein Sonntag, stand ganz im Zeichen rauschender Krönungsfeiern. In der Frühe wartete die Ritterschaft dem Fürsten auf. Gegen 10 Uhr begleitete sie ihn mit den beiden Tecklenburger Grafen und dem Grafen von Ostfriesland zum Festgottesdienst in der Marienkirche, wo zu Ehren des Tages ein Tedeum veranstaltet wurde. Von da aus ging man zum Rathaus, wo der Fürst die erwähnten drei Grafen, die Stiftsstände und den mitgebrachten Hofstaat „gar pompös und magnifike tractiret".

Am Abend feierte man ein großes Bankett, während gleichzeitig in einem benachbarten Hause „das adelige Frauenzimmer" gastfrei bewirtet wurde. Der Donner des Geschützsaluts, Geschmetter der Trompeten und Heerpauken, das Krachen und Blitzen eines vor dem Herrenteichstor abgebrannten Feuerwerks begleiteten die festlichen Gelage, die am Abend des folgenden 2. Oktobers in der gleichen Weise fortgesetzt wurden.

Für das kleine, nicht sehr vermögende Stift war der Glanz und der Prunk des Einritts Ernst Augusts ein ungewohntes Schauspiel, das seinen Eindruck nicht verfehlte. So ist es wohl zu verstehen, wenn ein zeitgenössischer Bericht[88]) darüber mit den bewundernden Worten schließt: „In Summa, es war ein Einzug, dergleichen, solange Osnabrück gestanden, daselbst nicht gesehen noch gehalten worden."

2. *Die Verhandlungen des auf den Einritt folgenden Landtags.*

Nebenher gingen die Verhandlungen des vorgesehenen allgemeinen Landtags, der am 2. Oktober vom Bischof feierlich eröffnet, zusammentrat.[89]) Die Landtagsproposition lautete im Sinne der auf dem Landesrat vom 5. September gefaßten Beschlüsse.[90]) Der wichtigste und umstrittenste Punkt war die Steuerfrage.

Der vom Bischof im Einverständnis mit dem Domkapitel vorgeschlagene Feuerherdschatz war zunächst von der Ritterschaft und besonders von den Vertretern der Städte abgelehnt worden, da von dieser Steuer auch die sonst priviligierten Stände, insbesondere die sonst steuerfreie Stadt Osnabrück, betroffen wurden. Man befürchtete, daß damit die Privilegien der Stände überhaupt in Gefahr gerieten, weil diese Form der Steuer gegen einen früheren zwischen den Ständen gefaßten Beschluß verstoße. Lieber wollte man dafür eine Erbschatzung festsetzen oder doch wenigstens errei-

[87]) Vergl. auch oben S. 5 f. bei Leistung der Eventualhuldigung.

[88]) Siehe oben S. 44 Anm. 84.

[89]) Aufzeichnungen darüber: O. St.-A.; Abschn. 12 a, 17 und Abschn. 12 a, 46.

[90]) Siehe oben S. 40 ff.

chen, daß eine Feuerstättenabgabe nur für den Fall erhoben werden solle, daß die übliche, nur die schatzpflichtigen Untertanen belastende Viehsteuer[91]) nicht ausreiche. Nach vielem Hin- und Herverhandeln kam zunächst eine Einigung zwischen Kapitel und Ritterschaft zustande. Die Feuerstättenschatzung sollte erhoben werden, jedoch nur „pro nunc absque consequentia salva immunitate statuum".[92]) Nach langem Widerstreben stimmte endlich auch die Städtekurie dem Feuerherdschatz zu. Da die andern Punkte der Proposition fast ohne Widerspruch durchgingen, konnte die „resolutio statuum" zu Papier gebracht und dem Fürsten übermittelt werden. Ihr wesentlichster Teil möge hier abgedruckt sein.

„diesem negist seyen die drey Stände zur vorderist auff einen modum collectandi bedacht gewesen vnd wollen hiermit, jedoch ohne praejuditz und consequentz vnd mit vorbehalt ihrer habenden freiheit fürgeschlagen haben eine allgemine feverstettenschatzung. dergestalt, daß dazu Sie die Stände selbsten, wie auch alle vndt iede, geist- vndt weltliche, ohne einigen Vnterschiedt contribuieren vnd von der principal feverstette zwey Rthlr. vndt von ieder Nebenfeverstette Ein Rthlr. entrichtet werden solle.

Hernach haben die drey Stände vereinbahret, daß der Viehschatz ohne neves vmbschreiben, wie vorm Iahr, dreyfachig, vnd dahero folgende außgaben damit nicht abgefunden werden konte, der vierter termin gantz oder in halb, auch von dem wüstliegenden Erben, falß darauff soviel Vieh nicht vorhanden, daß davon 4 Rhtlr. erhoben werden können, vier Rhtlr. eingenommen werden sollen.

Auß diesen also vorgeschlagenen Schatzungen werden Ihr Fürstl. Durchl. Unserm gnedig vndt gnedigstem Herrn 10 000 Rthlr. willkommenßgelder, davon die perpetuirliche Capitulation meldet wie dan auch 10 000 Rthlr. zum baw gebührsamtst offeriret, wegen Vbrigem wollen sich die drey Stände dergestalt bezeigen, damit Ihr Durchl. eine gnedige vndt gnedigste Satisfaction haben werden, gestalt Ihrer Fürstl. Dhltt. daß quantum schon bedeutet ist.

Weiteres wehre zu nehmen auß verglichenen Schatzungen der Vnderhalt der 80 Mann zu fuß mit den dazugehörigen Officieren und zwaren Monathlich vor ieden gemeinen Knecht 4 Rthl. die nötige Kosten behuff der Gesandtschaft nach Regenßburg, dem Reichsthage die Cammerziehler, gewöhnliche Salaria der Bedienten vndt Advocatorum patriae vndt sonsten anderer ordinarie vndt extraordinarie nötige Außgaben.

Sonsten alß Ihr Fürstl. Dhl. pro Advocatis patriae Drem. Müllenkamp vndt Drem. Velten gnedig vndt gnedigst benennet, So laßsen es die drey Stände bey sothaner Benennung vorgeschlagenermaßsen gebührsambst bewenden. — — — —"

---

[91]) Vgl. Bär: a. a. O. S. 56 f.

[92]) Die Beratungen der Stände über die gemeinsam angehörte Landtagsproposition fanden nach Kurien getrennt, statt. Bei Meinungsverschiedenheiten entschied die Mehrheit der Kurien. Bär: a. a. O. S. 53 ff.

An diesem Tage wurde Ernst August auch von dem Landdrost von Bar und dem Bürgermeister Schardemann das „Gratulatorium" von 10 000 Rthlr. überreicht. Am Mittwoch, dem 4. 10., wurde die Resolution die Stände veröffentlicht. Der Bischof war schon am vorhergehenden Tage nach seiner Residenz Iburg abgereist, wo jetzt auch seine Gemahlin[94]) eintraf. Die Resolution der Stände wurde in Gegenwart der fürstlichen Räte verlesen und von diesen gut geheißen. Damit fand der Landtag sein Ende.

Die Stände hatten sich sehr entgegenkommend gezeigt und alle Wünsche des Fürsten erfüllt. Sie hatten schon jetzt die Nachgiebigkeit bewiesen, die sie ihm im Laufe seiner Regierungszeit immer entgegengebracht haben.[95])

V. Die Bemühungen um die Reichsregalien und deren Empfang.

1. Die ersten Schritte zur Erlangung der Reichsregalien.

Herzog Ernst August hatte die förmliche Besitzergreifung des Hochstifts vollzogen, er hatte seinen feierlichen Einritt gehalten. Er war jetzt tatsächlicher Herr des Bistums. Es fehlte ihm aber noch die formelle Anerkennung seiner Regierung durch das Reichsoberhaupt, die Belehnung mit den Reichsregalien.

Sofort nach dem Empfang der Nachricht von dem Tode Franz Wilhelms, am 27. 12. 62, hatte Ernst August in dem Notifikationsschreiben[96]) über den erfolgten Tod des Kardinals beim Kaiser um die Belehnung mit den Regalien nachgesucht. Er bat um Aufschub für den wirklichen Lehnsempfang — es stand ihm rechtlich dafür eine Frist von einem Jahr zur Verfügung —, weil er „anietzo wegen antritt vndt Regierung mehrbesagten Stifts beschäfftiget, in dem auch mit Rath vndt Ministris nach nothdurfft noch zur Zeit nicht allerdings versehen" und ersuchte, der Kaiser möge ihm „inmittelst aber vndt zu vorzeichender meiner Nothdurfft vndt vnderthänigster Lehnsgesinnung halber, ein documentum vndt schein allergndst. erkennen."

Auf dem Tag zu Celle, wo man auch schon über die Regalienmuthung beraten hatte, war man übereingekommen, den Antrag auf Verleihung der Regalien zunächst schriftlich einzureichen, außerdem aber einen Agenten in Wien mit der Angelegenheit zu betrauen. Die Gesandschaft an den Kaiser zum wirklichen Regalienempfang sollte nicht eher abgehen, als bis die Verhandlungen in Osnabrück beendet seien.[97]) Man wollte dadurch offenbar vermeiden, dem Kaiser Gelegenheit zur Einmischung in die Verhandlungen zwischen dem protestantischen Bischof und dem katholischen Kapitel zu geben. Außerdem hatte man beschlossen, das Kapitel zu ersuchen, wegen der Regalienverleihung von sich aus ebenfalls an den Kaiser zu schreiben.

---

[93]) „resulutio statuum O. St.-A. L.A. 99.
[94]) Vergl. H. Forst: A. a. O.
[95]) Vergl. die Arbeit von Schöttke: A. a. O.
[96]) Kopien: O. St.-A. Abschn. 12 a, 44; L.A. 36.
[97]) Siehe oben S. 47.

Ernst August handelte demgemäß. Er ersuchte Andreas Neumann, den Brandenburgischen Residenten in Wien, sein Schreiben vom 27. XII. „gehörigen ohrts gebührlich offeriren, auch in Krafft dieser Vnser Euch auffgetragenen Special Volmacht, mit allem angelegenem Fleiß zu befördern, vndt das gesuchte Documentum factae requisitionis, so palt möglich außgefertiget" übersenden zu wollen und erteilte ihm die nötigen Vollmachten.[98])

Neumann erhielt den Auftrag Ernst Augusts am 20. I. 62 und führte ihn unverzüglich aus.[99]) Auf Grund seiner Bemühungen kam die Osnabrücker Regaliensache am 20. II. im Reichshofrat zur Sprache.[100]) Der Reichshofrat beschloß eine ausweichende Antwort, die auf Ernst Augusts Verlangen nach einem „documentum vndt Schein" zur Bestätigung seiner Bemühungen um die Regalien gar nicht einging, dafür aber die gesetzliche Frist zur Erlangung der Regalien betonte. Dem Herzog sollte mitgeteilt werden, man zweifele nicht, daß er sich in der vorgeschriebenen Frist zum tatsächlichen Regalienempfang anschicken werde. In diesem Falle werde der Kaiser nicht ermangeln, ihm mit der Belehnung zu willfahren. In diesem Sinne erging die Antwort des Kaisers unter dem 20. II. 62 an den Osnabrücker Bischof.[101])

Damit war Ernst August jedoch nicht gedient. Es lag ihm daran, eine offizielle Bestätigung über sein Regalienbelehnungsgesuch zu erhalten, da davon für ihn allerhand abhing. So spielte diese Frage in den Verhandlungen wegen der Regierungsübernahme eine — allerdings umstrittene — große Rolle.[102]) Zwar hatten Ernst Augusts gewandte Unterhändler, die Klippe, die der Artikel 23 C. P. bot,[103]) und auf die man den Agenten des Bischofs

---

[98]) Schreiben Ernst Augusts an Andreas Neumann vom 30. XII. 61. Kopien O. St.-A.: L.A. 36; Abschn. 12 a, 44.

[99]) Schreiben Andreas Neumanns an Ernst August v. 25. I. 62. Original O. St.-A., L.A. 36. Kopien O. St.-A., Abschn. 12 a, 44,

[100]) Schreiben Neumanns an Ernst August v. 22. II. 62. Original O. St.-A. L.A. 36. Kopien O. St.-A., L.A, 36 u, Abschn, 12 a, 44 u. von Neumann mitgeteilter Protokollauszug der Reichshofratssitzung. O. St.-A. Abschn. 12 a, 44; Abschn. 12, 7, L.A. 36.

[101]) Schreiben des Kaisers vom 20. II. 62. Original O. St.-A. L.A. 36, Kopien O. St.-A. L.A. 36; Abschn. 12 a, 44; Abschn. 12 a, 7.

[102]) Siehe oben Seite 58.

[103]) S. oben S. 37 Anm. 2. weiter — — —. wie dan auch, wan der electus oder postulatus noch vor ablauf der sechß monaten durch einen schein auß der Kayserlichen cantzley oder in verweilung desselben sonsten legitime documentirn und beybringen wirdt, daß er am Kayserlichen hoff die regalia gesucht, die administration des stifts zwar die sechß monat über bey dem dombcapitul verpleipt. Es sollen aber auf diesen letzten fall die stiftsintraden, sobaldt von zeit documentirter requisitionis regalium anzurechnen, biß zum ende der sechß monat zwischen dem bischoff und thumbcapitul richtig getheilet, vorhero aber und biß zu vorgemelter documentirung dem dombcapitul tempore competentis administrationis capituli den rechten, gewonheiten und dieser capitulation gemeeß verordnet wirdt von dem electo oder postulato ratificirt werden soll.

schon in der kaiserlichen Kanzlei hingewiesen hatte, als er sich nach der Reichstagseinladung erkundigte, umgangen durch den Nachweis, daß diese Bestimmungen auf Ernst August — als nicht electus vel postulatus —, sondern laut Friedensvertrag eingesetzten Bischof nicht zuträfen. Doch war der Bischof nach dem Recess vom 26. I. 62 verpflichtet, in Kürze den „Regalien Zettul" vorzulegen. Aus dem eben erwähnten Hinweis der kaiserlichen Kanzlei auf den Artikel 23 C. P. geht hervor, wie klug Ernst August gehandelt hatte, als er durch die Verzögerung der Regaliengesandtschaft nach Wien einer Einmischung des kaiserlichen Hofes in die Osnabrücker Verhandlungen vorgebeugt hatte. Sonst hätte er wahrscheinlich die Zugeständnisse, die seine Beauftragten im Rezeß vom 26. I. erreichten, nicht durchgesetzt.

Auch für die Stellung Ernst Augusts im Reich war die Erlangung des „Regalien Cettuls" nicht ohne Bedeutung. Zu dem für den 8. Juni 1662 nach Regensburg einberufenen Reichstag war eine Einladung des Osnabrücker Bischofs noch nicht erfolgt, da man am kaiserlichen Hofe, wie aus dem Bericht des Residenten Neumann hervorgeht, der Meinung war, daß Ernst August vor Ablauf der sechsmonatigen Sedisvakanzregierung des Domkapitels noch nicht die Rechte eines regierenden Bischofs beanspruchen könne. Während der Sedisvakanz hatte aber das Stift keinen Anspruch auf Vertretung im Reichstage. In dieser Frage gingen die Wünsche Ernst Augusts und des Domkapitels Hand in Hand. So drängte der Bischof in seiner Antwort auf den kaiserlichen Erlaß vom 20. Februar, die im März 62, also nach der förmlichen Besitzergreifung des Stifts, erging, auf Einladung zum Reichstag, damit er und sein Stift Osnabrück „aus dem zustehenden iure suffragy vndt sonsten dabey versierender verschiedener angelegentlicher Interessen inmittelst nicht verkürzet werden möge.[104]) Gleichzeitig regte er an, daß seine Abgeordneten auf dem Reichstag zu Regensburg die Regalien in Empfang nehmen sollten, „weillen es ja vor dem Reichsthag, insonderheit da Ev. Kay. May. in dero Erbkönigreiche Vngarn dem Verlaut nach sich befinden sollen, nicht wol mögelich." Auf Befehl des Fürsten veranlaßte der Hofmarschall von Hammerstein das Domkapitel,[105]) dem Bischof durch ein Schreiben an den Kaiser, in dem es ebenfalls um die Einladung Ernst Augusts nach Regensburg ersuchte, zu unterstützen.[106])

Diese Schritte hatten Erfolg. Nach wiederholtem Drängen[107]) konnte der Brandenburgische Resident Neumann am 21. 4. 62 seinem Auftraggeber mitteilen, daß ihm auf seine Erkundigung hin auf der kaiserlichen Kanzlei mitgeteilt sei, daß das Einladungs-

[104]) Schreiben Ernst Augusts an den Kaiser im März 62. Kopien O. St.-A. Abschn. 12 a, 44; L.A. 36.

[105]) Schreiben des Domkapitels an den Hofmarschall v. Hammerstein, 5. III. 62. Original O. St.-A. L.A. 36.

[106]) Schreiben des Domkapitels an Kaiser Leopold, 4. III. 62, Kopien O. St.-A. L.A. 36; Abschn. 12 a, 17.

[107]) Schreiben Ernst Augusts an Neumann, 21. IV. 62, Original O. St.-A. L.A. 36.

schreiben für Ernst August ausgestellt sei.[108]) Ernst August wurde darin unter dem Titel „designierter zum Bischof" angeredet. Die Kanzlei wolle ihm das Schreiben in Kürze zur weiteren Erledigung zustellen. — Bezeichnend ist die hartnäckige Konsequenz, mit der die kaiserliche Kanzlei Ernst August den Titel Bischof vorerfolgter Regalienbelehnung vorenthielt, obwohl er das Stift schon in Besitz genommen hatte. Es ist dies wohl symptomatisch für „die auffallende Verstärkung der kaiserlichen Einwirkung noch nach 1648 . . . . auf die Bischofswahlen",[109]) d. h. also wie in diesem Falle, auf die Besetzung der Bistümer überhaupt. — Am 30. V. erfolgte die Uebersendung des kaiserlichen Einladungsschreibens an Ernst August.[110])

Die förmliche Besitzergreifung des Hochstifts durch Deputierte Ernst Augusts gab dem Bischof viel mehr freie Hand, denn damit waren die Verhandlungen über die Regierungsübernahme usw. abgeschlossen. Sie konnten durch die Verhandlungen wegen der Mutung der Regalien nicht mehr gestört werden. Darum konnte man an eine Beschleunigung der Angelegenheit denken. Das Hauptziel in der Regalienangelegenheit war jetzt, den Lehnsempfang mit möglichst geringen Kosten für das Stift vor sich gehen zu lassen.

2. *Abordnung einer Gesandtschaft nach Regensburg, u. a. auch zur Erlangung der Regalien.*

Demgemäß ging das Streben nun dahin, die Regalienübergabe auf den Reichstag zu Regensburg, wo das Stift ohnehin vertreten sein mußte, zu verlegen, um die kostspielige Reise einer Gesandtschaft nach Wien zu vermeiden. Ernst August regte dies schon in seinem Briefe an den Kaiser wegen der Einladung zum Reichstage an. Neumann versuchte diese Absicht in Wien durchzusetzen, jedoch ohne Erfolg. So sah er sich bald veranlaßt, nach Osnabrück zu berichten, daß wenig Aussicht bestände, die Regalien durch kaiserliche Kommissare in Regensburg zu erhalten.

Dies ungünstige Ergebnis teilte Hammerstein den inzwischen schon in Regensburg angekommenen Gesandten des Stifts, dem Domdechanten von Winkelhausen und dem Kanzleirat Dr. Schepeler, mit.[111]) Trotzdem stellte Ernst August in einem Schreiben an den Kaiser vom 2. XI. 62 noch den offiziellen Antrag, seinen Abgesandten durch kaiserliche Kommissare die Regalien auf dem Reichstage zu Regensburg zu verleihen.[112]) Doch blieb dieser

[108]) Schreiben Neumanns an Ernst August, 17. V. 62, Original O. St.-A. L.A. 36.

[109]) Siehe Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte S. 95.

[110]) Einladungsschreiben des Kaisers und Begleitschreiben Neumanns dazu. Originale O. St.-A. L.A. 36.

[111]) Schreiben Hammersteins vom 18. X. 62. Original: O. St.-A. Abschn. 12 a, 48.

[112]) Schreiben Ernst Augusts an den Kaiser vom 2. XI. 62, Kopien: O. St.-A. L.A. 36; Abschn. 12 a, 44; Abschn. 13, 4; Abschn. 13, 7.

Schritt ebenso erfolglos, wie die Anträge Neumanns. Der Dezember ging fast dahin, ehe die Regensburgischen Abgeordneten einen endgültigen Entschluß fassen konnten. Dabei drängte die Sache allmählich, da die vorgeschriebene Jahresfrist für den Empfang der Regalien bald vorüber war und so leicht neue Schwierigkeiten entstehen konnten. Im Stift und in der Umgebung des Fürsten empfand man außerdem die hohen Kosten der Gesandtschaft immer schmerzlicher. So ließ das Kapitel durch ein Schreiben seines Syndikus den Domdechanten ersuchen, mit Rücksicht auf die hohen Kosten die Angelegenheit zu beschleunigen und möglichst bald nach Wien zu reisen.[113]) Auch Ernst August scheint ungeduldig geworden zu sein, wie ein in beruhigendem Tone gehaltenes Schreiben des Hofmarschalls von Hammerstein an den Herzog vermuten läßt,[114]) Hammerstein teilte darin dem Bischof die Gründe für das Verweilen der Gesandten in Regensburg mit, die auf Veranlassung des kaiserlichen Bevollmächtigten, des Erzbischof von Salzburg, die für den 20. I. 63 angesetzte Reichstagsproposition noch mit anhören wollten.

So von allen Seiten gedrängt, wurde den Deputierten der Boden in Regensburg allmählich zu heiß, und sie trafen die nötigen Schritte, um nach Wien zu reisen. Nachdem sie inzwischen auf mehrfache Anfragen hin von Neumann den endgültigen Bescheid erhalten hatten, daß das Warten auf die Verleihung der Regalien durch kaiserliche Bevollmächtigte in Regensburg keinen Zweck habe, teilten sie diesem ihren Entschluß zur Reise nach Wien mit.[115]) Sie seien nur noch auf Veranlassung des ersten kaiserlichen Bevollmächtigten in Regensburg, um die Reichstagsproposition abzuwarten. Der Erzbischof habe es übernommen, sie deswegen beim Kaiser zu entschuldigen. Der Resident wurde gebeten, für die Gesandtschaft, etwa 30 Mann mit einigen Pferden, für die um den 6. Februar herum zu erwartende Ankunft Quartier zu beschaffen. Beigefügt ist diesem Schreiben ein eventuell dem Kaiser zu überreichendes Memorandum,[116]) das die Verzögerung der Ankunft der Deputierten und damit die Ueberschreitung der gesetzlichen Frist für den Regalienempfang entschuldigen soll. Die Braunschweigischen teilen dem Kaiser mit, sie hätten schon einige Tage reisefertig gestanden, um wegen Empfang der Regalien nach Wien zu reisen. Doch die schlechten Wetterverhältnisse — die Donau sei vereist und die Wege wegen tiefen Schnees unpassierbar — hätten ihre Abreise unmöglich gemacht. Außerdem habe der Erzbischof von Salzburg ihnen geraten, erst die Reichstags-

[113]) Schreiben Schorlemers an v. Winkelhausen 27. XII. 62, Original O. St.-A. Abschn. 13, 13.

[114]) Schreiben Hammersteins an Ernst August 17. XII. 62, Original O. St.-A. Abschn. 12 a, 48.

[115]) Die Osnabrücker Abgesandten zu Regensburg an Andreas Neumann, Kopie: O. St.-A. Abschn. 13, 7.

[116]) Memorandum der Osnabrücker Abgesandten in Regensburg für Kaiser Leopold, 31. XII. 62, Kopie O. St.-A. Abschn. 13, 7.

proposition abzuwarten, zum Besten des Kaisers und des Reiches. Sie würden sich jetzt so schnell wie möglich zum Empfang der Regalien anschicken.

3. Die Weiterreise des Domdechanten von Winkelhausen als Deputierten Ernst Augusts nach Wien und die Belehnung mit den Regalien.

Da die Reichstagsproposition aber am 20. I. 1663 noch nicht stattfand, sondern wieder verschoben wurde, erschien ein längeres Warten in Regensburg nicht mehr zweckmäßig. So wurde eine Teilung der Gesandtschaft beschlossen, die Hammerstein schon vorher ins Auge gefaßt und schon einmal in einem Briefe an den Bischof angeregt hatte.[117]) Diese Anregung des Hofmarschalls hatte das Domkapitel, wie es in einem Schreiben vom 22. I. 63. seinem Dechanten mitteilte, aufgegriffen und den Hofmarschall gebeten, Winkelhausen allein eine Vollmacht für die Regalienverhandlungen in Wien zu erteilen.[118]) Ernst August ging auf die Vorschläge des Kapitels ein. In einem Erlaß[119]) vom 27. I. 1663 gab er dem Domdechanten den Befehl, so schnell wie möglich nach Wien zu reisen, um dort mit Unterstützung des Residenten Neumann die Regalienangelegenheit am kaiserlichen Hofe zu betreiben. Dr. Schepeler sollte in stetem Einvernehmen mit den übrigen Vertretern des Hauses Braunschweig-Lüneburg die Geschäfte seines Bischofs am Reichstage zu Regensburg wahrnehmen. Eine an beide Deputierte gerichtete Mahnung zur Sparsamkeit fehlte in diesem Erlaß nicht. Gleichzeitig damit übersandte der Bischof dem Dechanten eine neue Vollmacht für die Wiener Geschäfte,[120]) „bey allerhöchstgnd. Ihrer Kayl. May. gedachte Regalien unseres Bißthumbs Oßnabrück wegen sich allerunderthänigst anzugeben, dieselbe allergebürenst zu suchen, in Vnserm nahmen, wie das Herkommens, zu empfahen, den gewöhnlichen Leheneidt in Vnsere Seele zu schwören vndt alles dasienige dabey zu thuen vndt zu praestiren, waß Wyr selbst eigenwertig thuen solten köndten." Gleichzeitig richtet der Bischof ein Einführungsschreiben für Winkelhausen[121]) an Kaiser Leopold und forderte den Residenten Neumann in einem Handschreiben auf, dem Dechanten „mit rath vndt thaht unweigerlich beyzustehen vndt dahin auch . . . . ange-

---

[117]) S. oben S. 98, Anm. 1.

[118]) Schreiben des Domkapitels an Winkelhausen, Original: O. St.-A. Abschn. 13, 13.

[119]) Erlaß Ernst Augusts u. von Winkelhausen, Original: O. St.-A. Abschn. 13, 4, Kopien: O. St.-A. Abschn. 12 a, 44; Abschn. 13, 7, L.A. 37.

[120]) Vollmacht für den Domdechanten von Winkelhausen, 27. I. 63. Original O. St.-A. Abschn. 13, 4. Kopien: O. St.-A.: Abschn. 12 a, 44; Abschn. 13, 7, L.A. 36.

[121]) Schreiben Ernst Augusts an Kaiser Leopold, 27. I. 63, Kopie: O. St.-A.: Abschn. 13, 7.

legen seyn zu laßen, daß sobalt mögelich der Effect darab erfolgen möge.[122])

Wenige Tage danach erhielt von Winkelhausen ein von dem Hofmarschall von Hammerstein verfaßtes ausführliches Instruktionsschreiben.[123]) Die Instruktionen bezogen sich in erster Linie auf Streitfragen, die im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel in dem Stift Osnabrück auf dem Reichstage aufgetaucht waren und die Winkelhausen bei Gelegenheit seines Aufenthalts am Hofe zu regeln hoffte.

Das Kurmainzische Direktorium, die Erzkanzlei des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation, wollte Ernst August vor dem Empfang der Regalien nur den Titel „designirter zum Bischof" zuerkennen. Winkelhausen solle dagegen angehen, da Ernst August tatsächlich nicht mehr „in designatione, sondern realitate ipsa" Bischof sei. Auch im I.P. finde die Kurmainzische Ansicht keine Stütze. Artikel 13 § 4 schreibe nur vor, daß der evangelische Bischof zu Lebzeiten des katholischen den Titel „Designatus Successor"[124]) führe. Diese Bestimmung treffe billigerweise nicht auf den jetzigen Zustand zu.

Auch Artikel 5 § de titulis stütze nur die Osnabrücker Argumentierung, da das Wort „Designierter" dort gar nicht gebraucht werde.

Die Instruktion rät jedoch behutsames Vorgehen an, zumal wenn „ratione Sessionis et Voti" die Vollmacht für genügend angesehen werde. Wenn etwas vorzubringen sei, könne man das Wort Bischof vielleicht durch Umschreibung mit den Ausdrücken „Fürstl. Osnabrückisch" oder „S. Fürstl. Durchl. zu Osnabrück" umgehen.

Ein weiterer Streitfall betraf den Sitz, den die Osnabrückischen Deputierten in Zukunft auf dem Reichstage einnehmen sollten. Der hergebrachte Sitz auf der geistlichen Bank wurde den Vertretern des evangelischen Bischofs bestritten. Demgegenüber sei zu betonen, daß das Hochstift Osnabrück doch die Natur eines Bistums behalte, alternative auch den Katholiken zustehe, was bei den andern (säkularisierten) Bistümern nicht der Fall sei. Das Stift bilde eine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Die Osnabrückischen Abgesandten hätten in enger Verbindung mit den übrigen welfischen Deputierten ihre Ansprüche bis aufs äußerste zu verteidigen. Sie sollten nur nachgeben, wenn es gar nicht anders möglich sei.

Die Vollmacht für die Delegierten Ernst Augusts war moniert worden, da sie von Ernst August als Bischof sprach. Winkelhausen solle sich deswegen geschickt verteidigen und nur im Notfall das Wort „Designierter" darüberschreiben.

---

[122]) Schreiben Ernst Augusts an den Residenten Neumann, 27. I. 63, Kopien: O. St.-A.: Abschn. 12 a, 44; Abschn. 13, 4; Abschn. 13, 7; L.A. 36.

[123]) Instruktionsschreiben für von Winkelhausen, 30. I. 63, Original: O. St.-A.: Abschn. 13, 13.

[124]) S. oben S. 9 ff.

Die Verzögerung der Reichstagsproposition sei als stichhaltige Entschuldigung für die Verzögerung des Regalienempfangs auszunutzen.

Ende Februar reiste Winkelhausen endlich von Regensburg ab und traf am 7. März in Wien ein.[125]) Die folgenden Tage benutzte er zur Lösung einiger wegen des Regalienempfangs bestehender Streitigkeiten.

Gleich den übrigen Landesherren säkularisierter ehemaliger Bistümer sollte Ernst August als evangelischer Bischof, also als weltlicher Landesherr, die anderthalbfache Taxe für die Belehnung bezahlen. Ernst August, der, wie in allen andern Fällen, so auch hier — nicht zu Unrecht — die Sonderstellung seines Bistums betonte und eine Gleichstellung mit den säkularisierten Bistümern wegen der ganz eigenartigen Bestimmungen des Friedensvertrages bezüglich Osnabrück ablehnte, wollte überhaupt keine Gebühr bezahlen. Schließlich mußte die geforderte Gebühr trotz aller Vorstellungen Winkelhausens doch bezahlt werden. Der Domdechant erreichte nur, daß ein förmlicher Protest gegen die Zahlung zur Verwahrung der Gerechtsamen des Stifts mit in die Akten aufgenommen wurde.

Nachdem Winkelhausen den Vortritt Osnabrücks vor der Vertretung des Bistums Paderborn, die ursprünglich vor dem Osnabrücker Deputierten zur Belehnung gelangen sollten, durchgesetzt hatte, wurde er am Abend des 9. März durch den Türhüter des Reichshofrats zur Belehnung geladen, die am 10. März, 10 Uhr morgens stattfinden sollte.

Zur angesetzten Zeit trafen Winkelhausen und Neumann am Hofe ein. Nach längerem Warten wurden sie durch den Oberstkämmerer vor den Kaiser gerufen. Auf der untersten Stufe des Thrones knieend bat von Winkelhausen im Namen des „Hochwürdigst durchläuchtigen Fürsten vndt Herrn, Herrn Ernst August Bischoffen zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg" den Kaiser in feierlicher Ansprache um die Verleihung der Reichsregalien an seinen Herrn, dessen Fehlen er entschuldigte.

Auf Befehl des Kaisers erteilte der Reichsvizekanzler von Waldendorff die Antwort. Der Kaiser nehme die Entschuldigung des „Designirten zum Bischoffen zu Oßnabrück" an und erklärte sich bereit, die Regalien an Winkelhausen und Neumann zu übergeben, die den Lehnseid in „Sr. Fürstl. Durchl. Seele Krafft habender Vollmacht" zu schwören hätten.

Darauf schworen die Osnabrücker Bevollmächtigten, auf der zweiten Stufe knieend und ihre Schwurfinger auf das im Schoße des Kaisers liegende Evangelium legend, den Lehnseid:[126]) „Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten, unüberwindlichsten

[125]) Diarium des Domdechanten von Winkelhausen über seinen Aufenthalt in Wien. Original O. St.-A. L.A. 36 und teilweise Abschn. 13, 7.

[126]) Abschriften des Lehnseides O. St.-A. Abschn. 13, 7; Abschn. 13, 6.

Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo Röm. Kayser, Unserm allergnädigsten Herrn, von wegen, und als Vollmächtigte Gewalthaber des Hochwürdig, Durchleuchtig, und Hochgebohrenem Fürsten Herrn Ernst Augusti, vermög Instrumenti pacis designirten zum Bischoffen zu Oßnabrück, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. . . . Unseres gnädigen Herrns, geloben und schwehren wir, Wilhelm Freyherr von Winkelhausen und Andreas Neumann, im Nahmen und in die Sehle dyß selben unseres gnädigen Fürsten und Herrn auf das Heylige Evangelium, so wir hiermit leiblich berühren, in Krafft und nach Inhalt des von Sr. Fürstl. Gnd. empfangenen, und übergebenen Gewalts, daß S. Fürstl. Gnaden von der Regalien und Lehen wegen so Ihro anietzo als vom Instrumento pacis designirten zum Bischoff zu Oßnabrück verliehen worden, nun hinführo von dieser stund an, Ev. Kayl. Maytt. aller deroselben nachkommen, am Reiche Röm. Kayser und Königen, und dem Heyl. Reiche getreu, Hold, gehorsamb und gewärtig, auch nimmer wyßentlich in dem Rath seyn sollen, noch wollen, da ichts wieder Ev. Kayl. Maytt. Person, Ehr, Nutz, Würde, oder Stand gehandelt oder fürgenommen würde, sondern Ev. Kayl. Maytt. und des Heyl. Reiches Ehr und frommen betrachten und befürdern nach allem ihrem Vermögen, und ob Ihro Fürstl. gnaden ieder verstünde, daß icht waß fyrgenommen oder gehandelt würde, wieder Ev. Kayll. Maytt. Persohn oder das Heyl. Reich, demselben wollen S. Fürstl. Gnd. getreulich seyn, Ev. Kayl. Maytt. deßen ohne Verzug warnen, und sonst alleß daß thuen, was sich von einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehnsmann gegen Ev. Kail. Maytt. und dem Heyl. Reich gebühret zu Thuen, von Recht oder gewohnheit getrewlich ohne argelist undt gefehrde, als Sr. Fürst. Gnd. Gott helffe und das Heylige Evangelium."

Nach der Leistung des Schwurs hielt der Kaiser den Osnabrückern das Reichsschwert hin, dessen Knauf sie küßten. Winkelhausen hielt eine Dankrede; dann konnten die Osnabrücker Delegierten sich entfernen.

Die Zeremonie der Regalienübernahme war damit beendet. Winkelhausen blieb noch einige Zeit in Wien, um eine beschleunigtere Ausfertigung des Regalienbriefes[127]) zu erreichen. Er hatte sich als ein geschickter Unterhändler bewährt, der mit Klugheit und Würde die Belange seines Auftraggebers und seines Bistums zu wahren wußte. So hatte er durchgesetzt, daß seinem Fürsten der bestrittene Bischofstitel zugelegt wurde, indem er, ohne sich durch die verwunderten Mienen der kaiserlichen Minister einschüchtern zu lassen, die angezweifelten Titulaturen einfach in seiner Rede gebrauchte.

Die Belehnung mit den Reichsregalien schloß die Reihe der zum Regierungsantritt Ernst Augusts nötigen politischen und staatsrechtlichen Verhandlungen und Handlungen ab. Damit war

[127]) Original O. St.-A.: Abschn. 13, 7; Kopien O. St.-A. Abschn. 13, 6. Druck des Regalienbriefes Anlage II.

5

Ernst August in seiner Osnabrücker Bischofswürde auch formell vom Kaiser bestätigt. Der erste evangelische Bischof war jetzt in aller Form Rechtens Landesherr des Hochstifts.

Schluß.

Zusammenfassung und Würdigung.

Der Regierungsantritt des ersten evangelischen Bischofs bedeutete sozusagen die Säkularisation des Hochstifts, allerdings zunächst nur für ein Menschenalter. Denn nach dem Tode Ernst Augusts sollte die Regierung des Bistums wieder einem katholischen Herrn zufallen. Immerhin schuf seine Inthronisation neue, in ihrer Eigenart bemerkenswerte Verhältnisse.

Demgemäß wichen auch die Formen, in denen dies Ereignis sich vollzog, von den gemeinhin üblichen in wesentlichen Dingen ab. Die Folgerungen des Artikels XIII I. P. machten sich in mehrfacher Hinsicht bei dem Regierungsantritt des ersten evangelischen Bischofs bemerkbar.

Ernst August war schon durch den Friedensvertrag zum Bischof designiert; die Bischofswahl des Kapitels fiel also fort. Ebenso unterblieb auch die sonst bei der Wahl eines neuen Bischofs übliche Wahlkapitulation, da, wie schon oben bemerkt ist, die auf Grund des I. P. zustande gekommene Immerwährende Kapitulation eine solche überflüssig machte.

Der neue protestantische Herr konnte natürlich nur die eine Seite der bischöflichen Funktionen, die weltliche, landesherrliche ausüben; die geistliche Würde eines Bischofs kam ihm nicht zu. So war es selbstverständlich, daß der Papst auf seinen Regierungsantritt nicht einwirken konnte. Die päpstliche Konfirmation und alles, was damit zusammenhing, brauchte Ernst August nicht nachzusuchen und in Anspruch zu nehmen.

Auch sonst war die eigenartige Stellung des neuen evangelischen Bischofs während der Verhandlungen und Vorgänge des Regierungsantritts und schon vorher, als Ernst August noch designierter Successor war, bei passender Gelegenheit betont worden: im besonderen Eintreten für die Interessen der Protestanten des Stifts, im Hervorkehren der rein landesherrlichen Stellung. Recht oft hatten die Bevollmächtigten Ernst Augusts die weltliche Eigenschaft des zur Regierung gelangenden Fürsten hervorgehoben.

Im allgemeinen waren aber die Verhandlungen und Ereignisse, die zu der Inthronisation führten, viel glatter und reibungsloser vor sich gegangen, als man eigentlich bei der Neuheit des Vorgangs und der doch immer noch herrschenden konfessionellen Feindseligkeit hätte vermuten sollen. Die gründliche und grundlegende Vorarbeit der C. P. hatte da sicher gute Dienste geleistet. Ganz gewiß trug aber auch „das Absterben der Idee einer durch Waffen

zu erkämpfenden Konfessionalität",[128]) das „der vor einem Dezenium in grenzenloser Ermüdung geendete konfessionelle Kampf"[129]) des Dreißigjährigen Krieges mit sich gebracht hatte, das Seine dazu bei, daß auch diese Dinge sich so ruhig und leidenschaftslos erledigten. Die Idee der Toleranz, zu der ja schließlich die Verhältnisse im Stift Osnabrück ganz besonders zwingend drängten, war auch hier im Marsche und hatte ihren segensreichen Einfluß bei dieser Gelegenheit bewährt. Gerade die Eigenart der alternierenden Succession verhalf dem modernen Staatsgedanken in diesem geistlichen Gebiet zum Durchbruch.

[128]) Brandi: Das Zeitalter der Gegenreformation und der Religionskriege S. 305.
[129]) Ebendort.

Anlage I.

Rezeß vom 26. I. 1662 zwischen dem Bischof Ernst August I. und dem Domkapitel wegen der Regierungsübernahme.

Der Rezeß vom 26. I. 1662 zwischen dem Bischof Ernst August I. und dem Domkapitel ist anscheinend nur in Abschriften erhalten. Ein Original davon aufzufinden, ist mir nicht gelungen. Im Preußischen Staatsarchiv zu Osnabrück fanden sich neben einer ersichtlich späteren Abschrift des erwähnten Rezesses, die in dem im Preußischen Staatsarchiv zu Osnabrück beruhenden Nachlaß des kaiserl. Reichshofrats von Warnesius sich befindet,[1]) vier offenbar zeitgenössische Kopien, von denen die eine von der Hand des Kanzleirats Dehrenthal niedergeschrieben ist. Durch den Vergleich der vier fast völlig gleichlautenden Abschriften läßt sich der athentische Text des Rezesses mit Sicherheit ermitteln. Außerdem ist ein mit vielen Korrekturen und Abänderungen versehener, z. T. unleserlicher Entwurf des Rezesses vorhanden,[2]) der nach Möglichkeit zum Vergleich herangezogen wurde.

Im folgenden ist der Text der von Dehrenthal fertiggestellten Abschrift niedergelegt, die von jetzt an unter der Bezeichnung H. 1. angeführt wird. Die übrigen Abschriften werden in den Fußnoten als H. 2. bzw. H. 3. und H. 4. erwähnt.[3]) Geringfügige Abweichungen der Orthographie sind nicht besonders angemerkt.

Rezeß vom 26. I. 1662.

Zu wißen alß nach thöhtlichen[4]) Hintrit des weylandt Hochwürdigsten, Hochgebohren Fürsten vndt Herrn, Herrn Franz Wilhelm, dero Römischen Kirchen priester Cardinal, Bischofen zu Oßnabrügg, zwischen dem hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Ernest Augusto Bischofen zu Oßnabrügg Hertzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg, alß vermöge algemein

---

[1]) O. St.-A. Handschriftenarchiv Nr. 98.

[2]) O. St.-A. Abschn. 12 a, 43.

[3]) Die Kopien beruhen H 1: O. St.-A. Abschn. 12 a, 47; H 2: O. St.-A. Abschn. 12a, 37; H 3: O. St.-A. 12 a, 45; H 4: O. St.-A. L.A. 328, 1.

[4]) H 2: tödtlichem.

[5]) H 2: seine.

[6]) vor.

Friedenschluß rechtmäßigen Successore, vndt einem hochwürdigen Thumb Capitul besagten Stifts Oßnabrügg verschiedener puncten halber Zweifel vndt irrungen vorgefallen, weßwegen höchstged. seine Durchl. eine[5]) Abschickunge ergehen, vndt mit wolgemel. Thumb Capitul in dere Statt Oßnabr. guetliche pflege anstellen zu laßen für[6]) diensam erachtet, daß demnach dieselben mittelst göttlicher Verleihung folgender Gestalt gentzlich[7]) verglichen vndt beygeleget werden.

Obwohl[8]) anfänglich ein Hoch Ehrwürdiges Thumb Capitel sich der possession vndt Verwaltung des Stiftes unterm nahmen[9]) einer Sedisvacantz vnternommen solches auch mittelst anziehunge[10]) der Capitulation die negest Sechs Monat über[11]) zu continuiren vermeinet dagegen aber des H. Bischoffen Fürstl. Durchl. deßen Gahrnicht[12]) gestendig gewesen sondern daß in Kraft Instrumenti pacis auß des abgelebeten hochfürstl. H. Bischofen Munde das Stift[13]) zu Fl. Durchl. alß in dem Frieedenschluß constituirten bischofen vndt eventualiter gehuldigten Landesfürsten alsobald ohnmittelbar erlediget worden, bestendig behauptet, vndt dero behuff beiderseits mittelst anführunge verschiedener Uhrsachen fast weitläufig contrevertiret werden, so ist doch solche Zwistigkeit nach reiflich erwogenen Vmständen vndt sonderlich damit[14]) anfangens beständig vertrauen gepflanzet ondt erhalten werden möchte guetlich dahin vermittelt vndt entschieden daß wolbemeltes Thumb Capitel die ergriffene possession vndt Stifts Verwaltunge biß zu Ende des Monats Februarii stil. nov. annoch behalten, nach Ablauf solcher Zeit[15]) dieselbe ipso facto erloschen seyn vnd an des H. Bischofen Fl. Dchl. deßfalß bevolmächtigte Ministres oder deren Substituierte plenarie cum omni jure tam administrationis quam perceptionis fructuum wie das Nahmen haben mag, eingeräumt vnd abgetreten.

Darauf die Stifts Regierung allein im Nahmen vnd von wegen des H. Bischofen vnd Landesfürsten mit Zuziehungen zweyer auß dem Thumb Capittel / : deren ernennungen aber Sr. Frl. Durchl. freysteht: / solche adjunction auch lenger nicht dan biß sie selbsten in das Stift angelanget, wehren[16]) solle dirigiret vnd geführet. Diese verglichene Bewandtnuß muß auch so wol Cantzler vnd Räthen alß den Drosten vnd Beamten auf dem Lande sich darzu

---

[7]) gentzlich fehlt bei H 2.

[8]) Vor „obwohl" steht bei H 2. H 3. u. H 4: 1o.

[9]) H 2 schreibt irrtümlich und sinnentstellend: obwohl anfänglich. sich der possession vndt Verwaltung des Stifts Untherthanen einer Sedisvacantz.

[10]) H 3: Anzeigung.

[11]) Bei H 3 fehlt „über".

[12]) H 4. hat für „deßen Gahrnicht". „deßwegen nicht".

[13]) H 2., H 3., u. H 4.: an.

[14]) H 2, H 3, H 4: daß;

[15]) Zwischen „Zeit" und „dieselbe" bei H 2, H 3, und H 4: aber.

[16]) H 2: werden.

gegen den letzten Februarii ohnfehlbar anzuschicken sovort kundt gethan, hinführo aber vnd in künftigen auf einem Herzog zu Braunschweig-Lüneburg vermittelst ordentlicher Election oder postulation gerichteten alternations fällen,[17]) der disposition des 23. Articulß Capitulationis perpetuä allerdinge nachgegangen, vndt dawieder gegenwertigen Casus extraordinarius zu präjudicirlicher nachfolge nicht angezogen werden solle gestalt auch höchged. Fürstl.[18]) von dero Röm. Kayl. May. alle[19]) Regalia vermöge Friedensschlusses würcklich zu empfahen, vndt inmittelst dem geschehene gesuchs halber fürderlichst einen beglaubeten schein zu erhalten sich embsig bemühen wollen.

2. Inzwischen nun biß ult Febr. st. nov. wirdt es für jeder wegen[20]) der Stifts Verwaltung auß sonders bewegenden Uhrsachen vnd Gefahr[21]) vi pacti huius specialis bey jetzigen Zustand gelaßen, es sollen aber in wehrender solcher Zeit von der Cantzley einige Edicta, patentes, Citationes, Mandata vnd Bescheide in keiner andern form alß bey Zeiten eines regierenden bischofes vndt Landesfürsten üblich verkündet vnd abgelesen werden.

3. Ist[22]) derer biß zu ende des Februarii fallenden Intraden halber verabrehdet, das mehrbenanntes Thumb Capittul dieselbe nach billigkeit vndt Zustande der arme Underthanen erheben vndt genießen, keine Verenderung aber vornehmen oder sonsten icht waß immovirend, sondern allendhalben solche maße vnd discretion gebrauchen daß Se. Fl. Durchl. darab ein gnediges gefallen tragen möge.

4. Alß auch viertens wegen des Titulß vnd subscription deßen gegen des Herrn Bischoffen Fl. Durchl. oftermeltes Thumb Capittul sich hinfüro zu gebrauchen auf gewiße Maße abrede genommen, so hatt es darbey insoweit sein Bewenden.

5. Ingleichen ist man fünftens darin einig das mehr hochermeltes H. Bischofs Fl. Durchl. über den bey eingenommener Eventualhuldigunge durch dero[23]) abgesandten abgestatteten Eydt sich weiter nicht pflichtbahr zu machen, sondern bei der Inthronisation darauf zu beziehen vndt alßdann die übliche Gegenbezeigung[24]) von dem Thumb Capittel in domo Capitulari wie auch von der Ritterschaft vnd Stätten gewärtig zu sein.

6. Waß dan die Solemnitates inthronisationis anreichet ist eine Verzeichnuß, wie es damit in hie bevorigen Successionsfällen gehalten von einem Hochwürdigen Thumb-Capittel außgestellet vnd werden des Bischoffen Fl. Durchl. ob vnd waß sie für sich vndt dero auß dem fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg alter-

---

17) Bei H 3 fehlt: alternations.
18) H 2, H 3, H 4: seine Hochfürstl. Durchl. Höchstged.
19) H 2, H 3, H 4: die.
20) H 2, H 3, H 4: ander wegen.
21) zwischen „Gefahr" und „vi pacti" bei H 2: und zwarn
22) Bei H 2, H 3, H 4: Drittens ist derer.
23) Bei H 4 fehlt hinter dere: abgesandten.
24) H 3: gegen Beziehung;

nando hier negest erfolgende Bischoffen Augßburgischer Confession dabey etwa zu erinnern, oder zu endern vermeinen müchten, wie auch wegen Berahmungen der Zeit zu dem bischöflichen Einritt mit dero Thumb Capittul fürterlichst Communiciren laßen, vnd sich darauf[25]) eines gewißen endtschließen.

7. Damit auch zum siebenten auf begebenen sterbens fälle eines auß dem Fl. Hause Braunschweig-Lüneburg entstehenden Bischofs zu Oßnabrügg keine irsahlen oder ohnmächtigkeiten erwachsen möge. So ist beliebet daß weder[26]) von Sr. Fl. Durchl. noch oberwehnten dero alternierenden Successoren hinterbliebenen[27]) Erben vnd Nachkommen über daßjenige, waß sich in den bei jedes mal antretender Stiftes Regierung aufrichtendem Inventario ausdrücklich vnd Specifice befindet, oder nachgehenß von des Stiftes Ständen angeschaffet vnd dem inventario ferners einverleibet wirdt, daß alle geringste durch das Thumb Capittel oder einige deßen mitglieder sambt und sonders, viel weniger durch ambts vnd andere bediente oder einige menschen, wer der auch sey et ex quocunque capite vel prätextu solcheß erdacht werden müchte, nicht berühret, angegriffen, weggebracht oder endtwältiget,[28]) sondern alles vnd jedes was Se. Durchl. vnd obverstandene dero alternierenden Successoren an gelt Silber Kleinodien mobilien gerehte Viehe vnd Vorrahte und alles andere mit in das Stift gebracht oder Zeit wehrender Regierung darzu erkaufet, verfertigen oder anderweit verschaffen laßen ohne einige ansprache prätension und Sperrung zu freyen ohngehinderten gebrauch Dysposition auch ab und wegführung allerdings ohnweigerlich verbleiben vnd gelaßen vnd nur allein daßjenige waß in vorbemelten Inventario endthalten den bischöflichen Erben von Thumb Capittel hinwieder geliefert worden.

8. Wan fürs Achte Ein Zeitlicher Bischof aus dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg für Jacobitag diese Welt gesegnet, haben desselben Erben und Nachkommen ein mehreres nicht dan pro Rata temporis, darein Er vom negst herfür gegangenen Neuen Jahrstage an die Regierung geführet, an den ordinari bischöflichen Intraden zu bewärtigen,[29]) stirbt aber ein bischof nach Jacobi so sollen deßen heredibus zu[30]) völligen ordinari auffkünften selbigen gantzen Jahres ohne des Thumb Capittels oder menniglichen Einspruch ohnweigerlich gelaßen werden.

Der[31]) restanten halber ist endlich verglichen, daß dieselbe weiters nicht dan von dem letzten Jahre[32]) obgleich von den vorigen

---

[25]) H 2: auf.
[26]) H 2 fälschlich: jeder.
[27]) H 2, H 3, H 4: hinterbleibenden.
[28]) H 2, H 3, H 4: erwältiget;
[29]) H 2: erwärtigen, H 3 und H 4: bekräftigen.
[30]) H 2 und H 4: die H 3 in.
[31]) bei H 2, H 3 und H 4 vor „der": 9.
[32]) H 3 hat sicher fälschlich: „nicht dan von den letzten Jahren".

noch[33]) etwas nachstehen möchte den bischöfl. Erben zum Besten eingetrieben vnd abgefolget werden solle.

Deßen zu Uhrkundt seindt von diesem Rezess zwey gleichlautende originalia verfertiget, durch unten benanten dreyen Fürstl. abgesandten wie auch eines Hoch Ehrwürdigen Thumb Capittels darzu specialiter Committierten vnd Bevollmächtigten Deputierte[34]) besiegelt vnd unterschrieben. Daß eine Exemplar behuef mehr höchsternannten H. Bischofen Fürstl. Durchl. denen Herrn Abgesandten, daß andere aber behuf wolermellten Thumb Capittel desselben Deputatis ausgestellet worden. So geschehen in der 26.
Stadt Oßnabrügg am 16. Januarii Ao. 1662.

L. S. Heinrich Langenbeck

L. S. Hieronymus von Grapendorff

L. S. Georg Christoph von Hammerstein

L. S. Benedikt von Gahlen

L. S. Jochen Jobst von Ledebuhr Thumb Cüster

L. S. Crato Werner von Palandt Thumbherr

[33]) „noch" fehlt bei H 2.
[34]) H 3 fälschlich: Deponirte.

Anlage II.

Kaiserlicher Regalienbrief vom 10. März 1663 für Bischof Ernst August I. von Osnabrück.

In den Akten des Preußischen Staatsarchivs zu Osnabrück beruhen, soweit ich feststellen konnte, drei Kopien des kaiserl. Regalienbriefs für Bischof Ernst August I. von Osnabrück, und zwar im Abschnittsarchiv, Abschnitt 13. nr. 6 und 7, während das Original leider nicht aufzufinden ist.

Die Kopien, von denen die eine sich durch eine entsprechende Bemerkung des zeitgenössischen Sekretärs und Not. publ. H. Duicker — „pro copia cum originali collektionata ex concordante Henr. Duicker Secret. et Not. publ." — als beglaubigte Abschrift charakterisiert, stimmen wortgetreu überein. Sie unterscheiden sich nur durch ganz unwesentliche Abweichungen der Orthographie, die aber so geringfügiger Art sind, daß ich nicht glaubte, sie anmerken zu sollen. Aus der Tatsache, daß alle drei Kopien völlig gleich lauten und daß die eine durch den Sekretär beglaubigt ist, scheint mir die Uebereinstimmung des vorliegenden Textes mit der Originalurkunde mit Sicherheit hervorzugehen.

Die von dem Sekretär D. angefertigte Abschrift ist ohne Ueberschrift, die beiden andern Kopien haben Ueberschriften mit voneinander abweichendem Wortlaut, und zwar

1. Regalia und Lehen-Brief Sr. Kayl. Mayt. über das Stift Oßnabrügg für Sr. Durchl. Herrn Herzogen Ernst August d. d. Wien, den 10. März 1663.

2. Die andere Kopie bringt die Ueberschrift: Regalia und Lehnsbrief über den Stift Oßnabrück für Hertzog Ernst Augusto zu Braunschweig als vermöge Instripacis Designirten Bischof daselbst. — Diese Ueberschrift wird aber erst unter dem eigentlichen Text des Regalienbriefes gebracht, mit der ihren Platz auf der Originalurkunde andeutenden Notiz: Unten am Rand.

Kaiserlicher Regalienbrief.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärnsten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und

Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau und zu Saline. p. p.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen Kund allermänniglich:

Nachdem in dem jüngsten allgemeinen zu Münster und Oßnabrügg Anno Sechzehen hundert acht und Vierzig aufgerichten Friedenschluß Articulo Decimo Tertio wegen alternierender Succession des Stifts Oßnabrügg zwischen Katholischen und Augsburbischer Confession Bischoffen zu Oßnabrügg, und daß diese aus dem Fürstlichen Hause der Herzogen zu Braunschweig und Lünenburg zu postuliren gewiße Vorsehung geschehen, folgender gestalt.

2do. daß nemlich besagtes Bißthumb Oßnabrügg gantz und zumal mit allen seinen angehörungen in Weldt- und Geistlichen, den jetzigen Herrn, Herrn Bischoffen Francisko Wilhelmo mit allen Rechten wieder zu besitzen restituiret werden, Maßen die einmüthige und immerwährende treffende Vergleichung Herrn Bischoffen Franciski Wilhelmi und des Hauses Braunschweig-Lüneburg auch Stifts Oßnabrügg Capitularen mit sich bringte.

3o. Der Zustand der Religion und Geistl. wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen so wohl in der Stadt Oßnabrügg selbst, als übrigen zu diesem Stift gehörigen Gebiett, Städten, Höfen, Dörfern und allen andern Ohrten soll seyn und gesetzt werden auf dem Fueß, wie es am Ersten Januarii Sechzehen hundert vier und zwanzig gewesen, Jedoch also, daß zuvor eine Gewieße Bestimmung und Verordnung in demjenigen geschehe, was nach dem Jahr Sechzeheen hundert vier und zwanzig an den Dienern am Wort Gottes, auch Göttlichen Dienst geändert befunden würdt, welches obbesagter Capitulation einzuverleiben, und soll der Herr Bischof vermittelst eines schriftlichen Revers seine Ständ und Unterthanen in Erforderung der Pflichten versichern, benebens daß er ihre Gerechtsambe und Privilegia, wie auch was ferners der künftigen administration des Stifts, deßen Ständen und Unterthanen zu beyderseits Sicherheit wird nohtwendig erachtet werden.

4o. Nach tödtlichem Hintritt des Herrn Bischofs soll im Bißthum Oßnabrügg succediren Herr Ernst Auguste, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, welcher in Krafft dieser öffentlichen Friedens-Handlung desselben benanter Successor, und das Dom Capitul zu Oßnabrügg, wie auch andere Ständ und Unterthanen verbunden seyn solle, alsbalden nach Abgang oder Aufkündigung des jetzigen Bischofs gedachten Herrn Ernst Augustum zu einem Bischof anzunehmen, und bemeldte Ständ zu dem Ende, innerhalb dreyer Monath von Zeit des geschloßenen Friedens anzurechnen, ihm die gewöhnliche Huldigung abzustatten, auf die Bedinge, wie die stets wehrende treffende Vergleichung mit dem Dom-Ca-

lichen des obbestimmten Stifts Oßnabrügg Ständen, Gliedern, Ambtleuten, Trosanthen, Hauptleuten, Schößern, Befelchhabern, Underthanen, Hindersaßen und Verwanthen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, von obbemelter Unser Kayl. Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß Sie des vorgenannten Unseres lieben Oheimb und Fürstens Herzog Ernst Augusti zu Braunschweig Designirten Bischoffen zu Oßnabrügg Lden., als Ihren rechten ordentlichen Herrn in allen weltlichen Sachen und Gerichten Ihr und Ihres Stiffts Regalien und Weltlichkeit berührend fürbaßhin gehorsam und gewärtig seyn, dieselbe auch der berührten Ihr und Ihres Stifts Regalien und Weltlichkeit geruhiglich gebrauchen und genießen laßen, darwieder nicht thuen, noch das jemands anders zu thuen gestatten in kein weis, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf zu vermeiden; der vorgenante Unser lieber Oheimb und Fürst der Herzog Ernst August zu Braunschweig alß designirter Bischof zu Oßnabrügg hat Uns auch darauf durch obgemelte dero Vollmächtige Gewalthaber gewöhnlich gelübde und Aydt gethan, von solcher Regalien, Lehen und Weltlichkeit wegen getreu, gehorsamb und gewertig zu seyn, zu dienen und zu thuen, als das ein christlicher Fürst einem Römischen Kayser, als seinem rechten Herrn von solcher Lehen wegen zu thuen schuldig ist und sich gebührt, getreulich und ohne gefehrde.

Mit Uhrkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den zehenden Tag des Monaths Martii nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert drey und Sechzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Fünften, des Hungarischen im Achten, und des Böhmischen im siebenden Jahre.

Leopoldt

Vt. Wilderich Fhr. von Waldendorff

Ad mandatum Sac$^{\text{äe.}}$ Caes^{ae} Majestatis proprium

Wilhelmb Schröder n. p.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

Max Bär: Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover und Leipzig 1901 (In der Sammlung: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens).

Bernhard Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740. Berlin 1892. 1. Bd.

Hans Erich Feine: Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation. 1648—1803. Stuttgart 1921. (In der Sammlung: Kirchenrechtliche Abhandlungen 97 und 98).

E. Fink: Die Drucke des Capitulatio perpetua Osnabrugensis. Osnabrück 1925 (Mitt. XXXXVI).

H. Forst: Sophie, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, Frau von Osnabrück. Osnabrück 1889 (Mitt. XIV).

Johannes Freckmann: Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück. 1648—1650. Osnabrück 1906 (Mitt. XXXI).

B. A. Goldschmidt: Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm. Osnabrück 1866.

F. Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig, Berlin 1922.

L. Hoffmeyer: Chronik der Stadt Osnabrück, 1. Bd. Osnabrück 1918.

Ferdinand von Hugo: Uebersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säkularisieerten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893.

Karl Kennepohl: Die Stadt Osnabrück und Bischof Ernst August I. 1662—1698. Osnabrück 1922 (Mitt. XXXXIV).

Adolf Köcher: Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714. 1. Bd. Leipzig 1895 (In der Sammlung: Publikation aus den preuß. Staatsarchiven).

Friedrich Philippi: Abdruck des Osnabrücker Friedensvertrags zwischen dem Kaiser und den Schweden. In „der Westfälische Friede". Ein Gedenkbuch. Münster 1898.

Wilhelm Rothert: Hannover unter dem Kurhut. 1646—1815. Hannover 1916.

Georg Schnath: Ernst August, der erste Kurfürst von Hannover. Hannover 1930. (Hannoversches Archiv. herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen).

Gustav Schöttke: Die Stände des Hochstifts Osnabrück unter dem ersten evangelischen Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, 1662—1698. Osnabrück 1909. (Mitt. XXXIII).

Carl Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück III. Bd. Jena 1882.

Karl Brandi: Gegenreformation und Religionskriege. Leipzig 1930.

Lebenslauf.

Heinrich Schwenke wurde am 29. Dezember 1906 als Sohn des Volksschullehrers Heinrich Schwenke und seiner Ehefrau Helene, geb. Rullmann geboren. Er besuchte von 1913—1915 die ev. Volksschule in Osnabrück-Eversburg, von 1915—1917 die ev. Knabenmittelschule und von 1917—1926 das Ratsgymnasium zu Osnabrück, wo er Ostern 1926 die Reifeprüfung bestand.

Er studierte Geschichte, ev. Religionslehre und Deutsch und zwar von Ostern 1926 an drei Semester in Tübingen, ein Semester in Hamburg und sechs Semester in Münster.

Er besuchte die Vorlesungen und Uebungen bei den Herren Professoren bezw. Privatdozenten:

Dannenbauer, Haller, Vogt, Wahl, Groos, Heim, Kittel, Traub, Bebermeyer, Bohnenberger, Schneider (Tübingen);

Hashagen, Rein, Salomon, Westphal, Petsch, Rosenhagen, Cassierer (Hamburg);

Eitel, Münzer, Voigt, Wätjen, Förster, Grützmacher, Herrmann, Schmitz, Magon, Müller, Schwering, Schwietering, Schulte-Kemminghausen, Kabitz (Münster).

Am 19. Dezember 1930 bestand er das mündliche Doktorexamen mit dem Prädikat „sehr gut", am 14. November 1931 die Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt mit dem Prädikat „gut".

Sein besonderer Dank für tiefgehende Förderung gilt seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wätjen, der ihm auch bei der Anfertigung der vorliegenden Arbeit großes Wohlwollen und anregendes Interesse entgegenbrachte. Ferner schuldet er Dank dem früheren Leiter des Staatsarchivs zu Osnabrück, Herrn 1. Staatsarchivrat Dr. Fink, der diese Untersuchung anregte, und Herrn Staatsarchivrat Dr. Schulz für manche liebenswürdige Auskunft und Unterstützung.